Die

Preußischen Apothekergesetze

mit sämmtlichen

Ergänzungen und Erläuterungen

für

den praktischen Gebrauch zusammengestellt

von

W. Staas.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

Berlin, 1870.
Verlag von Rudolph Gaertner.
Leipziger Straße 133.

Vorwort.

Die Vorschriften des Preußischen Civilrechts, welche von den Rechten und Pflichten der Apotheker handeln, sind zwar im II. Theile des allgemeinen Landrechts Titel 8 enthalten, sie sind aber durch die spätere Gesetzgebung vielfach abgeändert worden und die Schwierigkeit, eine genaue Kenntniß davon zu erlangen, besteht wesentlich darin, daß die nachträglichen Vorschriften in der Gesetzsammlung und den Ministerial- und Amtsblättern zerstreut sind. Der Verfasser hat in der vorliegenden Schrift die zur Zeit bestehenden Preußischen Apothekergesetze mit den bedeutungsvollen Einzelbestimmungen übersichtlich zusammengestellt, und um den praktischen Gebrauch zu erleichtern, ein Inhaltsverzeichniß und alphabetisches Sachregister beigegeben.

Bemüht, der vorliegenden dritten Auflage die größtmöglichste Vollständigkeit zu geben, giebt er sich der Hoffnung hin, daß dieselbe sich als praktisch brauchbar beweisen und eine günstige Aufnahme finden möge.

Berlin, im November 1870.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Zweiter Theil.

Anhang

Erster Theil.

1. Bedingungen des Gewerbe-Betriebes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) und Gesetz vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 441) verordnet:

§. 16. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a. dispositionsfähig ist, und

b. innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat [1]).

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen.

§. 42. Apotheker bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten.

§. 54. Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums befinden, einer Konzession des Ober-Präsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß [2]).

Hierzu verordnet die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245):

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

---

[1]) Dazu genügt die ausdrücklich erklärte Absicht eines selbstständigen Preußen, daß er an einem bestimmten Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen wolle, in Verbindung mit der thatsächlichen Wohnsitznahme (Niederlassung) an diesem Orte. Hiermit hat derjenige, welcher auf diese Weise seinen Wohnsitz genommen, die Bedingung zu §. 16 zu b. erfüllt. Besch. vom 13. April 1847 (Min.-Bl. S. 102).

[2]) Siehe Nr. 5. dieses Theils.

§. 3. Der gleichzeitge Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln.

§. 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbebetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben.

§. 13. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

§. 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon zu machen.

§. 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

Gegen die untersagende Verfügung ist der Rekurs zuläßig.

2. Umfang und Ausübung der Gewerbebefugnisse.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) bestimmt:

§. 41. Die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§. 42. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

§. 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden.

§. 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheines, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Dieses Legitimationsscheins bedarf es nicht, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheins darf aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§. 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 47. Inwiefern für die nach dem §. 34 konzessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist [3]), hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

§. 48. Real-Gewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

---

[3]) Handel mit Gift. Siehe auch Nr. 11. dieses Theils.

§. 55. Wer außerhalb seines Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

3. Vorschriften über Ertheilung und Entziehung einer Approbation als Apotheker.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) bestimmt:

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6) nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Apotheker bereits erlangt haben, gelten für das ganze Bundesgebiet approbirt.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.

§. 53. Die in dem §. 29. bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

§. 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die Zurücknahme einer Approbation maßgebend sind, gelten die Vorschriften des §. 21.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recurs-Instanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1) In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2) Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3) Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4) Als Parteien sind die Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

Die Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verordnet hierzu ad Nr.:

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet. Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen zu hören, Zeugen und Sachverständige

eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu. Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation zc. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt. Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist. Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung

lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Recurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Recursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Recursentscheidung einzureichen. Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Ortes, wo der Gewerbetreibende wohnt und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation 2c. ausgestellt hat.

4. Von dem Apothekergewerbe, den Rechten des Apothekerprivilegiums, Qualifikation des Apothekers und Ausübung der Apothekerkunst.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt in §. 54, daß die Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Ober-Präsidenten bedürfen, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

Die schon vor oder auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, §§. 1—6 (Seite 10 ff.) bis zum Erlaß des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 ertheilten Apotheker-Privilegien bestehen rechtlich fort und sind auch durch die Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht alterirt. Neue Apotheker-Privilegien durften nach Erlaß des Edikts vom 2. November 1810 nicht mehr ertheilt und dürfen nach §. 54 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 fortan nicht mehr begründet werden.

Die vor dem Edikt vom 2. November 1810 bestandenen Apotheker-Privilegien können, wenn sie nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Person lauten, als selbstständige Realgerechtigkeiten in's Hypothekenbuch eingetragen, verpfändet, vererbt und an qualifizirte Pharmaceuten veräußert werden.

In den Landestheilen unter vormals französischer, bergischer oder westphälischer Herrschaft sind die Real-Apotheker-Privilegien durch das Gesetz vom 21. Germinal XI. (11. April 1803) resp. durch die Patentsteuer-Gesetze, nämlich das bergische Dekret vom 31. März 1809 und das westphälische Gesetz vom 5. August 1808 aufgehoben.

Hinsichtlich aller Apotheken, welche hiernach kein Real-Privilegium haben, beruht die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes lediglich auf einer an die Person geknüpften Konzession, welche erlischt, wenn der, welchem sie ertheilt, aufhört, das Geschäft selbst zu betreiben.

Hiernach stehen sich also privilegirte und konzessionirte Apotheken als zwei rechtlich verschiedene Klassen von gewerblichen Etablissements gegenüber.

Die privilegirte Apotheke bildet ein selbstständiges, dauerndes, vom Staate in seiner Totalität anerkanntes Rechtsobjekt, welches von der Person des jedesmaligen Besitzers, von den Vorräthen, Geräthschaften und Einrichtungen insofern unabhängig ist, als es durch eine hierin eintretende Veränderung rechtlich gar nicht berührt wird.

Die konzessionirte Apotheke erscheint dagegen nicht als ein Ganzes, nicht als ein Etablissement, sondern nur als ein Aggregat von Vorräthen, Geräthschaften und Einrichtungen, welche objektiv keinen rechtlichen Zusammenhang haben, sondern nur dadurch in Verbindung mit einander stehen, daß sie von einer zum Betriebe des Apothekergewerbes berechtigten Person zusammen für diesen Zweck gebraucht werden. Mit dem Augenblick, wo die zum Betriebe des Apothekergewerbes berechtigte Person durch Tod oder sonst ausscheidet, hört die Apotheke auf zu existiren; der konzessionirte Apotheker oder dessen Erben können nur die Vorräthe, Geräthschaften &c., nicht aber das Recht — die Konzession — zum Betriebe des Apothekergewerbes veräußern.

Diese scharfe Unterscheidung zwischen den privilegirten und konzessionirten Apotheken hat jedoch keine praktische Bedeutung.

Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1827 verordnet, daß die §§. 4 und 5 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, wonach es der Wittwe eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern bis zu ihrer Großjährigkeit vergönnt ist, die Apotheke durch einen qualifizirten Apotheker verwalten zu lassen, und qualifizirte Söhne und Schwiegersöhne das Recht haben, dieselben gegen eine billig mäßige Taxe zu übernehmen, auch auf konzessionirte Apotheken ausgedehnt werden sollen. Diese Bestimmung ist durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 61 und 62, sowie der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 §§. 45 und 46 mit der Maßgabe bestätigt, daß auch während der Kuratel- oder Nachlaßregulirung das Gewerbe durch einen qualifizirten Stellvertreter fortgesetzt werden kann. Endlich ist durch Allerhöchste Ordre vom 5. Oktober 1846 angeordnet, daß beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmäßig qualifizirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen ist.

In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Apotheker bestimmt:

a. das Allgemeine Land-Recht Theil II. Titel 8, Abschnitt 6

§. 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, imgleichen zum Verkaufe derselben und der Gifte, ausschließlich berechtigt.

§. 457. Naturerzeugnisse, welche außer der Medizin, auch zu andern

Fabriken, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.

§. 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, daß er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln, ausschließend berechtigt sei. [4])

§. 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.

§. 461. Auch sogenannte Arkane darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der dem Medizinalwesen der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen. [5])

§. 462. Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§. 463. Dergleichen neue Konzessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen. [6])

§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats und den von ihm angeordneten Medizinalbehörden unterworfen. [7])

§. 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben; zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medizinalbehörde tüchtig befunden; und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen. [8])

§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muß, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualifizirten Provisor bestellen. [9])

§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungs-Faktors. [10])

---

[4]) Der §. 459 ist durch das Gewerbe-Edikt vom 2. November 1810 und die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben.

[5]) Siehe die speciellen Vorschriften unter Nr. 18 dieses Theils.

[6]) Der §. 463 ist durch das Gewerbe-Edikt vom 2. November 1810 und die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben, wonach Privilegien nicht mehr ertheilt werden.

[7]) Die Apotheker sollen den Aerzten keine Weihnachtsgeschenke machen. Verf. vom 17. November 1798 (Rabe, Bd. V. S. 239).

[8]) Dazu genügt die Qualifikation in Hinsicht auf die Kunst nicht allein, sondern es ist auch Unbescholtenheit des Wandels Bedingung. Wenn daher ein Apotheker wegen Anschuldigungen, welche, wenn sie gegründet sind, die nöthige Bürgschaft dafür, daß er den an die Administration einer Apotheke geknüpften Verpflichtungen stets gewissenhaft nachkommen werde, aufheben, in Kriminal-Untersuchung kommt, so muß die Verwaltung seiner Apotheke, bis zur Entscheidung der Sache, einem zu bestätigenden Provisor übertragen werden, widrigenfalls die Apotheke zu schließen und zur Verleihung einer Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke an einen anderen befähigten Apotheker zu schreiten ist. Besch. des Minist. d. Med.-Angel. v. 26. Januar 1841 (Minist.-Bl. S. 26).

[9]) Apotheker-Ordnung Tit. 1, §. 3 (Seite 11 dieses Buchs).

[10]) Apotheker-Ordnung Tit. 1, §. 21 (Nr. 5 Theil 2. dieses Buches).

§. 468. Kein Arzt soll in der Regel [11]) eine eigene Apotheke besitzen oder dieselbe durch sich selbst oder durch andere verwalten.

§. 469. Ein Apotheker ist, bei Verlust seines Rechts, schuldig, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind. [12])

§. 470. Auch muß er solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig befördert werden. [13])

§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung des Verkaufs und der Verwahrung der Arzneien und Gifte, ingleichen wegen des Kurirens der Krankheiten, [14]) sind im Kriminal-Rechte bestimmt.

b. Die Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 Titel I.:

§. 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Orte berechtigt nur

1) ein landesherrliches Privilegium, [15])

2) das Approbations-Patent.

---

[11]) Die Ausnahme bestimmt die Apotheker-Ord. Tit. 1, §. 14 (S. 14 dieses Buchs).

[12]) Während des Gottesdienstes dürfen Apotheker nur Arzneien verkaufen. Rescr. vom 21. Juni 1843 (Minist.-Bl. S. 191).

[13]) Der Apotheker ist aber nicht schuldig, die Arzneimittel zu kreditiren, oder an Mittellose unentgeltlich abzulassen. Rescr. vom 21. Mai 1821 (Anm. Bd. XVI. S. 249.)

[14]) Apotheker-Ordnung Tit. 1, §. 14 (Seite 14 dieses Buchs).

[15]) Oder eine Konzession des Oberpräsidenten. Gew.-Ordnung §. 54. (Seite 1). Ueber die Frage: in wiefern Apotheker-Privilegien noch als Realrechte fortbestehen, sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignen und rechtsgültig verpfändet werden können, sagt das durch Minist.-Verfügung vom 19. März 1840 mitgetheilte Minist.-Rescript vom 10. März 1840 (Minist.-Blatt S. 175) Folgendes:

Die in ältern Zeiten verliehenen Apotheker-Privilegien geben der Regel nach nicht eine auf die Person des Beliehenen beschränkte, sondern eine vererb- und veräußerliche Berechtigung; eine Ausnahme greift nur in denjenigen Fällen Platz, wo der ausdrückliche Inhalt der Privilegiums-Urkunde auf eine nur für die Person des Beliehenen geltende Berechtigung lautet. Der Eintragung der solchergestalt noch fortdauernden älteren Apotheker-Privilegien in das Hypothekenbuch unterliegt nach Tit. 1 §. 14 der Hypotheken-Ordnung an und für sich überall keinem Bedenken. Ebenso ist auch ihre Verbindung mit einem bestimmten Grundstücke als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung nach Vorschrift der Apotheker-Ordnung Tit. 1, §§. 12 und 35, wenn zwar dadurch nach §. 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 und §. 33 des Gesetzes vom 7. September 1811 keine untrennbare Zugehörigkeit entsteht, doch für überhaupt unstatthaft um so weniger zu achten, als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheker bei den für ihr Geschäft einmal zweckmäßig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders als nach einer von der Medizinalbehörde ertheilten von Zweckmäßigkeit der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wiederum abhängigen Genehmigung des neuen Lokals verlegt werden können. Als eine aus den Bestimmungen der Apotheker-Ordnung hervorgehende Maßgabe versteht sich jedoch, daß die Vererbung und Veräußerung des mit einem Apotheker-Privilegium verbundenen Grundstücks, so lange dieser Realnexus besteht, den nämlichen Bedingungen in Betreff der persönlichen Qualität des Acquirenten unterliegt, welche für die Vererbung und Veräußerung des Privilegiums an sich selbst vorgeschrieben sind.

Dies gilt nur in sämmtlichen altpreußischen Landestheilen diesseits der Elbe, sowie in dem der fremdherrlichen Gesetzgebung nicht unterworfen gewesenen Fürstenthum Erfurt.

In den zu dem vormaligen Königreich Westphalen gehörenden Landestheilen ist die

Das erstere wird von Unserm Generaldirektorio, daß letztere von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis ertheilt.

§. 2. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal an einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers,[16]) daß er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medizinalbehörde approbirt werde.

§. 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von den Medizinal-Behörden auf 6 Monat erweitert werden kann, auf einen qualifizirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§. 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern[17]) desselben bis zu ihrer Groß-

---

Vererblichkeit der Apotheker-Privilegien, auch da, wo sie früher bestand, sowie die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben für die Ausübung solcher Privilegien aufgehoben, selbst wenn diese Abgaben als Erbzins für die Verleihung des Privilegiums vorbedungen waren. Pr. des Ob.-Tr. 637 vom 22. März 1839 (Entsch. Bd. IV. S. 226).

Die Aufhebung aller Real-Gewerbeberechtigungen, mithin auch die der Apotheker-Privilegien geschah in den ehemals französischen und großherzoglich bergischen Landestheilen durch das Gesetz, betr. die Ausübung der Medizin, vom 19. Ventose XI. (10. Mai 1803) und vom 21. Germinal XI. (11. April 1803) betr. die Apotheker (Franz. Gesetzbull. Nr. 2436 und 2676).

[16]) Der Erwerb eines mit einem Apotheker-Privilegium beliehenen Grundstücks ist durch §. 2 der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 nicht an die Bedingung des vorgängigen Nachweises der Approbation als Apotheker geknüpft, wenngleich der Erwerber bei Ausübung des Privilegiums den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist. Pr. des Ober-Trib. 2412, vom 29. November 1852 (Entsch. Bd. XXIV. S. 33). Ein im entgegengesetzten Sinne erlassenes Schreiben des Minist. der Med.-Angelegenheiten vom 16. November 1822, von dem Just.-Minist. durch Verfügung vom 2. Dezember 1822 mit der Anweisung mitgetheilt, die Gerichte auf die Bestimmungen der Apotheker-Ordnung zu verweisen (Jahrb. Bd. XX. S. 226), kann nur als eine Anweisung aufgenommen werden, daß die Gerichte dem Erwerber — wenn das Geschäft gerichtlich abgeschlossen wird — die gesetzlichen Folgen in Erinnerung bringen sollen.

[17]) In Betreff der Fortsetzung des Apothekergewerbes durch die Wittwe und Erben des verstorbenen Apothekers, worüber sich bereits die Verf. des Minist. der Med.-Angel. vom 18. September 1824 (Ann. Bd. 8, S. 923) hinsichtlich der Rheinprovinz ausgesprochen, kommen jetzt die Bestimmungen der Norddeutschen Gew.-Ord. §§. 45, 46, 47, in Anwendung, welche dahin lauten:

§. 45. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 46. Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besondern Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Kuratel- oder Nachlaßregulirung.

§. 47. Inwiefern für die in den §§. 34 bis 36 bezeichneten Personen eine Stell-

jährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualifizirten Provisor verwalten [18]) zu lassen. [19])

§. 5. Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staate daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§. 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medizinal-Departement darüber concertiren, weil die zu große Konkurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen. [20])

---

vertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Konzessionirung oder Anstellung zusteht.

Wittwen, welche das Gewerbe des verstorbenen Mannes durch qualifizirte Gehülfen fortsetzen, sind Lehrlinge zu halten und Zeugnisse für Letztere auszustellen befugt. Besch. des Minist. d. Fin. u. d. J. vom 24. Oktb. 1845 (Minist.-Bl. S. 357). (S. auch Anm. 19.)

[18]) Durch Rescript vom 18. Februar 1870 erklärt der Minister der 2c. Medizinal-Angelegenheiten in Bezug auf die Verpachtung von Apotheken, daß kein Grund vorliege, die in dieser Beziehung früher angeordneten Beschränkungen, insonderheit die Verfügung vom 19. Mai 1821 noch ferner aufrecht zu erhalten und bemerkt hierzu noch:

Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§. 45 und 151 derselben, zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.

[19]) Das Min. der Med.-Angel. ist durch K.-O. vom 9. Dezember 1827 autorisirt, in vorkommenden Fällen die in den §§. 4 und 5 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften auch für die Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen. (Ann. Bd. XVI. S. 491.) Wenn aber diese Erben demnächst das Gewerbe aufgeben wollen, oder die Wittwe sich wieder verheirathet, oder keiner der majorennen Söhne sich zum Apotheker befähigt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualifizirten Apotheker, der die Apotheke übernehmen will, verheirathet, — so versteht sich, daß sie nur das Apotheker-Inventarium, keineswegs eine Gewerbeberechtigung an einen Dritten veräußern können, und daß es lediglich von dem Befinden der Behörde abhängt, wem sie die Gewerbeberechtigung ertheilen will. Besch. dess. Min. vom 27. März, vom 31. Juli und vom 25. August 1824 (Ann. Bd. VIII. S. 612, 925, 926). Dasselbe Minist. ist ermächtigt, in Fällen

a. wo der Inhaber der persönlichen Konzession seine Apotheke einem qualifizirten Sohne oder Enkel bei Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung übertragen hat, oder wo ein qualifizirter Descendent die Apotheke aus dem Nachlasse übernehmen will, die bei Erledigung einer Apotheken-Konzession durch Circ.-Verf. vom 13. August 1842 vorgeschriebene öffentliche Konkurrenz ausnahmsweise nicht eintreten zu lassen. K.-O. vom 23. Dezember 1843 (M.-B. 1844 S. 14 und 71);

b. wo die Wittwe eines konzessionirten Apothekers mit einem vorschriftsmäßig qualifizirten Pharmaceuten sich wieder verehlicht, letzterem, ohne weitere öffentliche Konkurrenz, die Konzession zur Fortführung der bis dahin für Rechnung der Wittwe durch einen Provisor verwalteten Apotheke zu verleihen. K.-O. vom 21. Oktober 1844 (M.-B. S. 311).

[20]) Die §§. 42 u. 54 der Gew.-Ord. vom 17. Januar 1845 bestimmen:

§. 7. Zur Qualifikation eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1, gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er cantonpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der kompetenten Cantonbehörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Dokumente reicht er bei dem Provinzial-Collegio Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruktion vom 21. April 1800, [21]) berichtet.

§. 8. Nur diejenigen Kandidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche kursirte Medizinalpersonen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Dokumente und Zeugnisse bei Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Cursu und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1. Februar 1798 [22]) verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat-Commissionen ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9. Dieser Qualifikation müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern Städte übergehen, außer, daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio Medico der Provinz unmittelbar, und nicht blos durch einen Physikus examinirt worden.

§. 10. Zu den Städten, welche kursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören: Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialystock, Bromberg, Cleve, Crossen, Cüstrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurt, Grau-

---

§. 42. Apotheker 2c. bedürfen einer Approbation des Minist. der Medizinal-Angelegenheiten.

§. 54. Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Ober-Präsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

In Uebereinstimmung mit §. 42 verordnet §. 29 der Gewerbe-Ord. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869:

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker.

Das bisherige Verfahren, wonach die Konzession zur Anlegung neuer Apotheken von dem Ober-Präsidenten, die aber zur Fortführung bereits bestehender Apotheken von der Regierung ertheilt werden, hat hierdurch nur bestätigt werden sollen. Besch. des Minist. der G. und Med.-Angel. vom 13. September 1845 (Min.-Bl. Seite 301).

[21]) Die Instruktion vom 21. April 1800 ist N. C. C. Bd. X. S. 2855 und Rabe Bd. V. S. 81 abgedruckt. Ueber Prüfung der Apotheker siehe die Vorschriften Theil 2 Nr. 4. dieses Buchs.

[22]) a. An dessen Stelle sind die Vorschriften über Prüfung der Apotheker vom 25. September 1869 getreten und Theil 2 Nr. 4 dieses Buchs besonders abgedruckt.

b. Die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke soll vom 1. Januar 1854 nur solchen Pharmaceuten ertheilt werden, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben. K.-O. v. 26. November 1853 (Min.-Bl. 1853 S. 277).

denz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargard i. P., Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Züllichau.

Die in den Vorstädten solcher großen Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur ebenso, als die in den kleineren Städten sich etablirenden Medizinal-Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten oder kursiren.

§. 11. Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminar-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütz hiermit ganz ab.

§. 12. Dagegen verbleibt den Provinzial-Collegiis Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren,[23]) sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie davon ebenso, als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Materialwaaren und Spezereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und kumulativen Debit der rohen Arznei-Waaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arznei-Waaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.[24])

§. 14. Die Ausübung der Apotheker-Kunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, insofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem Collegio Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte[25]) Wundärzte an solchen Orten, wo

---

[23]) Zu vergl. §§. 466, 467 und die Anmerk. dazu auf S. 9, sowie Theil 2. Nr. 5 dieses Buchs.

[24]) Siehe Nr. 7 Theil 1. dieses Buchs.

[25]) Den zu innerlichen Kuren nicht autorisirten Wundärzten (Wundärzten II. Klasse)

keine öffentliche Apotheke [26]) vorhanden oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe [27])

---

kann nur ausnahmsweise erlaubt werden, eine Hausapotheke zu halten, und es muß in jedem speziellen Falle, in welchem es aus Rücksicht auf besondere Umstände und Lokalverhältnisse für wünschenswerth und nothwendig gehalten wird, die Genehmigung des Ministers eingeholt werden. Besch. des Ministers der Med.-Angel. vom 18. März 1835. (Ann. Bd. XX, S. 235.)

[26]) Auf solche Hausapotheken finden im Betreff der Aufsicht und Revision derselben die allgemeinen Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Revision der Apotheken Anwendung. Ebenders. Besch.

[27]) Die Arzneien dürfen unter der Taxe von dem Apotheker nicht verkauft werden. Verf. des Ministers der Med.-Angel. vom 22. Juli 1820 (Ann. Bd. III., S. 841) und vom 8. Juni 1820 (Ann. Bd. IV, S. 327). Die Lieferungen von Arzneien an öffentliche Anstalten, bei welchen ein Viertel der Taxe nachgelassen werden kann, machen eine Ausnahme von dieser Bestimmung. Verf. dessen Min. vom 8. Juli 1820 (Ann. Bd. IV, S. 327). Diese Regel findet auf die Droguisten und Materialisten bei dem loth- oder pfundweisen Verkauf derjenigen Arzneimittel, mit welchen sie handeln dürfen, nicht Anwendung. Besch. des Min. vom 1. August 1822 (Ann. Bd. VI, S. 766).

Bei allen Lieferungen von Arzneien für Kranke, für welche die Kurkosten aus Staatsfonds, Kommunalfonds, oder sonstigen Korporationsmitteln bestritten werden, sind die Apotheker zu einem angemessenen Rabatt, der auch die Höhe von 25 Prozent übersteigen kann, verpflichtet. Die Höhe desselben ist zunächst der Einigung der Interessenten überlassen. Findet eine solche nicht statt, so wird der Rabatt unter Berücksichtigung der obwaltenden Lokal-Verhältnisse, der Größe der Lieferung und der sonst in Betracht zu ziehenden Verhältnisse durch die Königl. Regierung festgesetzt. Rescr. vom 24. November 1835 (Ann. Bd. XIX, S. 1117), Circ. vom 27. Mai 1853 (Med. Kal. 1854, S. 109), Rescr. vom 28. Mai 1833 (Schellers amtl. Circ. I, S. 240). Rescr. vom 8. März 1838 (Ann. Bd. XXII, S. 223). Die Apotheker dürfen dem Gesundheitspflege-Verein zu Berlin bei Entnahme von Arzneien einen Rabatt von 10 Prozent berechnen. Rescr. vom 10. November 1854.

Nach dem Rescr. vom 29. September 1828 (Ann. Bd. XII, S. 1094) haben im Regierungsbezirk Bromberg an Orten, wo sich ein Militair-Lazareth nicht befindet, bei Arznei-Lieferungen an Gensdarmen, die Apotheker freiwillig sich erboten, den Wachtmeistern, Gensdarmen und deren Familien, 25 Prozent Rabatt auf die Arznei-Kosten zu gewähren.

Ueber den zu bewilligenden Rabatt sagt das Circ.-Rescr. vom 12. März 1833 (Ann. Bd. XVII, S. 221):

Das Ministerium hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen Königl. Regierungen auf die unterm 12. Juni v. J. erlassene Circular-Verfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 Prozent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprochen, dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven blos zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen suchen, dagegen nur einzelne wenige Apotheker und auch diese größtentheils nur

einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

5. Von Anlegung neuer Apotheken und Ertheilung von Apotheker-Konzessionen.

Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24. Oktober 1811.

(Gesetz-Sammlung 1811, S. 356.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber,

unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei?

unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschließen geruht:

---

bedingungsweise für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. Da die Bestimmung des bis zu 25 Prozent frei zu gebenden Rabattes nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, sowie dem Publikum unter bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkürliche Feststellung der Arzneipreise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß, bis zu 25 Prozent unter dem Taxpreise zu verkaufen, Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen.

Das Ministerium setzt daher hierdurch fest, daß

1. von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Konzession nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen;

2. dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben. Endlich

3. soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokalverhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokalverhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königlichen Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Diejenigen Mittel, mit welchen nach den bestehenden Gesetzen auch Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, können die Apotheker im Handverkauf unter der Taxe verkaufen. Reser. vom 1. August 1822 (Ann. Bd. IV, S. 766).

§. 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlegung neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen ist.[28])

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizeibehörde (in den größern Städten sind es die Magisträte oder Polizeipräsidien, in den kleineren Städten oder in den Flecken die unter der Kreispolizei stehen, ist es diese,[29]) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden; so suchen sie von der Medizinaldeputation der Provinzialregierung[30]) die Erlaubniß dazu nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:
eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge,
bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medizinaldeputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn
entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder
wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medizinaldeputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizeidepartement zur Entscheidung.

Nachdem durch die Arzneitaxe pro 1864 die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 aufgehoben worden, ist durch die Bestimmung Nr. 3 der Arzneitaxe pro 1867 den Apothekern wieder gestattet worden, bei Lieferungen von Arzneien überhaupt, mithin sowohl von dispensirten als auch von undispensirten Arzneien, für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- oder Kommunal-Fonds gezahlt werden, einen Rabatt zu gewähren, der jedoch in keinem Falle die Höhe von 25 Prozent der Summe der Arznei-Rechnung übersteigen darf. Siehe auch Minist.-Rescr. vom 5. Juni 1867.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmt in §. 80:

Die Taxen für die Apotheker können durch Centralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen jedoch zulässig.

[28]) Bei Anträgen auf Verleihung neuer Apotheken-Konzessionen soll weniger auf die Interessen der bestehenden Apotheken und mehr auf das Bedürfniß der Bevölkerung Rücksicht genommen werden. (Minist.-Erl. vom 25. September 1866. Minist.-Bl. S. 194).

[29]) Der Landrath. Besch. des Minist. der Mediz.-Angel. vom 12. Septbr. 1840 (Minist.-Bl. S. 312).

[30]) Die Ober-Präsidenten. Inst. für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825, §. 11, Nr. 4 lit. 6 (G.-S. 1826, S. 4). Das Gesuch geht aber von der Ortsbehörde und dem Kreisphysikus durch die Bezirksregierung, welche darüber einen motivirten Bericht zu erstatten hat. Circ.-Verf. des Minist. der Med.-Angel. vom 13. Juni 1840 (Minist.-Bl. S. 310).

§. 7. In den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizeipräsidio, im Einverständniß mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar [31]) von dem Allgemeinen Polizeidepartement nachgesucht.

---

[31]) In der Instruktion vom 31. Dezember 1825 (vor. Anm.) ist diese Ausnahme von der Regel nicht beibehalten. Für Berlin gilt sie jedoch nur mit der Abänderung, daß der Polizei-Präsident seinen Bericht an das Minist. d. g., U. und Med.-Angel. zu erstatten hat. Circ.-Verf. deff. Minist. vom 13. Juli 1840 (Minist.-Bl. S. 310). Diese Circ.-Verf. schreibt folgendes Verfahren bei der Konzessionirung neuer Apotheken vor:

Aus der obigen Feststellung des hierbei überall strenge zu beachtenden Instanzenzuges (Anm. 30) leuchtet zugleich ein, daß alle und jede Gesuche, welche sich auf die Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte beziehen, zuvörderst an die betreffende Ortsbehörde und den betreffenden Kreis-Physikus gerichtet werden müssen.

Was nun für den Fall, daß die Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte als statthaft anerkannt sein und um die Verleihung der Konzession dazu sich mehrere Apotheker beworben haben sollten, die Entscheidung der Frage betrifft, welchem von den Bewerbern die in Rede stehende Konzession zu ertheilen sei, so ist hierbei ein ähnliches Verfahren zu beobachten. Es haben daher die betreffende Ortsbehörde und der Kreis-Physikus in dem von ihnen an die betreffende Regierung wegen Anlegung einer neuen Apotheke zu richtenden Antrage zugleich diejenigen Apotheker namhaft zu machen, welche sich um die Ertheilung der fraglichen Konzession beworben haben, und demnächst, unter ausführlicher Erörterung der Gründe, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchen von den Bewerbern der Vorzug einzuräumen sein möchte. Die Königl. Regierung und resp. das Königl. Polizeipräsidium in Berlin prüfen die gemachten Vorschläge, und legen dieselben in einem darüber zu erstattenden gutachtlichen motivirten Berichte dem betreffenden Königl. Oberpräsidium (für Berlin dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) zur Entscheidung vor. Um nun den Behörden für die hierzu erforderliche Beurtheilung einen Maßstab an die Hand zu geben, hat ein jeder Apotheker, welcher sich um die Ertheilung der Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte bewirbt, mit seinem desfallsigen Gesuche zugleich ein vollständiges Curriculum vitae einzureichen, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über seine Beschäftigung und über seine Führung nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis darüber, ob er auch die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Mittel besitze, die Angabe, ob er bereits eine Apotheke besessen habe, und wodurch er den Besitz derselben aufzugeben veranlaßt worden sei, und die nähere Anführung der Umstände beizufügen sind, auf welche einen Anspruch zu begründen er sich glaube berechtigt halten zu dürfen.

Indem das Ministerium die Königliche Regierung auffordert, obige Vorschriften durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, theilt solches derselben zugleich zur besondern Richtschnur hinsichtlich der zu treffenden Wahl unter den verschiedenen Bewerbern um die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke an einem Orte die hierbei zum Grunde zu legenden Prinzipien mit, welche nach dem Sr. Maj. dem Könige hierüber gehaltenen Vortrage von Allerhöchstdemselben durch die Allerh. Kab.-O. vom 30. Juni v. J. genehmigt worden sind, und strenge befolgt werden müssen, wenn bei den bedeutenden Vortheilen, die der Gewählte erlangt, und bei den mithin hierunter auf das wesentlichste betheiligten Interessenten der einzelnen Bewerber, nicht zu begründeten Beschwerden über den, einem der Bewerber gewährten unverdienten Vorzug Veranlassung gegeben werden soll.

Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte sind:

1. Die Führung und Applikation des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, die von ihm bei der Ablegung der Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualifikation.

2. Das frühere oder spätere Datum der Approbation als Provisor, welche ihm auf den Grund des bestandenen Staats-Examens ertheilt worden ist.

3. Die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apotheker-Geschäft gewidmet hat, und dabei eine immer höhere Ausbil-

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert,[32]) die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, erschienenen Gesetzes, vom 7. September d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der kleinern Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medizinaldeputationen der Provinzialregierungen.[33])

---

dung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, dadurch also auch zu desto besseren Erwartungen hinsichtlich der künftigen Verwaltung seiner eigenen Apotheke berechtigt, oder ob dieses nicht der Fall ist, ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat.

4. Die frühere oder spätere Meldung zu der Konzessions-Ertheilung zur Anlegung der Apotheke und

5. der nachzuweisende Besitz der zum Betriebe seines Geschäfts erforderlichen Mittel.

Anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualifikation, die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat u. s. w.

Es bedarf wohl keiner Befürwortung, daß nicht ein einzelner dieser Punkte als der allein bestimmende betrachtet werden kann; denn wollte man als solchen z. B. die früher oder später stattgefundene Meldung gelten lassen, so dürfte nur jeder Apotheker unmittelbar nach erhaltener Approbation mit den Anmeldungen für verschiedene Orte, in welchen die früher oder später eingetretene Statthaftigkeit der Anlegung einer neuen Apotheke vorauszusehen ist, sich beeilen, um vor allen späteren, in jeder andern Hinsicht vielleicht bei weitem vorzüglicheren Bewerbern den Vorzug zu erlangen. Nur die unpartheiische Berücksichtigung aller dieser Momente und das Resultat der sorgfältigen Abwägung der einzelnen gegen einander darf daher die zu treffende Wahl begründen.

Schließlich bemerkt das Ministerium nur noch, daß einem Apotheker, welcher bereits eine Apotheke besessen hat, die Konzession zur Anlegung einer neuen Apotheke nicht zu ertheilen ist, wenn nicht besondere Umstände obwalten, durch welche eine hierunter zu machende Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte, in welchem Falle jedoch jedesmal die Genehmigung des Minist. dazu einzuholen ist.

Die Verlegung einer schon vorhandenen Apotheke nach einem andern Stadttheile kann nur mit Genehmigung des Ministeriums geschehen. Rescr. vom 24. Februar 1842.

Nach §. 49 der Gewerbe-Ordn. vom 21. Juni 1869 kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist zur Anlegung einer neuen Apotheke gesetzt werden, binnen welcher die Anlegung bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Wenn nicht erhebliche Gründe entgegen stehen, kann die Frist verlängert werden.

[32]) Vor Eröffnung einer neu angelegten Apotheke, findet jedesmal deren förmliche Revision von Seiten der Regierung statt und werden die Kosten dieser Visitation aus dem Diätenfonds der Regierungen bestritten. Verf. des Minist. der Med.-Angeleg. vom 10. Juli 1860 (Minist.-Bl. 313).

[33]) Die Allg. Verf. des Minist. d. g., U.- u. Med.-Angel. v. 11. Juli 1818 und des Minist. des J. vom 19. Dezember 1818, veröffentlicht durch die Königl. Regierung zu Arnsberg, sagt:

Laut unserer Circular-Verfügung an sämmtliche Herren Landräthe dieses Regierungs-Bezirks vom 15. Juni 1819 hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 11. Juli 1818 und im Einverständnisse des Königl. Ministeriums des Handels unterm 19. Dezember d. J. den Apothekern das Ausschänken geistiger Getränke in den Apotheken, bis zur Erscheinung der neuen Apotheker-Ordnung, in welcher über diesen Gegenstand das Erforderliche bestimmt werden wird, unter nach-

6. Verlegung einer Apotheke, Errichtung und Einrichtung von Filial-Apotheken.

a. Verlegung einer Apotheke.

Ministerial-Verfügung vom 24. Februar 1832.

Die, in dem Berichte vom . . . . . enthaltene Ausführung der vermeintlichen Befugniß des Königlichen Polizei-Präsidii statt der Anlegung einer neuen Apotheke in hiesiger Residenz, welche der Genehmigung des Ministeriums unterliegt, aus eigener Autorität die Verlegung einer der übrigen schon vorhandenen Apotheken nach demjenigen Stadttheile, in welchem das Bedürfniß einer Apotheke etwa dringend empfunden wird, anzuordnen und eintreten zu lassen, hat das Ministerium nicht überzeugen können, daß das Königliche Polizei-Präsidium bei der dem Apotheker N. gemachten Eröffnung im Einklange mit den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen verfahren sei. Die Verordnung vom 24. Oktober 1811 spricht zwar allerdings nur von der Anlegung neuer Apotheken, nicht auch von der Verlegung schon bestandener. Die Erlaubniß zur Anlegung neuer Apotheken erfolgt aber für die im §. 7 bezeichneten Städte von dem Ministerium, und dieses folgt denselben Grundsätzen, welche im Allgemeinen in der Verordnung angegeben sind. Hieraus folgt, daß das Ministerium die Erlaubniß zur Anlegung einer neuen Apotheke nur mit Rücksicht auf ein völlig lokales Bedürfniß ertheilt. Ist nun auf die von dem Ministerium ertheilte Erlaubniß die Anlage erfolgt, so kann eine Verlegung derselben schon darum nicht ohne Zustimmung des Ministeriums erfolgen, weil jede Aenderung an dem bisherigen Zustande die Voraussetzung in sich begreift, daß der bisherige Zustand entweder von Anfang an unzweckmäßig gewesen, oder im Laufe der Zeit unzweckmäßig geworden sei. Das Königliche Polizei-Präsidium würde sich daher, wenn es die Verlegung hiesiger Apotheken auf eigene Autorität veranlaßte oder billigte, die Befugniß bei-

---

stehenden Beschränkungen, welche das medicinisch-polizeiliche Interesse unumgänglich nothwendig macht, einstweilen gestattet:

1. Das Aufbewahren und Ausschänken der geistigen Getränke darf nur in einem von der Offizin und dem Laboratorio ganz getrennten Lokale stattfinden, und es dürfen nur solche Personen dabei beschäftigt werden, welche mit dem Apothekergeschäft gar nichts zu thun haben, mithin weder durch den Apotheker selbst, noch durch seine Gehülfen und Lehrlinge.

2. Jeder Apotheker, der von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen gedenkt, ist verpflichtet der Landräthlichen Behörde sowohl von der getroffenen Einrichtung des zum Verschänken geistiger Getränke bestimmten Lokals, als auch von den zu diesem Geschäfte bestimmten Personen Anzeige zu machen, um zu ermessen, ob dieser Bestimmung vollständige Genüge geleistet worden ist.

3. Keinem Apotheker wird die Erlaubniß zum Ausschänken geistiger Getränke, namentlich des unter dem Namen Liqueurs, Aquavit u. dgl. vorkommenden Branntweins, ertheilt, der nicht durch eine Bescheinigung der Landräthlichen Behörde nachzuweisen vermag, den vorstehenden Vorschriften genügt zu haben.

4. Jede Uebertretung wird mit einer Polizeistrafe unnachsichtlich belegt. (Ann. Bd. XVI, S. 251.)

legen, frühere Anordnungen des Ministeriums zu reformiren. Und daß ihm diese Befugniß nicht zustehe, wird ihm wohl selbst nicht zweifelhaft sein. So wenig also das Königliche Polizei-Präsidium beispielsweise die Apotheke, deren Anlegung das Ministerium für die Oranienburger Vorstadt genehmigt hat, vor dem Halleschen Thore anlegen lassen durfte, so wenig darf dasselbe auch die vor dem Oranienburger Thore angelegte Apotheke jemals vor das Hallesche Thor verlegen lassen, ohne dazu die Zustimmung des Ministeriums erbeten zu haben. Das Ministerium muß es um so auffallender finden, daß das Königliche Polizei-Präsidium diese Grundsätze in dem vorliegenden Fall verkannt hat, als das Königliche Polizei-Präsidium selbst in seinem Berichte vom ..... über das Gesuch des Apothekers N. um die Erlaubniß zur Verlegung seiner Apotheke ganz richtig anführt:

> „daß in einer Stadt von dem Umfange der hiesigen Residenz die Verlegung einer Apotheke aus einem Stadttheil in einen andern nicht anders zu beurtheilen sei, als die Anlage einer neuen Apotheke in dem gewählten Stadttheile."

Alles, was das Königliche Polizei-Präsidium in dem Berichte vom ..... hiergegen ausgeführt hat, kann zwar die Ueberzeugung erwecken oder befestigen, daß es unter gewissen Voraussetzungen medizinal-polizeilich räthlicher sein kann, eine der schon bestehenden Apotheken in einen andern Stadttheil verlegen, als eine neue gründen zu lassen. Allein diese Ueberzeugung hat das Ministerium noch zu keiner Zeit bestritten. Es wird auch allemal zuvor das Königliche Polizei-Präsidium mit seinem Gutachten vernehmen, ehe es sich dazu bestimmt, die eine oder die andere Alternative zu wählen. In jedem Falle aber bedarf es auch zu der Verlegung hiesiger Apotheken der Zustimmung des Ministeriums.

Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1846.

Die Königliche Regierung hat, wie dieselbe in dem Bericht vom ...... richtig bemerkt, Anträge auf Verlegung von Apotheken in andere Lokale, hauptsächlich aus dem Standpunkte der medizinal-polizeilichen Interessen zu beurtheilen. Wenn aber der erbetenen Verlegung, wie die Königliche Regierung in dem N.'schen Falle annehmen zu müssen geglaubt hat, von diesem Standpunkte aus vielleicht auch kein besonderes Bedenken entgegenstehen sollte, so folgt daraus doch noch keinesweges, daß deshalb der die Verlegung beantragende Apotheker unter allen Umständen ein Recht hätte, die Erlaubniß dazu zu verlangen. Eben daraus, weil es zur Verlegung einer Apotheke der Genehmigung der Regierung bedarf, folgt, daß letztere, bevor sie dieselbe ertheilt, alle ihr bekannt gewordenen Verhältnisse und Umstände, welche auf die Entscheidung über das Gesuch von Einfluß sein können, vorsichtig zu erwägen und zu berücksichtigen eben so befugt als verpflichtet ist.

Daß aber hierbei die bestimmte — in dem vorliegenden konkreten Falle von der Königlichen Regierung unumwunden ausgesprochene — Ueberzeugung, daß der Antragsteller es auf betrügerische Uebervortheilung seiner Gläubiger abgesehen

hat, für die Versagung der Genehmigung entscheidend sein muß, ist ohne weitere Ausführung von selbst klar.

Ministerial-Verfügung vom 22. November 1854.

Der dortige Apotheker N. hat bei mir gegen die vom Magistrat daselbst beabsichtigte Verlegung der Hospital-Apotheke nach dem in der N.-Straße belegenen Grundstück remonstrirt. Auf Grund der betreffenden Verhandlungen habe ich die Remonstration unter heutigem Datum zurückgewiesen und somit Ew. Hochwohlgeboren Erlaß vom 4. Juli d. J. der Sache nach aufrecht erhalten. Wenn Ew. 2c. jedoch in demselben die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Aufsichtsbehörde nicht gesetzlich befugt sei, die Verlegung einer privilegirten Apotheke zu hindern, und sich, falls medizinal-polizeiliche Interessen gegen die Verlegung sprechen, auf eine gütliche Einwirkung beschränken müsse, um dieselbe zu verhüten, so kann ich mich hiermit nicht einverstanden erklären.

Die Befugniß der Aufsichtsbehörde, auch bei privilegirten Apotheken die Verlegung von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, folgt aus dem §. 6 der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. Danach soll bei der Verleihung neuer Apothekenprivilegien an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden sind, darauf Rücksicht genommen werden, daß eine zu große Konkurrenz der Apotheken der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist.

Dieselbe Rücksicht, so wie die anderweitigen medizinal-polizeilichen Momente, welche bei der Anlage neuer Apotheken in Betracht kommen, sind in der Regel auch zu wahren bei der Verlegung einer Apotheke aus einer Stadtgegend in die andere, wenn in der Stadt mehrere Apotheken vorhanden sind. Demgemäß ist seither, namentlich auch in Berlin, die Zulässigkeit der Verlegung einer Apotheke stets von der Genehmigung der Aufsichts-Behörde abhängig gemacht worden. Für die Medizinal-Verwaltung ist es von Wichtigkeit, diesen Grundsatz auch fernerhin festzuhalten. In Betreff der konzessionirten Apotheken ist das vollends unbedenklich, da entweder in der Konzession das Grundstück für die Anlage der Apotheke bezeichnet ist, oder, wo dies nicht geschehen, die Verlegung doch auf der Voraussetzung beruht, daß der bisherige Zustand von Anfang an unzweckmäßig geworden sei und die Entscheidung hierüber nur demjenigen zustehen kann, von welchem die Konzession verliehen ist. Hinsichtlich des Ressorts bemerke ich, daß, wie die Anlage neuer Apotheken von den Ober-Präsidien ressortirt, so auch die Entscheidung über die Verlegung vorhandener Apotheken Ihnen und nicht den Regierungen gebührt.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, hiernach in vorkommenden Fällen gefälligst zu verfahren und die Königlichen Regierungen der Provinz mit Instruktion zu versehen.

b. Errichtung von Filial-Apotheken.

Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1848.

Auf den Bericht vom ..... eröffne ich der Königlichen Regierung, daß

die Konzessionirung von Filial-Apotheken im Ganzen unstatthaft ist, der Ertheilung von Konzessionen zu neuen Apotheken-Anlagen, wenn auch nicht sogleich, doch später hinderlich werden und das Fortkommen befähigter Apotheker mehr noch, als ohnehin schon der Fall ist, erschweren und beeinträchtigen kann.

Nur in Rücksicht darauf, daß die Konzessionen zu den Filial-Apotheken in N. und N. durch den Herrn Ober-Präsidenten oder doch mit dessen Genehmigung bereits ertheilt worden sind, will ich meine Zustimmung dazu nicht versagen.

In der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 ist der Fall der Konzessionirung von Filial-Apotheken überhaupt gar nicht vorgesehen, wohl aber Tit. I. §. 14 der Haus-Apotheken der Aerzte und Wundärzte erwähnt. Mögen diese auch nur eine unvollkommene Abhülfe des Bedürfnisses gewähren, so ist doch, was die von der Königlichen Regierung geschilderten Nachtheile der Haus-Apotheken betrifft, nicht zu verkennen, daß diese Schilderung von der irrigen Voraussetzung ausgeht, als finde auf solche Apotheken keine Aufsicht statt, wobei die betreffenden Bestimmungen des genannten Paragraphen der Apotheker-Ordnung sowohl als die späteren diesfälligen Anordnungen außer Acht gelassen sind.

Filial-Apotheken sind zu keiner Zeit bleibende, vielmehr von Zeit und Umständen abhängige, vorübergehende Einrichtungen gewesen und daher besonders für Badeorte während der Badezeit passend erachtet und gestattet worden. Hiernach richtet sich auch der Vortheil, der aus einer solchen Anlage zu ziehen ist. Das Geschäft muß so viel abwerfen, daß mit der Leitung desselben ein examinirter und vereideter Gehülfe beauftragt werden kann. Sobald der Gewinn so hoch steigt, daß auch nur mit mäßigen Ansprüchen während des ganzen Jahres eine Haushaltung dabei bestehen kann, so steht der Ertheilung der Konzession zu einer neuen eigenen Apotheken-Anlage nichts weiter im Wege. Es könnte sonst leicht dahin kommen, daß zwei Apotheken nur einen Besitzer haben. Daher können auch die in N. und N. eingerichteten Filial-Apotheken nicht für dauernd angesehen werden. Hierauf hat die Königliche Regierung die betreffenden Apothekenbesitzer sowohl als die mit der Leitung der Geschäfte von ihnen beauftragten Gehülfen noch besonders aufmerksam zu machen, letzteren auch zu eröffnen, daß selbst aus einer längeren Verwaltung der Filial-Apotheke ihnen kein Anspruch auf die Verleihung der Konzession erwachse, wenn die Errichtung selbstständiger Apotheken in den genannten Orten für nöthig erachtet werden sollte.

Daß die Königliche Regierung die Konzessionen zu den Filial-Apotheken nur auf Kündigung ertheilen will, stimmt ganz mit dem Vorstehenden überein und wird gebilligt. Indeß dürfte es noch angemessener sein, dieselben immer nur für einen bestimmten, etwa dreijährigen Zeitraum zu ertheilen.

Für jetzt hat die Königliche Regierung der ferneren Konzessionirung von Filial-Apotheken Anstand zu geben und in besonderen Fällen, die etwa eine Ausnahme nothwendig erscheinen lassen möchten, jedesmal vorher an mich zu berichten.

c. Einrichtung von Filial-Apotheken.

Ministerial-Verfügung vom 20. Dezember 1861.

Jede andere von einer Mutter-Apotheke abgezweigte Apotheke, welcher freistehen soll, ihre Medikamente beliebig an Jedermann abzugeben, ist immer als eine Filial-Apotheke anzusehen und nach den für Institute der Art bestehenden Vorschriften in administrativer Beziehung zu behandeln. Auf den Umstand, ob darin pharmazeutische Präparate selbst bereitet, oder aus der Mutter-Apotheke fertig entnommen werden, kommt es hierbei nicht an.

Ministerial-Verfügung vom 14. Februar 1868.

Hinsichtlich des Monitums, daß die in der Filial-Apotheke zu N. fehlenden Lokale, der Materialstube, der Kräuterkammer, des Trockenbodens und der Giftkammer in einer, wenngleich geraumen Frist herzustellen seien, muß bemerkt werden, daß diese Räumlichkeiten daselbst in der Vollständigkeit, wie in einer selbstständigen Apotheke füglich nicht verlangt werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, daß das Filial sämmtliche Droguen und Präparate fertig aus der Mutterapotheke bezieht, ist es für genügend zu erachten, wenn daselbst zur Aufbewahrung der größeren Sendungen von Arzneisubstanzen eine gemeinschaftliche Materialkammer sowohl für die trockenen Droguen und Präparate, als auch für die Vegetabilien eingerichtet ist.

Eines besonderen Kräuter- und Trockenbodens wird es daher in einer Filialapotheke nicht bedürfen. Statt einer Giftkammer aber wird daselbst ein vorschriftsmäßig aufzustellender Giftschrank vollkommen ausreichen.

Ebenso wird sich die Einrichtung des Laboratoriums im Wesentlichen nur auf die Herstellung eines Dampfdecoktoriums und einer Feuerung nebst den erforderlichen Apparaten zur Bereitung von galenischen Mitteln beschränken dürfen, welche nicht wohl vorräthig gehalten werden können.

Im Keller endlich bedarf es nur einer kleinen abgesonderten Räumlichkeit für die Aufstellung derjenigen geringen Vorräthe, deren Natur eine Bewahrung an einem kühlen Ort erfordert.

In Vertretung: Lehnert.

7. Vom Debit der Arzneiwaaren nebst Reglement sowie Detailhandel mit Blutegel.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Oktober 1836, womit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt wird.[34])

(Gesetz-Sammlung S. 41.)

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16. v. M. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und

[34]) Durch Verordnung vom 8. Juni 1864 ist dies Reglement sowie die durch die

ermächtige Sie, bei Zurücksendung desselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. September 1836.

(Gesetz-Sammlung S. 42.)

Da das auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 Tit. I. §. 13 über den Debit der Arzneiwaaren erlassene Reglement vom 19. Januar 1802 den gegenwärtigen Verhältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen, in Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speziellen Vorschriften, künftighin, und für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1. Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten [35]) ist ausschließlich den privilegirten und konzessionirten Apothekern [36]) gestattet und allen übrigen Gewerbtreibenden untersagt.

Die in den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von Apothekern, auch von andern Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht in pulverisirtem [37]) Zustand, auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3. Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände [38]) sind im Gewerbe und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind.

4. Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmun-

---

Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 veröffentlichten Verzeichnisse A, B und C mit der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Aenderung jenes Reglements in die Hohenzollernschen Lande eingeführt.

[35]) Der Handel mit zubereiteten Arzneimitteln steht ausschließlich den Apothekern zu, und keinem Nichtapotheker kann der Verkauf solcher Mittel gestattet werden. Besch. des Min. d. g., U.- u. Med.-Angel. vom 29. Juli 1839 (Ann. Bd. XXIII, S. 481).

[36]) Ausländische Apotheken dürfen nicht benutzt werden, auch nicht von ausländischen Aerzten bei ihrer Praxis im Inlande. Besch. dess. M. v. 15. März 1844 (M.-B. S. 73).

[37]) Den Droguisten und Materialisten ist der Verkauf gepulverter Arznei-Substanzen unbedingt verboten, mit Ausnahme des gepulverten semen foeni graeci (Circ.-Verf. dess. M. und des M. des Inn. vom 31. Juli 1844, Min.-Bl. S. 228); dagegen ist ihnen nachgelassen, die Extracte auch an inländische Apotheker zu verkaufen und zu diesem Zweck vorräthig zu halten. Besch. des M. d. Med.-Angel. vom 10. November 1844 (M.-Bl. S. 311) und 9. Juni 1845 (M.-Bl. S. 163). Die Materialisten dürfen an Andere Extrakte und die zum medizinischen Gebrauch bestimmten Spirituosen nicht verkaufen. Besch. dess. Min. vom 29. Februar 1840 (M.-Bl. S. 111).

[38]) Dazu gehört auch Karmelitergeist. Besch. dess. M. vom 12. Juni 1839 (Ann. Bd. XXIII, S. 482).

gen in der Circular-Verfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September 1827[39]) sein Bewenden.

5. Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maaßgabe der weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Konzessionen von den unter Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Konzessionen, welche je-

---

[39]) Die Circ.-Verf. d. M. d. g., U.- und Med.-Ang. vom 17. September 1827 bestimmt:

Der Ankauf, die Ausfuhr und der Detailhandel mit Blutegel durch Nicht-Apotheker haben die Aufmerksamkeit des Ministeriums erregt, und es ist nach vorheriger Berathung im Königl. Staatsministerio beschlossen worden, daß Aufkauf und Ausfuhr der Blutegel nicht beschränkt, der Detailhandel durch Nicht-Apotheker aber den für jeden Arzneimittel-Verkauf überhaupt gesetzlich bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden soll.

Demgemäß wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, den Detailhandel mit Blutegeln durch Nicht-Apotheker künftig nur zu verstatten:

a. solchen Personen, welche sich darüber gegen die Polizei-Behörden durch Atteste der Kreis-Physiker gehörig ausgewiesen haben, daß sie die offizinellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, mit dem Bedeuten, daß die Erlaubniß zu diesem Handel sofort zurückgenommen werden solle, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den offizinellen Egelarten gehören.

b. Den zum Blutegelhandel verstatteten Nicht-Apothekern ist aber der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurückbehalten und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Kontravention gegen dieses Verbot hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubniß ebenmäßig zur Folge.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Nöthige in dem Amtsblatte zu erlassen (v. K. Ann. Bd. XI, S. 778).

In Beziehung auf die Qualität und Größeverhältnisse der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel ist Folgendes angeordnet:

1. Die Qualität der Blutegel anlangend, ist bei dem großen Mangel und der bedeutenden Sterblichkeit dieser Thiere, von den Apothekern in den Preußischen Staaten der Billigkeit gemäß fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel von allen Sorten beständig vorräthig halten sollen, dagegen

2. in Rücksicht auf Quantität sind sie nach wie vor verpflichtet, kleinere, mittlere und größere Blutegel stets vorräthig zu halten, doch mit der Maßgabe, daß fortan das Gewicht a) der kleinen auf 8 bis 15 Gran, b) der mittleren auf 16 bis 30 Gran, c) der größten auf über 30 Gran festgesetzt wird.

Circ.-Rescr. d. M. d. g. u. U.-Angel. vom 3. Juli 1844 (Min.-Bl. S. 208).

Die Versendung der Blutegel durch die Post ist nur unter folgenden Bedingungen nachgegeben:

1. Die Blutegel müssen in starken, wohlverschnürten Kisten verwahrt und diese, falls sie durchlöchert sind, so eingerichtet werden, daß von dem zur innern Verpackung gewöhnlich benutzten Moose keine Feuchtigkeit durchdringen kann,

2. der Absender muß den Inhalt auf der Adresse angeben, und durch eine Bemerkung auf derselben auf jeden Schaden verzichten, wenn die Blutegel auf dem Transporte Schaden nehmen, und aus welcher Ursache es auch immer sein mag, bei der Ankunft am Bestimmungsorte nicht mehr zu gebrauchen sein sollten.

Circ.-Verf. des General-Postmeist. vom 9. Juli 1836 (A. S. 593).

doch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jeder Zeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6. Die Medizinal-Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwenden den Vorschriften.

Bekanntmachung vom 29. Juli 1857, den Debit der Arzneiwaaren betreffend.

(Gesetz-Sammlung S. 654.)

Auf Grund des §. 6 des Reglements vom 16. September 1836 (Ges.-Samml. 1837 S. 41—43) sind die demselben angehängten Verzeichnisse A. B. C. einer Revision unterworfen und, den veränderten Bedürfnissen entsprechend, ergänzt und abgeändert worden.

An Stelle jener Verzeichnisse, welche hierdurch aufgehoben werden, sollen fortan bis auf Weiteres die anliegenden Verzeichnisse A. B. C. zur Anwendung kommen.

Die Bestimmung im §. 2 des Reglements vom 16. September 1836, wonach der Debit der in den Verzeichnissen B. und C. angegebenen Zusammensetzungen und Stoffe im pulverisirten Zustande den Apothekern ausschließlich vorbehalten war, wird dahin abgeändert, daß der Debit der, in den anliegenden Verzeichnissen B. und C. aufgeführten, mit dem Zusatze „pulveratum" versehenen Stoffe hinfort auch den Nicht-Apothekern gestattet sein soll.[40])

[40]) Der §. 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund verordnet: Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift und Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 findet nach §. 6 keine Anwendung auf den Verkauf von Arzneimitteln.

A.

Verzeichniß

derjenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate und Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen.

Aceta medicinalia,	Arznei-Essige,
Acidum aceticum aromatico-camphoratum,	Gewürzhafte kampherhaltige Essigsäure,
„ hydrocyanatum,	Blausäure,
„ phosphoricum purum,	Reine Phosphorsäure,
„ tannicum purum,	Reine Gerbsäure,
Aether phosphoratus,	Phosphorhaltiger Aether,
Ammoniacum depuratum,	Gereinigtes Ammoniak-Gummiharz,
„ carbonicum pyrooleosum Pharmacopoeae Borussicae,	Brenzlich-öliges, kohlensaures Ammoniak,
„ hydrochloratum ferratum,	Eisen-Salmiak,

Aquae medicinales, exceptis Aquis Cerasorum, Florum Aurantii, Rosarum, Rubi Idaei, mineralibus et naturalibus et facticiis,	Arzneiwässer mit Ausnahme von Kirsch-, Orangenblüthen-, Rosen- und Himbeer-Wasser, sowie von natürlichen und künstlichen Mineralwässern,
Asa foetida depurata,	Gereinigter Stinkasant,
Balsama medicinalia mixta,	Gemischte Arznei-Balsame,
Calcium sulphuratum,	Kalkschwefelleber,
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae,	Mit Arzneien gefüllte Gallert-Kapseln,
Carbo Spongiae,	Schwammkohle,
Cataplasmata,	Breiumschläge,
Cerata,	Cerate (Wachssalben),
Collodium cantharidatum,	Cantharidenhaltiges Collodium,
Colocynthis praeparata,	Präparirte Coloquinthen,
Cuprum aluminatum,	Kupfer-Alaun,
Decoctum Zittmanni,	Zittmannsches Decoct,
Electuaria,	Latwergen,
Elixiria,	Elixire,
Emplastra,	Pflaster,
Extracta medicinalia, exceptis Extracto Monesiae et Extracto Ratanhae venali,	Medizinische Extrakte, mit Ausnahme des Monesia-Extrakts und des käuflichen Ratanha-Extraktes,
Fel Tauri inspissatum,	Eingedickte Ochsengalle,
Ferro Kali tartaricum,	Eisen-Weinstein (Stahlkugeln),
„ „ „ purum,	Reiner Eisen-Weinstein,
Ferrum carbonicum saccharatum,	Zuckerhaltiges, kohlensaures Eisenoxydul,
„ chloratum,	Eisenchlorür (salzsaures Eisenoxydul),
„ hydricum (Ferrum carbonicum),	Eisenoxydhydrat (kohlensaures Eisenoxydul),
„ „ in aqua,	Eisenoxydhydrat in Wasser,
„ iodatum saccharatum,	Zuckerhaltiges Eisenjodür,
„ phosphoricum,	Phosphorsaures Eisenoxyduloxyd,
Galbanum depuratum,	Gereinigtes Galbangummiharz,
Hydrargyrum aceticum,	Essigsaures Quecksilber,
„ biiodatum rubrum,	Rothes Quecksilberjodid,
„ cyanatum,	Blaustoff-Quecksilber (blausaures Quecksilberoxyd),
„ iodatum flavum,	Gelbes Quecksilberjodür,
„ nitricum,	Salpetersaures Quecksilber,
„ oxydulatum nigrum,	Schwarzes Quecksilberoxydul,
„ „ „ purum,	Reines schwarzes Quecksilberoxydul,
„ et Stibium sulphurata,	Geschwefeltes Spießglanz-Quecksilber,
„ sulphuratum nigrum,	Schwarzes Schwefelquecksilber,
Infusum Sennae compositum,	Zusammengesetzter Senna-Aufguß (Wiener Trank),
Kali nitricum tabulatum,	Salpeterkuchen,
„ stibicum,	Antimonsaures Kali,
Kalium sulphuratum,	Schwefelleber,
Linimenta,	Linimente,
Liquor Ammoniaci acetici,	Essigsaure Ammoniak-Lösung,
„ „ anisatus,	Anishaltige „ „
„ „ carbonici,	Kohlensaure „ „
„ „ „ pyro-oleosi, Pharm. Boruss.,	Brenzlich-ölige kohlensaure Ammoniak-Lösung,
„ „ succinici,	Bernsteinsaure Ammoniak-Lösung,
„ „ vinosus,	Weinige „ „
„ Ferri acetici purus,	Reine essigsaure Eisen-Lösung,
„ Hydrargyri bichlorati corrosivi,	Aetzende Quecksilberchlorid-Flüssigkeit,
„ „ nitrici,	Salpetersaure Quecksilber-Lösung,

Liquor Kali acetici,	Essigsaure Kali-Lösung,
„ „ carbonici puri,	Reine kohlensaure Kali-Lösung,
„ Myrrhae,	Myrrhen-Lösung,
„ Plumbi hydrico-acetici,	Blei-Essig,
„ Saponis stibiati,	Spießglanzseife-Lösung,
Massae pilularum,	Pillenmassen,
Mel rosatum,	Rosenhonig,
Mixturae,	Mixturen (flüssige Arznei-Mischungen),
Olea cocta,	Gekochte Oele,
Oleum Balsami Copaivae,	Copaiv-Balsam-Oel,
„ camphoratum,	Kampherhaltiges Oel,
„ Chamomillae citratum, Pharmacop. Boruss.,	Citronenölhaltiges Chamillen-Oel,
„ Chamomillae purum, Pharm. Boruss.,	Reines Chamillen-Oel,
„ „ terebinthinatum,	Terpenthinölhaltiges Chamillen-Oel,
„ contra taeniam Chaberti,	Chabert's Oel gegen den Bandwurm,
„ Galbani,	Galban-Oel,
„ Menthae crispae terebinthinatum,	Terpenthinölhaltiges Krausemünz-Oel,
„ Ovorum,	Eier-Oel,
„ phosphoratum,	Phosphorhaltiges Oel,
„ Sabinae, Pharm. Boruss.,	Sadebaum-Oel,
„ Terebinthinae sulphuratum,	Schwefelhaltiges Terpenthin-Oel,
„ Valerianae, Pharm. Boruss.,	Baldrian-Oel,
Opodeldoc,	Opodeldok,
Oxymellia,	Sauerhonige,
Pastae medicinales, excepta Pasta gummosa,	Arzneipasten, mit Ausnahme der weißen Regliffe,
Pilulae,	Pillen,
Pulpa Cassiae,	Cassiamus,
„ Tamarindorum,	Tamarindenmus,
Pulveres medicinales, excepto Pulvere dentifricio,	Mengungen gepulv. Arzneistoffe, mit Ausnahme des Zahnpulvers,
Resina Jalapae,	Jalapenharz,
„ „ praeparata,	Präparirtes desgl.,
„ Ligni Guajaci,	Franzosenholzharz,
Sagapoenum depuratum,	Gereinigtes Sagapöngummiharz,
Sapones medicinales mixti,	Gemischte Arzneiseifen,
Sinapismus,	Senfteig,
Solutio arsenicalis,	Arsenik-Lösung,
Species medicinales,	Spezies (Mengungen gröblich zerkleinerter Arzneistoffe),
Spiritus Ammoniaci caustici Dzondii,	Dzondi's Ammoniak-Spiritus,
„ Angelicae compositus,	Zusammengesetzter Angelika-Spiritus,
„ camphorato-crocatus,	Safranhaltiger Kampher-Spiritus,
„ camphoratus,	Kampher-Spiritus,
„ Cochleariae,	Löffelkraut-Spiritus,
„ coeruleus,	Blauer Spiritus,
„ Ferri chlorati aethereus,	Eisenhaltiger Schwefeläther-Weingeist,
„ Formicarum,	Ameisen-Spiritus,
„ Juniperi,	Wachholder-Spiritus,
„ Mastiches compositus,	Zusammengesetzter Mastix-Spiritus,
„ Mindereri,	Minderer's Geist,
„ Rosmarini,	Rosmarin-Spiritus,
„ saponatus,	Seifen-Spiritus,
„ Serpylli,	Feldkümmel-Spiritus,
„ Sinapis,	Senf-Spiritus,
Stibio-Calcium sulphuratum,	Spießglanzhaltige geschwefelte Kalk-Erde,

Stibium sulphuratum nigrum purum laevigatum,	Läbigirtes reines schwarzes Schwefel-Spießglanz,
Sulphur depuratum lotum,	Gewaschene Schwefelblumen,
Syrupi medicinales,	Arznei-Syrupe,
exceptis Syrupis Berberidum, Cerasorum, Ribium et Rubi Idaei,	mit Ausnahme der Berberitzen-, Kirsch-, Johannisbeeren- und Himbeersyrupe,
Tartarus ammoniacatus,	Ammoniakweinstein,
Tincturae,	Tinkturen (geistige Auszüge aus Arznei-Substanzen),
Trochisci medicinales,	Arznei-Zeltchen,
Unguenta,	Salben,
Vinum stibiatum,	Brechwein,
Vina medicinalia,	Arznei-Weine (weinige Auszüge aus Arznei-Substanzen),
Zinco-Ferrum cyanatum,	Blausaures Zink mit Eisen,
Zincum cyanatum,	Blausaures Zink.

B.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem bürgerlichen Pfunde verkaufen dürfen.

Aceton,	Aceton (Essiggeist),
Acetum concentratum,	Konzentrirter Essig,
Acidum aceticum,	Essigsäure,
„ benzoicum,	Benzoesäure,
„ succinicum	Bernsteinsäure,
„ tartaricum,	Weinsteinsäure,
„ „ pulveratum,	Gepulverte Weinsteinsäure,
„ valerianicum,	Baldriansäure,
Aether,	Aether (Schwefeläther),
„ aceticus,	Essigäther,
Aloë,	Aloë,
Alumen ustum,	Gebrannter Alaun,
Ammoniacum,	Ammoniak-Gummiharz,
„ carbonicum pyro-oleosum,	Kohlensaurer Ammoniak,
„ hydrochloratum depuratum,	Gereinigter Salmiak,
Amygdalinum,	Amygdalin,
Arsenicum album,	Weißer Arsenik,
„ „ pulveratum,	Gepulverter weißer Arsenik,
Asa foetida,	Stinkasand,
Baccae Juniperi,	Wachholderbeeren,
„ Lauri,	Lorbeeren,
Balsamum Copaivae,	Copaivabalsam,
Bismuthum valerianicum,	Baldriansaures Wismuthoxyd,
Boletus cervinus,	Hirschbrunst,
Boletus Laricis,	Lärchenschwamm,
Brucium et hujus praeparata,	Brucin und dessen Präparate,
Camphora,	Kampher,
Cantharides,	Spanische Fliegen,
Capita Papaveris immatura,	Unreife Mohnköpfe,
Caragaheen,	Caragaheen (isländisches Perlmoos),
Castoreum Canadense,	Canadisches Bibergeil,
„ Sibiricum,	Sibirisches „
Chinioideum,	Chinioidin,
Chinium et hujus praeparata,	Chinin und dessen Präparate,
Chloroformium,	Chloroform,

Cinchonium et hujus praeparata,	Cinchonin und dessen Präparate,
Colocynthis,	Coloquinthen,
Conchae praeparatae,	Präparirte Austerschalen,
Cortex adstringens Brasiliensis,	Brasilianische astringirende Rinde,
„ Augusturae,	Augusturarinde,
„ Cascarillae,	Kaskarillrinde,
„ Chinae,	Chinarinde,
„ Frangulae,	Faulbaumrinde,
„ Geoffreae,	Geoffrearinde,
„ Hippocastani,	Roßkastanienrinde,
„ Ligni Guajaci,	Franzosenholzrinde,
„ „ Sassafras,	Sassafrasrinde,
„ Mezerei,	Seidelbastrinde,
„ Nucum Juglandis,	Wallnußschalen,
„ Pruni Padi,	Traubenkirschenrinde,
„ Quassiae,	Quassienrinde,
„ Quercus,	Eichenrinde,
„ „ concisus,	Zerschnittene Eichenrinde,
„ Radicis Granati,	Granatwurzelrinde,
„ Salicis,	Weidenrinde,
„ Simarubae,	Ruhrrinde,
„ Ulmi interior,	Rüsterrinde,
„ Winteranus,	Winter's Rinde,
Cubebae,	Cubeben,
Extractum Monesiae,	Monesia-Extrakt,
„ Ratanhae venale,	Käufliches Ratanha-Extrakt,
Euphorbium,	Euphorbium,
Fabae Pichurim majores,	Große Pichurimbohnen,
„ „ minores,	Kleine „
„ St. Ignatii,	Ignatiusbohnen,
Ferrum oxydulatum nigrum,	Schwarzes Eisenoxydul,
„ pulveratum,	Gepulvertes Eisen,
„ lacticum,	Milchsaures Eisenoxydul,
Flores Acaciae,	Schlehenblüthen,
„ Althaeae,	Eibischblumen,
„ Arnicae,	Wohlverleihblumen,
„ Aurantii sicci,	Getrocknete Orangenblüthen,
„ Bellidis,	Tausendschönblumen,
„ Chamomillae Romanae,	Römische Chamillen,
„ „ vulgaris,	Chamillen,
„ Convallariae majalis,	Maiblumen,
„ Lamii albi,	Taubnesselblumen,
„ Lavandulae,	Lavendelblumen,
„ Malvae arboreae,	Stockrosen,
„ „ vulgaris,	Malvenblumen,
„ Millefolii,	Schafgarbenblumen,
„ Rhoeados,	Klatschrosen,
„ Sambuci,	Fliederblumen,
„ Spartii scoparii,	Pfriemkrautblumen,
„ Stoechados,	Winterblumen,
„ Tanaceti,	Rainfarrnblumen,
„ Tiliae,	Lindenblüthen,
„ Verbasci,	Wollkrautblumen,
Folia Althaeae,	Eibischblätter,
„ Aurantii,	Pomeranzenblätter,
„ Belladonnae,	Tollkirschenblätter,
„ Bucco,	Buccoblätter,
„ Cardui benedicti,	Cardobenediktenblätter,

Folia Digitalis,	Fingerhutblätter,
„ Farfarae,	Huflattigblätter,
„ Hyoscyami,	Bilsenkraut,
„ Juglandis,	Wallnußblätter,
„ Lauro-Cerasi,	Kirschlorbeerblätter,
„ Malvae,	Pappelkraut,
„ Matico,	Matikoblätter,
„ Melissae,	Melisse,
„ Menthae crispae,	Krausemünze,
„ „ piperitae,	Pfeffermünze,
„ Millefolii,	Schafgarbe,
„ Rhododendri,	Schneerosenblätter,
„ Rosmarini,	Rosmarin,
„ Rutae,	Raute,
„ Salviae,	Salbei,
„ Sennae,	Sennesblätter,
„ Stramonii,	Stechapfelblätter,
„ Toxicodendri,	Gift-Sumachblätter,
„ Trifolii,	Dreiblatt,
„ Uvae Ursi,	Bärentraubenblätter,
Galbanum,	Mutterharz,
Glycerinum,	Oelsüß,
Helmintochortos,	Wurm-Moos,
Hepar Antimonii,	Spießglanzleber,
Herba Abrotani,	Eberraute,
„ Absinthii,	Wermuth,
„ Aconiti,	Eisenhutkraut,
„ Alchemillae,	Alchemistenkraut (Sinau),
„ Adianthi aurei,	Schwarzes Frauenhaar,
„ Agrimoniae,	Odermennig,
„ Arnicae,	Wohlverleihkraut,
„ Ballotae lanatae,	Wolliges Wolfstrappkraut,
„ Betonicae,	Betonienkraut,
„ Borraginis,	Boretschkraut,
„ Buglossi,	Ochsenzungenkraut,
„ Bursae pastoris,	Hirtentaschenkraut,
„ Calendulae,	Ringelblumenkraut,
„ Cannabis Indicae,	Indischer Hanf,
„ Capillorum Veneris,	Frauenhaar,
„ Centaurii minoris,	Tausendgüldenkraut,
„ Chelidonii,	Schöllkraut,
„ Chenopodii ambrosioides,	Mexikanisches Traubenkraut,
„ Cicutae virosae,	Wasserschierling,
„ Clematidis erectae,	Waldrebe (Brennkraut),
„ Cochleariae,	Löffelkraut,
„ Conii,	Erdschierling,
„ Conyzae,	Berufskraut,
„ Foeniculi,	Fenchelkraut,
„ Fumariae,	Erdrauch,
„ Galeopsidis grandiflorae,	Hanfnesselkraut (Lieber'sche Kräuter),
„ Genistae,	Ginster,
„ Gratiolae,	Gottesgnadenkraut,
„ Hederae terrestris,	Gundermann,
„ Hepaticae nobilis,	Edelleberkraut,
„ Hyperici,	Johanniskraut,
„ Hyssopi,	Isopkraut,
„ Lactucae virosae,	Giftlattigkraut,
„ Ledi palustris,	Wilder Rosmarin (Porsch),

Herba Levistici,	Liebstöckelkraut,
,, Linariae,	Leinkraut,
,, Lobeliae,	Lobelienkraut,
,, Lycopodii,	Bärlappkraut,
,, Mari veri,	Katzenkraut,
,, Marrubii,	Weißer Andorn,
,, Matricariae,	Mutterkraut,
,, Matrisylvae,	Waldmeister,
,, Mercurialis,	Bingelkraut,
,, Ononidis,	Hauhechelkraut,
,, Oreoselini,	Bergpetersilie,
,, Origani Cretici,	Spanischer Hopfen,
,, ,, vulgaris,	Gemeiner Dost,
,, Polygalae amarae,	Bitteres Kreuzblumenkraut,
,, Pulegii,	Polei,
,, Pulmonariae arboreae,	Lungenmoos,
,, ,, maculosae,	Lungenkraut,
,, Pulsatillae,	Schwarze Küchenschelle,
,, Rorellae,	Sonnenthau,
,, Sabinae,	Sadebaum,
,, Saniculae,	Sanikel,
,, Scabiosae,	Scabiosenkraut,
,, Scordii,	Lachenknoblauch-Kraut,
,, Serpylli,	Feldkümmel (Quendel),
,, Sideritidis,	Berufkraut,
,, Tanaceti,	Rainfarrnkraut,
,, Taraxaci,	Löwenzahn,
,, Taxi baccatae,	Eibenbaumblätter,
,, Thujae,	Lebensbaumblätter,
,, Verbasci,	Wollkraut,
,, Verbenae,	Eisenkraut,
,, Veronicae,	Ehrenpreis,
,, Violae tricoloris,	Stiefmütterchenkraut,
,, Virgae aureae,	Goldruthe,
Hydrargyrum amidato-bichloratum,	Weißes Quecksilberpräcipitat,
,, bichloratum corrosivum,	Aetzendes Quecksilbersublimat,
,, chloratum mite,	Quecksilberchlorür (Calomel),
,, oxydatum rubrum,	Rothes Quecksilberoxyd,
Kali aceticum,	Essigsaures Kali,
,, carbonicum acidulum,	Säuerliches kohlensaures Kali,
,, ,, depuratum,	Gereinigtes kohlensaures Kali, (Gereinigte Pottasche),
,, ,, purum,	Reines kohlensaures Kali,
,, hydricum fusum,	Geschmolzenes ätzendes Kali (Aetzstein),
,, ,, siccum,	Trockenes ätzendes Kali,
,, sulphuricum,	Schwefelsaures Kali,
,, tartaricum,	Weinsteinsaures Kali,
Kalium bromatum,	Bromkalium,
,, iodatum,	Jodkalium,
Kino,	Kino-Gummi,
Kousso,	Kusso,
Kreosotum,	Kreosot,
Lactucarium Anglicum,	Englisches Lactuarium,
,, Gallicum,	Französisches ,,
Lapides Cancrorum,	Krebssteine,
Lichen Islandicus,	Isländisches Moos,
Lignum Guajaci,	Franzosenholz,
,, ,, raspatum,	Geraspeltes Franzosenholz,

Lignum Juniperi,	Wachholderholz,
„ „ raspatum,	Geraspeltes Wachholderholz,
„ Quassiae,	Quassienholz,
„ „ raspatum,	Geraspeltes Quassienholz,
„ Sassafras,	Sassafrasholz,
„ „ raspatum,	Geraspeltes Sassafrasholz,
Liquor Ammoniaci caustici purus,	Reiner Salmiakspiritus,
„ Ferri chlorati purus,	Reine salzsaure Eisenoxydul-Lösung,
„ „ sesquichlorati purus,	„ „ Eisenoxyd-Lösung,
„ pyro-tartaricus,	Brenzlich weinsteinsaure Flüssigkeit,
„ Stibii chlorati,	Spießglanzbutter,
Lycopodium,	Bärlappsaamen,
Magnesia hydrico-carbonica,	Kohlensaure Magnesia,
„ sulphurica,	Bittersalz,
„ usta,	Gebrannte Magnesia,
Manna,	Manna,
Morphium et hujus praeparata,	Morphium und seine Präparate,
Myrrha,	Myrrhe,
Natro-Kali tartaricum,	Weinsteinsaures Natron-Kali (Seignettesalz),
Natrum aceticum,	Essigsaures Natron,
„ carbonicum acidulum,	Säuerliches kohlensaures Natron,
„ „ „ pulveratum,	Gepulv. säuerl. „ „
„ carbonicum depuratum,	Gereinigtes kohlensaures Natron,
„ nitricum,	„ salpetersaures „
„ phosphoricum,	Phosphorsaures Natron,
„ sulphuricum,	Glaubersalz,
„ tartaricum,	Weinsteinsaures Natron,
Nuces vomicae,	Krähenaugen,
„ „ raspatae,	Geraspelte Krähenaugen,
Oleum animale foetidum,	Stinkendes Thieröl,
„ Crotonis,	Crotonöl,
„ Jecoris Aselli,	Leberthran,
„ laurinum,	Lorbeeröl,
„ Lini sulphuratum,	Schwefelhaltiges Leinöl (Schwefel-Balsam),
„ Nucistae,	Muskatöl (Muskatbalsam),
„ Ricini,	Ricinusöl,
„ Sabinae,	Sadebaumöl,
„ Succini crudum,	Rohes Bernsteinöl,
„ Valerianae,	Baldrianöl,
Opium,	Opium,
Petroleum rectificatum,	Rektifizirtes Steinöl,
Plumbum aceticum,	Bleizucker,
Radix Althaeae,	Eibischwurzel,
„ „ concisa,	Geschnittene Eibischwurzel,
„ Angelicae,	Angelikawurzel,
„ Ari,	Aronswurzel,
„ Aristolochiae,	Osterluzeiwurzel,
„ Arnicae,	Wohlverleihwurzel,
„ Artemisiae,	Beifußwurzel,
„ Asari,	Haselwurzel,
„ Bardanae,	Klettenwurzel,
„ Belladonnae,	Belladonnawurzel (Tollkirschenwurzel),
„ Bistortae,	Natterwurzel,
„ Bryoniae,	Zaunrübe, Gichtrübe,
„ Caincae,	Caincawurzel,
„ Calami,	Kalmuswurzel,
„ Caricis arenariae,	Riedgraswurzel,
„ Carlinae,	Eberwurzel,

Radix Caryophyllatae,	Nelkenwurzel,
„ Chinae,	Chinawurzel,
„ Cichorii,	Cichorienwurzel,
„ Colchici,	Herbstzeitlosenwurzel,
„ Colombo,	Colombowurzel,
„ Consolidae majoris,	Beinwellwurzel,
„ Cynoglossi,	Hundszungenwurzel,
„ Dictamni,	Diptamwurzel,
„ Filicis,	Farrnkrautwurzel,
„ Foeniculi,	Fenchelwurzel,
„ Galangae,	Galgantwurzel,
„ Gentianae,	Entianwurzel,
„ Glycyrrhizae,	Süßholzwurzel,
„ „ concisa,	Geschnittene Süßholzwurzel,
„ Graminis,	Queckenwurzel,
„ „ concisa,	Geschnittene Queckenwurzel,
„ Helenii,	Alantwurzel,
„ Hellebori albi,	Weiße Niesewurzel,
„ „ nigri,	Schwarze „
„ Jalapae,	Jalapenwurzel,
„ Imperatoriae,	Meisterwurzel,
„ Ipecacuanhae,	Brechwurzel,
„ Iridis Florentinae,	Veilchenwurzel,
„ Lapathi acuti,	Grindwurzel,
„ Levistici,	Liebstöckelwurzel,
„ Meu,	Bärenwurzel,
„ Morsus diaboli,	Teufelsabbiß,
„ Ononidis,	Hauhechelwurzel,
„ Paeoniae,	Päonienwurzel,
„ Pimpinellae,	Pimpinellwurzel,
„ Polypodii,	Engelsüß,
„ Pyrethri,	Bertramswurzel,
„ Ratanhae,	Ratanhawurzel,
„ Rhapontici,	Rhapontikwurzel,
„ Rhei,	Rhabarberwurzel,
„ Salep,	Salepwurzel,
„ „ pulverata,	Gepulverte Salepwurzel,
„ Saponariae rubra,	Rothe Seifenwurzel,
„ Sassaparillae,	Sassaparillwurzel,
„ Scillae,	Meerzwiebel,
„ Scorzonerae,	Haberwurzel,
„ Senegae,	Senegawurzel,
„ Serpentariae Virginianae,	Virginische Schlangenwurzel,
„ Taraxaci,	Löwenzahnwurzel,
„ Tormentillae,	Tormentillwurzel,
„ Valerianae,	Baldrianwurzel,
„ Victorialis,	Allermannsharnisch,
„ Vincetoxici,	Schwalbenwurzel,
„ Zedoariae,	Zittwerwurzel,
Resina Guajaci nativa,	Guajakharz,
Saccharum lactis,	Milchzucker,
Sagapenum,	Sagapen-Gummiharz,
Salicinum,	Salicin,
Sal thermarum Carolinensium,	Karlsbader Salz,
Santonium,	Santonin,
Scammonium,	Scammonium,
Secale cornutum,	Mutterkorn,
Semen Anisi stellati,	Sternanis,

Semen Cardui Mariae,	Stichkörner,
„ Cinae,	Zittwersaamen,
„ Cocculi,	Kockelskörner,
„ Colchici,	Zeitlosensaamen,
„ Cydoniae,	Quittenkörner,
„ Foeniculi,	Fenchelsaamen,
„ Foeni graeci,	Bockshornsaamen,
„ „ „ pulveratum,	Gepulverter Bockshornsaamen,
„ Hyoscyami,	Bilsenkrautsaamen,
„ Nigellae,	Schwarzer Kümmel,
„ Petroselini,	Petersiliensaamen,
„ Phellandrii,	Wasserfenchel,
„ Sabadillae,	Sabadillsaamen,
„ Staphidis agriae,	Stephanskörner,
„ Stramonii,	Stechapfelsaamen,
„ Tanaceti,	Rainfarrnsaamen,
Spiritus aethereus,	Schwefelätherweingeist,
„ Aetheris acetici,	Essigätherweingeist,
„ „ chlorati,	Salzätherweingeist,
„ „ nitrosi,	Salpeterätherweingeist,
Stibio-Kali tartaricum,	Brechweinstein,
Stibium sulphuratum aurantiacum,	Goldschwefel,
„ „ nigrum purum pulveratum,	Gepulvertes reines schwarzes Schwefelspießglanz,
„ „ rubeum,	Rother Spießglanzschwefel (Mineralischer Kermes),
Stipites Dulcamarae,	Bittersüßstengel,
„ „ corcisi,	Geschnittene Bittersüßstengel,
Strychnium et hujus praeparata,	Strychnin und dessen Präparate,
Succus Glycyrrhizae crudus,	Roher Lakritzensaft,
„ „ depuratus,	Gereinigter Lakritzensaft,
„ Juniperi inspissatus purus,	Gereinigter eingedickter Wachholdersaft,
Sulphur griseum,	Grauer Schwefel,
„ praecipitatum,	Präcipitirter Schwefel (Schwefelmilch),
Tacamahaca,	Takamahak,
Tamarindi,	Tamarinden,
Tartarus boraxatus,	Boraxweinstein,
„ depuratus pulveratus,	Gereinigter Weinstein, (Gepulverte Weinsteinkrystalle),
Turiones Pini,	Fichtensprossen,
Viscum album,	Mistel,
Zincum aceticum purum,	Reines essigsaures Zinkoxyd,
„ chloratum purum,	Reines Chlorzink (Salzsaures Zinkoxyd),
„ valerianicum,	Baldriansaures Zinkoxyd.

C.

Verzeichniß

derjenigen einfachen Stoffe und chemischen Präparate, welche Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum ex ossibus,	Phosphorsäure aus Knochen,
Aconitinum,	Akonitin,
Ammoniacum cuprico-sulphuricum,	Schwefelsaures Ammoniak-Kupfer,
Argentum nitricum,	Höllenstein,
Atropinum,	Atropin,
Auro-Natrium chloratum,	Salzsaures Gold-Natron,
Bismuthum hydrico-nitricum,	Salpetersaures Wismuthoxyd (Wismuthweiß),

Borax,	Borax,
Cadmium sulphuricum,	Schwefelsaures Cadmiumoxyd,
Cantharidinum,	Cantharidin,
Carboneum trichloratum,	Chlorkohlenstoff,
„ sulphuratum (Alcohol sulphuris),	Schwefelkohlenstoff (Schwefel-Alkohol),
Codeinum, Coffeinum, Coniinum et horum praeparata,	Codein, Coffein, Coniin und deren Präparate,
Digitalinum,	Digitalin,
Jodum,	Jod, Jodine,
Lupulinum,	Lupulin,
Narcotinum,	Narkotin,
Oleum Absinthii,	Aetherisches (destillirtes) Wermuth-Oel,
„ Amygdalarum amararum aethereum,	Aetherisches Bittermandelöl,
„ Anethi,	Dillöl,
„ animale aethereum,	Aetherisches thierisches Oel (Dippels-Oel),
„ Baccarum Juniperi,	Wachholderbeeren-Oel,
„ Cacao,	Cacaobutter,
„ Cajeputi,	Cajeputöl,
„ „ rectificatum,	Rektificirtes Cajeputöl,
„ Calami,	Kalmusöl,
„ Cascarillae,	Cascarillenöl,
„ Cubebarum aethereum,	Aetherisches Cubebenöl,
„ Cumini,	Mutterkümmel-Oel,
„ Florum Arnicae,	Wohlverleih-Blumenöl,
„ Macidis,	Muskatblüthenöl,
„ Majoranae,	Majoranöl,
„ Menthae crispae,	Krausemünzöl,
„ Myrrhae,	Myrrhenöl,
„ Origani cretici,	Spanisches Hopfenöl,
„ Petroselini,	Petersiliensaamenöl,
„ Rutae,	Rautenöl,
„ Salviae,	Salbeiöl,
„ Sinapis,	Senföl,
„ Succini rectificatum,	Rektificirtes Bernsteinöl,
„ Tanaceti,	Rainfarrnöl,
„ Thymi,	Thymianöl,
Phosphorus,	Phosphor,
Piperinum,	Piperin,
Solaninum,	Solanin,
Veratrium,	Veratrin,
Zincum sulphuricum,	Zink-Vitriol.

8. Ueber die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel nebst Reglement und Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Juli 1843, über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der, nach homöopatischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.[41])

(Gesetz-Sammlung 1843, S. 395.)

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei zurückfolgende

[41]) Durch Minist.-Verf. vom 13. April 1869 (Minist.-Bl. S. 89) hat auf Grund

Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopatischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

(Vom 20. Juni 1843.)

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte ꝛc. die von ihnen verordneten Arzneien, in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civil-Praxis berechtigt ist, künftig, nach Maßgabe der nachfolgenden nähern Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besondern Prüfung nachgewiesen haben, [42]) daß sie die erforderlichen Kennt-

---

der Allerh. Verordn. vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 667) dies Reglement im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt und darf die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiet geübt werden, insoweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

[42]) Zur Erleichterung des abzulegenden Examens sind außer den in Berlin niedergesetzten Prüfungskommissionen, delegirte Kommissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet. Alle drei Kommissionen sind über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmakologische sein wird, mit näherer Instruktion versehen.

Durch eine spätere Kabinets-Ordre ist der Minister ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen die besondere Prüfung zu erlassen. Die Ausnahme soll nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren ausgeübt haben. Die Gesuche um Zulassung zum Examen oder Erlaß desselben sind durch die Regierung dem Minister einzureichen. Circ.-Verf. des Minist. der Med.-Angel. vom 23. September 1844 (Minist.-Bl. S. 290).

Nach dem Ministerial-Rescript vom 11. Dezember 1869 (Minist.-Bl. pro 1870) müssen diejenigen Aerzte, welche notorisch noch nicht 5 Jahre, von dem Tage des Erlasses

nisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Haus-Apotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinal-Polizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

a. daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;

b. daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;

c. daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird,[43]) in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche

---

vom 13. April 1869 ab rückwärts gerechnet, die homöopathische Heilmethode in den neuen Landestheilen ausüben und die Befugniß zum Selbstdispensiren erlangen wollen, die vorgeschriebene Prüfung absolviren. Denjenigen Aerzten dagegen, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode nachweislich schon länger als 5 Jahre ausgeübt haben, kann die Befugniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ohne Prüfung ertheilt werden.

[43]) In dem durch Circ.-Verf. des Minist. der g., U. und Mediz.-Angelegenheiten vom 28. Februar 1846 (Minist.-Bl. S. 38) sind die hier gedachten Arzneistoffe folgende:

1. Aconitum Napellus.
2. Alumina.
3. Antimonium crudum.
4. „ tartaricum.
5. Arnica montana.
6. Arsenicum album.
7. Aurum foliatum.
8. Belladonna (Atropa).
9. Bryonia alba.
10. Calcarea carbonica.
11. Cantharides.
12. Carbo vegetabilis.
13. Chamomilla (Matricaria).
14. China (regia et fusca).
15. Cina (Cinae semen).
16. Cocculus.
17. Coffea arabica.
18. Crocus sativus.
19. Cuprum (metallicum).
20. Digitalis purpurea.
21. Drosera rotundifolia.
22. Dulcamara (Solanum).
23. Euphrasia officinalis.
24. Graphites.
25. Hepar sulphuris calcareum.
26. Hyoscyamus niger.
27. Ignatia amara.
28. Ipecacuanha (Cephaëlis).
29. Kali carbonicum.
30. Lycopodium clavatum.

chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und

d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung, eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größern oder geringern Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6 und 7 schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4 und 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mit Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung.

Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten

---

31. Magnesia carbonica.
32. Mercurius solubilis.
33. Natrium chloratum.
34. Nitri acidum.
35. Nux vomica (Strychnos).
36. Opium.
37. Petroleum.
38. Phosphorus.
39. Pulsatilla pratensis.
40. Rhus Toxicodendron.
41. Sabina (Juniperus).
42. Secale cornutum.
43. Sepiae succus.
44. Silicea.
45. Spigelia anthelmia.
46. Spongia marina tosta.
47. Stannum metallicum.
48. Staphis agria (Delphinium).
49. Stramonium (Datura).
50. Sulphur.
51. Thuja occidentalis.
52. Veratrum album.

Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen und um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, habe ich auf den Antrag der technischen Kommission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Der ꝛc. lasse ich ein Exemplar dieser Taxbestimmungen in der Anlage (a.) mit der Veranlassung zugehen, dieselben durch Veröffentlichung in Ihrem Amtsblatt zur Kenntniß der Apother Ihres Verwaltungsbezirks zu bringen.

Berlin, den 5. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien
und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

a.

Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1) Urtinkturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch, aus wildwachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva etc.

30 Gramm (30,0) 4 Sgr.,
60 Gramm (60,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
90 Gramm (90,0) 10 Sgr.

2) Urtinkturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm (5,0) 1 Sgr. 8 Pf.,
15 Gramm (15,0) 5 Sgr.,
30 Gramm (30,0) 8 Sgr.

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 6 „ (6,0) 3 Sgr.,
„ „ 10 „ (10,0) 4 Sgr.,
„ „ 15 „ (15,0) 5 Sgr.,
„ „ 30 „ (30,0) 7 Sgr.,
„ „ 60 „ (60,0) 10 Sgr.

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Pontenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuern Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 4 „ (4,0) 3 Sgr.,
„ „ 6 „ (6,0) 4 Sgr.,
„ „ 8 „ (8,0) 5 Sgr.,
„ „ 15 „ (15,0) 7 Sgr. 6 Pf.,
„ „ 30 „ (30,0) 10 Sgr.,
„ „ 60 „ (60,0) 17 Sgr. 6 Pf.

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Taxpositionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen, aus Urtinkturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 Gramm 3 Sgr. 6 Pf.,
„ 120,0 „ 5 Sgr.,
„ 180,0 „ 6 Sgr.

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise

taxirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver:
1 Pulver 1 Sgr.,
2 Pulver 1½ Sgr.,
3 Pulver 2 Sgr.
u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopathica parata 30 Gramm 8 Pf.,
Saccharum, methodo homöopathica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr.,
Spiritus Vini, methodo homöopathica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10) Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:
Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.,
für jede weitere 30 Gramm . . . 4 Pf.
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver):
für jedes Pulver incl. Papierkapsel 6 Pf.

11) Gefäße:
a) Convolute bis zu 12 Stück incl. . . . 1 Sgr.,
über 12 Stück bis 24 Stück incl. . 1½ Sgr.,
über 24 Stück . . . . 2½ Sgr.,
b) starke weiße Gläser
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.,
" " " " 100 " " 1 Sgr. 9 Pf.,
" " " " 200 " " 2 Sgr. 3 Pf.,
" " " " 300 " " 3 Sgr.,
c) Cylindergläschen pro Stück 2½ Sgr.

Berlin, den 5. August 1869.

9. Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken.

Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 Tit. II.:

§. 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii Medici et Sanitatis und der von selbigen abhängenden Provinzial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, außer der den Medizinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen[44])

---

[44]) Die Instruktion über das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. Oktober 1819 bestimmt:

1. Bei der Visitation einer jeden Apotheke muß von den ernannten Kommissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizeibehörde des Orts dazu requirirt, auch wenn der Kreis- oder Stadt-Physikus nicht Mitglied einer Kommission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden.

2. Es ist über die ganze Verhandlung ein Protokoll von den Kommissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Kommissorium anzuführen ist.

3. Es muß darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sei? wie er sie erworben habe? oder ein Privilegium darüber oder eine Konzession besitzt, ob, wann und von welcher Behörde er approbirt sei? Wenn die Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muß dieser seine Konfirmation vorlegen. Auch sind die Medizinalbücher, nämlich das Medizinal-Edikt, die neueste Ausgabe der Pharmacopoea Borussica, die revidirte Apotheker-Ordnung und die Arznei-Taxe mit ihrer jährlichen Abänderung, sowie auch das

derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringenden Veranlassungen aber finden auch außerordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

Elaborationsbuch und das Giftbuch nebst seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letzteren nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind.

4. Da nach der am 26. September 1782 ergangenen Verordnung der Ober-Collegii Medici an die Apotheker ein jeder zur Instruktion seiner Lehrlinge ein Herbarium vivum sich halten, und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solches nach und nach selbst zu sammeln, so muß hiernach auch darauf gesehen werden, ob und in wieweit dieser Verordnung nachgekommen sei. Es wird übrigens bei dem Herbario nur eine möglichst vollständige systematische Sammlung aller, vorzüglich einheimischer offizineller, sowie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, beabsichtigt, wodurch die Gehülfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

5. Haben die Kommissarien sich die während der letzten Monate verschriebenen Rezepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt und die Arznei-Taxe genau befolgt worden.

6. Die in der Apotheke befindlichen Gehülfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden; auch muß aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus erhaltenes Prüfungs-Attest vorzeigen. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Akten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, daß der Apotheker eine leserliche Hand schreibt; auch muß ein jeder, von den Gehülfen sowohl als Lehrlingen, eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmocopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderliche Kenntniß in der lateinischen Sprache besitzen, so muß ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Kommissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden.

7. Es muß auch bemerkt werden, wie die Officin nach ihrem äußerlichen Zustande in Ansehung des Raumes und wie selbige eingerichtet sei? auch wie die darin vorhandenen Vasa befunden werden, wobei besonders darauf zu sehen ist, daß die zinnernen Gefäße, wie auch die zinnernen und messingenen Deckel auf denselben abgeschafft und an deren Stelle andere von Fayence oder Porzellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben*) signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechselung geschehen könne; ob der Rezeptirtisch von dem Handverkaufstisch gehörig getrennt, und ersterer mit richtigen kleinen und großen Waagen, mit den nach dem Gesetz vom 16. März 1867 gestempelten Gewichten, mit den erforderlichen Mensuren von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Wageschalen, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Mercurialpillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzelnen stark riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand u. s. w. versehen sind; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und alle diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch nicht unter die andern täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind.

8. Eben hiernach ist auch auf die Materialkammer und im Keller zu sehen.

9. Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath von Medizinalwaaren im Keller, in der Materialkammer und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist.

10. Beim Laboratorium ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen, ob die nöthigen Gefäße und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern, wie es der Anhang zur Apotheker-Ordnung zur Pflicht macht, aus Porzellan, Steingut oder reinem englischen Zinn bestehen.

---

*) Durch Minist.-Rescript vom 5. Novbr. 1868 sind Lackschilder resp. lackirte Papierschilder auf den Standgefäßen in den Vorrathsräumen für zulässig erachtet worden.

§. 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Kommissarien vorzulegen:

---

11. So ist auch, sowohl auf der Materialkammer, als auf dem Kräuterboden nachzusehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sei, daß kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen können.

12. Vorzüglich ist die in dem Anhange zur revidirten Apotheker-Ordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu berücksichtigen und zu sehen, ob dieselbe auf das strengste, wie es das Wohl des Publikums erfordert, befolgt werde, und muß, wie alles dies gefunden worden, im Protokoll bemerkt werden.

13. In großen Städten ist nach der Pharmacopoea Borussica ein genaues Verzeichniß über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Officin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zweck angefertigte Series medicaminum etc. die beste Anleitung giebt und benutzt werden kann. In kleinen Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt und diese dabei zu Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere als die in dieser Series verschriebenen Mittel vorgefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für große Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderem Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser Series anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen läßt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefäßen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muß. Sollten sich verfälschte oder verdorbene Medikamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu kassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Kommissarien, für gut und echt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt und mit dem Siegel der Kommissarien sowohl, als des Apothekers versehen, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protokoll zu geben und die Entscheidung darüber von der oberen Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Großen treiben, schlechte oder verfälschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, „daß diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären," nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waaren zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen daher ebenfalls sogleich kassirt, oder, wenn deren Quantität zu bedeutend sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens außer Landes geschafft werden; und ob und wie letzteres geschehen, davon haben sich die Kommissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

14. Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, daß nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diesen Vorschriften nun haben die Kommissarien die Visitation einer Apotheke vorzunehmen, und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protokoll deutlich vorzulesen, und, wenn es von den Kommissarien, sowie von dem Deputirten des Magistrats oder der Polizeibehörde und dem Besitzer der Apotheke, oder dem derselben vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protokoll beigefügt, und dieser Beisatz muß von ihm, sowie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muß die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in großen hingegen in zwei Tagen beendigt werden, nur in außerordentlichen Fällen, wo aber die Kommissarien die Gründe der Verzögerung namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. (Siehe auch das nachfolg. Reskript vom 23. Januar 1867.) Die bei den Apotheken-Visitationen vorfallenden Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt, in allen denjenigen Fällen aber, wo bedeutende Mängel und Fehler, die mehr eine Folge grober

1. das Privilegium und die auf dessen Besitz sich beziehenden Dokumente;
2. die Approbation Unseres Ober-Collegii Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Konfirmation;

Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese den Apothekern zur Last fallen.

Ein Minist.-Reskr. vom 23. Januar 1867 untersagt es, innerhalb eines Tages die Revision zweier Apotheken in verschiedenen Städten vorzunehmen, die bei den Visitationen etwa erübrigte Zeit soll zur Inspektion der an den betreffenden Orten befindlichen Droguen- und Materialwaaren-Handlungen benutzt werden.

Die Circular-Verordnung vom 13. März 1820 hat das allgemein zu beobachtende Verfahren dahin näher bestimmt und festgestellt:

§. 1. Die Königlichen Regierungen müssen dafür sorgen, daß die Visitationen aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken regelmäßig in einem Zeitraume von drei auf einander folgenden Jahren stattfinden, jedoch nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Distrikten, damit nicht der eine oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenigstens einigermaßen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, daß die früher schlecht und fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sodann die zweifelhaft gebliebenen und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so daß im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt ist.

§. 2. Eine Anweisung, wie die Kommissarien bei der Visitation zu verfahren haben, enthält die Instruktion vom 21. Oktober 1819.

§. 3. Die Visitation muß von dem Regierungs-Medizinal-Rath oder von einem Physikus und einem praktischen Apotheker verrichtet werden. (Siehe auch das nachfolg. Reskr. vom 20. Juni 1854.) Die Wichtigkeit der Sache muß dem Regierungs-Medizinal-Rath zur Veranlassung dienen, wenn und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniß und Uebung in diesem Geschäfte zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nützliche Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medizinalwesens im Allgemeinen, in seinem Regierungs-Bezirke durch eigene Ansicht zu überzeugen. Außerdem muß dieses Geschäft dem Königlichen Kreis- und Stadt-Physikus übertragen werden, jedoch so, daß ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnorts visitire, sondern diese von einem andern Physikus visitirt werden.

§. 4. Wenn der Regierungs-Medizinal-Rath Apotheken visitirt, so müssen immer die kompetenten Kreis- und Königlichen Stadt-Physici zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäfte nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt werden, auch von dem Zustande der in ihren Bezirken befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniß erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto größerer Zuversicht übertragen werden kann. Ein Gleiches muß auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des kompetenten Kreis- oder Stadt-Physikus visitirt.

§. 5. Was die praktischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medizinal-Collegien und Sanitäts-Kommissionen angestellten Assessores Pharmaciae, sondern auch alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich cursirte Apotheker, deren Officinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäfte zugezogen werden. (Siehe auch das nachfolgende Rescr. vom 5. Januar 1853.)

§. 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Officinen sich in einem fehlerfreien, sowie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmungen der verwirkten Strafen für diejenigen, deren Officinen in einem fehlerhaften oder schlechten Zustande befunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der Königl. Regierung selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bis drei Monaten stattfinden muß, angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium ein-

zusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Maßregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich angewiesen, die erwähnten an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Kommissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniß erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt und in welchem Zustande sie befunden worden sei. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und den Apothekern über das Visitations-Geschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Collegio Medico der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die Königl. Regierung von den, während des Laufs desselben visitirten Apotheken die dabei aufgenommenen Protokolle mittelst gutachtlichen Berichts urschriftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo alle Apotheken revidirt sein müssen, wird den Protokollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungs-Bezirks nach anliegendem Schema beigefügt. (Siehe auch das nachfolg. Rescr. vom 3. Juli 1850 und 5. April 1852.)

§. 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muß so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.

§. 9. Den zur Nachrevision einer Apotheke beauftragten Kommissarien müssen die früheren Visitations-Protokolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern oft auch unnöthige Kosten erspart werden. (Siehe auch das nachf. Rescr. vom 14. September 1821 und 26. November 1835 und 4. August 1840.)

§. 10. Die Visitationskosten müssen, wo die ganze Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, nach der Verordnung vom 20. Mai 1812 auf den Diätenfonds der Königl. Regierung gebracht, die Besitzer der Apotheken aber gänzlich damit verschont werden. Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apothekers sind, eine Nachrevision nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, diese Kosten zu tragen.

§. 11. In Hinsicht der Kosten ist noch zu bemerken, daß nur Diäten und Reisekosten für die Visitatoren, und zwar für die Aerzte nach dem Regulativ vom 28. Febr. 1816 und für die Apotheker nach der Taxe für Medizinal-Personen vom 21. Juli 1815 stattfinden können, alle übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur den pharmaceutischen Mitgliedern der Kommission sind noch für die in Gebrauch zu nehmenden Reagentien, welche er zu diesem Zwecke mit sich führen muß, für eine jede visitirte Apotheke 12 Sgr. zu vergütigen. (Siehe auch das nachfolg. Rescr. vom 19. Januar 1826, 25. März 1826 und 21. Novbr. 1848.)

§. 12. Außerdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen, außerordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht abgeholfen wird oder werden kann, der Königl. Regierung die nöthige Anzeige machen. (Siehe auch die nachfolgende Verf. vom 7. April 1854.)

§. 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit Arzneien handelnden sogenannten Droguerie- oder Material-Handlungen, sowie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Kommissarien besonders zu beauftragen sind. Es muß dabei aber möglichst dahin gesehen werden, daß nicht ein im Orte wohnender, sondern vielmehr ein fremder Apotheker diese Visitationen verrichten helfe. Die Kommissarien haben dabei auf die Güte und Echtheit der vorhandenen Arzneimittel und chemisch-pharmaceutischen Präparate Rücksicht zu nehmen, auch, ob den hierüber bestehenden Gesetzen, sowie den Verordnungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte überall strenge Folge geleistet werde. Ueber diese Gegenstände sind kurze Protokolle aufzunehmen und der Befund darin zu vermerken, sodann aber ebenfalls an die Regierung einzuschicken, welche dieselben den Visitations-Protokollen der Apotheken beizufügen hat.

§. 14. Die Kosten für diese Untersuchung fallen, nach der Verordnung vom 27. November 1819, ebenfalls dem Diätenfonds der Königl. Regierung anheim; es können auch hier nur Diäten stattfinden, wenn nämlich das Geschäft mehrere Zeit erfordert, und nicht an demselben Orte, wo die Revision der Apotheken verrichtet wird, mit abgemacht werden kann.

Schema zu §. 7 Rescr. vom 5. April 1852. Mediz.-Kalender 1853, Seite 92.

1. Laufende Nummer.
2. Angabe des Orts und der Einwohnerzahl desselben.

3. Namen der Revisions-Kommissarien und das Datum der Revision.
4. Namen des Apothekers.
5. Namen der Gehülfen und Lehrlinge.
6. Angabe des Zustandes der Apotheke im Allgemeinen.
7. Datum und der wesentliche Inhalt des Revisions-Bescheides.

Die Revisions-Protokolle, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen sind am Schlusse des Jahres, in welchem die Revision stattgefunden hat, einzureichen. Zur Einreichung der allgemeinen Uebersicht nach beendigtem dreijährigen Cyclus ist der 1. März des folgenden Jahres als Termin bestimmt. Rescr. vom 3. Juli 1850. (Minist.-Bl. 1850, Seite 108.)

Eine Verf. des Königl. Poliz.-Präsid. zu Berlin vom 7. April 1854 hält die in Gemäßheit der Instruktion vom 21. Oktober 1819 stattfindenden ordentlichen Apotheken-Visitationen allein zur Beaufsichtigung der Apotheken für nicht ausreichend und legt den Physikern die Pflicht auf, die Apotheken von Zeit zu Zeit außerordentlich und unvermuthet zu revidiren und zu diesen Revisionen einen derjenigen Apotheken-Besitzer, welche durch ihre Verwendung bei den ordentlichen Visitationen mit dem Geschäfte bereits vertraut sind, zu adhibiren. Diese außerordentlichen Revisionen sollen sich nicht auf sämmtliche Arzneimittel ausdehnen, sondern hauptsächlich sich nur auf solche Mittel beschränken, bei denen nach dem Ermessen des Physikus oder des mitrevidirenden Apothekers Mängel vermuthet werden können. Ueber eine jede dieser Revisionen ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Königl. Poliz.-Präsid. und Beifügung der Liquidation des adhibirten Apothekers einzureichen.

Die in den Apotheken vorgefundenen Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringen Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreis-Physikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Ministerium kann jedoch über diesen Punkt nur die größte Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen. Rescr. vom 14. September 1821.

In den Fällen, wo dem Kreis-Physikus aufgetragen wird, eine Revision der in seinem Bezirke gelegenen Apotheken und Arzneiwaaren-Handlungen in der Absicht vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob den, bei den vorhergegangenen allgemeinen Visitationen gerügten Mängeln abgeholfen worden ist, ist über diese Revision ein Protokoll aufzunehmen und von dem Eigenthümer oder Vorsteher mit unterzeichnen zu lassen. Das Protokoll ist dem zu erstattenden Berichte beizufügen. Verf. der Königl. Reg. zu Köln vom 26. November 1835. (Annalen Band XX, S. 104.)

Gegen einen Apotheker, dessen Offizin nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befunden wird, ist nach der, in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1810, Tit. III., §. 2., Litt. C. bestimmten Art zu verfahren und demnächst, wenn er seine Apotheke nach der, jedesmal auf seine Kosten vorzunehmenden Nachrevision während der ihm zugestandenen Frist nicht in den erforderlichen guten Zustand gesetzt haben sollte, die Geldstrafe nicht nur zu erhöhen, sondern dieselbe auch immer wieder in Anwendung zu bringen, bis seine Apotheke in den gehörigen Zustand wieder hergestellt ist, oder aber die Fruchtlosigkeit der Strafen den Antrag auf fiskalische Untersuchung, Behufs des Verlustes der Berechtigung, gehörig begründet, die alsdann bei den Gerichten nachzusuchen ist. Rescr. vom 27. März 1822.

Um wegen kleiner und weniger erheblicher Mängel, die bei der Visitation einer Apotheke sich ergeben haben, nicht einen damit gar nicht im Verhältniß stehenden Aufwand von Kosten zu veranlassen, ist durch Verordnung vom 6. Juni 1840 den Königl. Regierungen nachgegeben worden, sich durch die, in den Städten ansässigen Aerzte die erforderliche Auskunft darüber, ob die Abstellung der Mängel in der vorgeschriebenen Zeit erfolgt ist, für solche Fälle zu verschaffen, wo zu bezweifeln steht, daß eine gelegentliche Anwesenheit des Kreis-Physikus an dem betreffenden Orte für den gedachten Zweck wird mit benutzt werden können. Rescr. vom 4. August 1840. (Minist.-Bl. 1840, S. 370.)

Der Regel nach ist zur Ausführung der Apotheken-Visitationen ein Kommissarius genügend, und nur wo überwiegende Gründe amtlicher Nothwendigkeit dafür sprechen, kann die Königl. Regierung dem Medizinal-Rath einen Kreis-Physikus als Assistenten zuordnen. Rescr. vom 20. Juni 1854 (Mediz.-Kal. 1855, S. 91.)

3. die **Pharmacopoea Borussica**, die Arznei-Taxe, das Medizinal-Edikt, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;

4. das Elaborations-Buch;

5. die Gift-Scheine, mit der darüber geführten Kontrole;

6. das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;[45])

7. einige Pakete taxirter Rezepte.[46])

§. 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonium vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.[47])

Die Befähigung, an den Apotheken-Revisionen als pharmaceutischer Kommissarius Theil zu nehmen, ist nicht nothwendig von dem eigenen Besitz einer Apotheke abhängig. Rescr. vom 5. Januar 1853. (Medizs.-Kal. 1854, S. 105.)

Der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogene Medizinalperson kann im Fall der Revision einer Apotheke seines Wohnorts, lediglich nur nach der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815, Abschn. V., 12a, behandelt werden, und sonach 1 Thaler Diäten und 1 Thaler für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzunehmende Protokoll, für jeden Visitationstag erhalten. Rescr. vom 19. Januar 1826 (Ann. Bd. X., S. 212). Der obige allgemeine Ausdruck „oder die sonst hinzugezogene Medizinalperson" findet auf die Regierungs-Räthe keine Anwendung. Rescr. vom 25. März 1826. (Ann. Bd. X., S. 149.) Im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium hat das Ministerium der geistl., Unterr.- und Mediz.-Angel. durch Rescr. vom 21. November 1848 (Minist.-Bl. 1848, S. 383) bestimmt, daß sowohl den Kreis-Physikern, als auch den zu Apotheken-Visitationen zugezogenen Pharmaceuten, an Reisekosten beziehungsweise 10 Sgr. und 1 Thaler pro Meile und der Diätensatz von 2 Thalern 15 Sgr. zuzubilligen sind.

[45]) Ein wohlgeordnetes und gut erhaltenes Herbarium gehört zu den Requisiten einer jeden Apotheke und muß auch dann vorhanden sein, wenn kein Lehrling oder Gehülfe in der Apotheke gehalten wird. Minist.-Rescr. vom 12. September 1863.

[46]) Bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen soll auch die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der in Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke kontrolirt werden. Minist.-Circ.-Verf. vom 29. August 1867.

[47]) Die in der Apotheke befindlichen Gehülfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden; auch muß aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus bisher erhaltenes Prüfungsattest vorzeigen. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Akten gegeben werden, da es unumgänglich nothwendig ist, daß der Apotheker eine gute leserliche Hand schreibt; auch muß ein Jeder, von den Gehülfen sowohl als Lehrlingen, eine oder ein paar Vorschriften aus der Pharmacopöe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen, so muß ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben von den Kommissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden. Rescr. vom 21. Oktober 1819 (Ann. S. 129).

Nach dem Minist.-Rescr. vom 23. Januar 1867 soll hinsichtlich der Aufnahme der Personalia der Lehrlinge angegeben werden, ob die Lehrlinge beim Eintritt in die Lehre den Nachweis des nach §. 3. des Reglements vom 11. August 1864 vorgeschriebenen Schulzeugnisses zu führen im Stande gewesen sind.

§. 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit, geprüft.

§. 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Kommissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden ꝛc., noch bei spezieller Prüfung der Arznei-Mittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse irgend Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegenzukommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegen-Erinnerungen bescheiden zu Protokoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6. Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medizinal-Ordnung p. 72 und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General-Directorii vom 6. Februar 1798 bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.[48])

§. 7. Außerdem stehen die Apotheker immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher denn auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will,[49]) verbunden ist, die Aufsicht über seine Offizin einer dazu qualifizirten Person,[50]) die während seiner Abwesenheit nöthigen Falls die Verantwortung übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Von jedem Falle, wenn ein Gehülfe den Nachweis über die von ihm vor einem preußischen Physikus abgelegte Gehülfenprüfung zu führen nicht im Stande ist, soll dem Minister der geistl., Unterr.- und Med.-Angel. zur weiteren Beschlußnahme sofort Anzeige gemacht werden. Rescr. vom 8. August 1849 (Minist.-Bl. 1849, S. 220).

[48]) Die durch die Visitation der Apotheken entstehenden Kosten werden jetzt aus dem öffentlichen Diätenfonds bezahlt, wenn nicht die Apotheker solche wegen des mangelhaften Zustandes ihrer Officinen oder bei den verschuldeten Nachrevisionen zu tragen haben. Verf. des Ministers des Innern vom 20. Mai 1812 (Linde's Samml. S. 491), zu vergleichen die Circ.-Verf. des Ministers der Med.-Angel. vom 20. Januar 1818 (Ann. Bd. II, S. 198), vom 27. November 1819 (ebd. Bd. IV, S. 123), vom 10. Februar 1836 (Bd. XX, S. 325), Beschl. dess. vom 10. Juli und 4. August 1840 (Minist.-Bl. d. V. S. 313 u. 379).

[49]) Die Apotheker müssen im Falle einer Reise ihre beabsichtigte Abwesenheit vom Orte und die Art ihrer Vertretung dem Kreis-Physikus anzeigen. Rescr. der K. Reg. zu Potsdam vom 27. Febr. 1861.

[50]) Ein nach §. 21, 22, Tit. I. der Rev. Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 befähigter Provisor.

Die Allg. Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestimmt:

§. 47. In wiefern für die nach dem §. 34 konzessionirten Personen (Handel mit Gift) eine Stellvertretung zuläßig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht.

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbtreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

10. Von der Ausübung der pharmazeutischen Kunst selbst.

Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1867, Tit. III.

a. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medikamente überhaupt.

§. 1. a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen sowohl rohen als zubereiteten Arznei-Mittel, welche in der nach Maßgabe für größere und kleinere Städte entworfenen Designation spezifizirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arznei-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitte alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern, dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstgemäße Bereitung der pharmazeutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica[51]) zu halten und darf er sich dabei keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arznei-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie in der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Droguisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen, Mittel sogleich ergänzen zu

---

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation 2c. geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit dem Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation 2c. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen. (G.-S. S. 257 u. 281.)

[51]) Die in dem Verlage des Geh. Ober-Hofbuchdruckers v. Decker in Berlin unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica, Editio septima“ erschienene Ausgabe der Landespharmakopöe hat vom 1. Juli 1863 an Gesetzeskraft. (Allerh. Erlaß vom 10. Nov. 1862 (G.-S. pro 1863 S. 41.) und ist vom 1. Juli 1868 ab auch in den neuen Landestheilen in Kraft getreten. (Allerh. Erlaß vom 22. Januar 1868, G.-S. S. 86.)

können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein und dafür die Gewähr leisten könne.[52])

b. Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Rezepte.

§. 2. a) Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird,[53]) auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden, und sich wohl applizirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arznei-Mittel auf einem mit Git-

---

[52]) In Beziehung auf den Ausschank geistiger Getränke von den Apothekern, soll darauf gehalten werden, daß das Verschänken und die Aufbewahrung der Getränke-Vorräthe in einem von der Offizin und dem Laboratorio ganz getrennten Lokale stattfinde und nur solche Personen dabei beschäftigt werden, welche mit dem Apotheker-Geschäfte gar nichts zu thun haben, mithin weder durch den Apotheker selbst, noch durch seine Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge nicht erfolgen darf. Minist.-Rescr. vom 11. Novbr. 1820.

[53]) Nach dem Ministerial-Rescripte vom 12. Dezember 1818 sind die Aerzte verpflichtet, die von ihnen verschriebenen Rezepte mit ihrem vollständigen Namen zu unterzeichnen und die Apotheker angewiesen, keine andere als so gezeichnete Rezepte zu befolgen. Nach einem von einem Nichtarzt geschriebenen Rezept dürfen die Apotheker Arzneien nicht bereiten. Minist.-Rescr vom 27. Novbr. 1819.

Die Rezepte sollen deutlich und leserlich, ohne bedeutende Abkürzungen und chemische Zeichen auf Papier von einem Achtel-Bogen Größe geschrieben und das Gewicht mit Buchstaben angegeben werden. Die Gabe und Zeit des Einnehmens ist deutlich zu bestimmen, der Name des Kranken und event. der Wohnort bestimmt anzugeben, auch bei heftig wirkenden Mitteln auf die genaue Befolgung der Vorschrift besonders aufmerksam zu machen. Publ. der Königl. Reg. zu Minden vom 17. September 1832 (Ann. Bd. XVI, S. 1029) und Publ. der Königl. Reg. zu Arnsberg vom 27. August 1832 (Amtsbl. 1832, S. 244.)

Den Apothekern steht nicht zu, ein ihnen zugesendetes homöopathisches Rezept unter irgend einem Vorwande zurückzuweisen, vielmehr sind dieselben verbunden, sich der Bereitung der homöopathischen Rezepte nach den ihnen speziell dazu zu ertheilenden Vorschriften unter möglichster Vermeidung einer jeden Verzögerung, mit derselben Bereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, welche ihnen ihr Beruf in dieser Beziehung überhaupt zur unnachlässigen Pflicht macht. Rescr. vom 9. März 1833 (Ann. Bd. XVII, S. 215.)

Jedes Rezept, dessen Signatur die Gabe und Zeit des Einnehmens oder Bezeichnung zum äußern Gebrauch nicht deutlich und bestimmt enthält, soll der Apotheker dem Arzt, welcher es verschrieben, zur Ergänzung vorlegen. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 3. Januar 1863.

Aerzte, welche sich bei Verschreiben der Arzneien der sogenannten Magistralformeln bedienen, sind verpflichtet, die Vorschrift dazu auf Verlangen jedem Apotheker mitzutheilen, welcher dieselbe bei der Rezeptur bedarf, damit nicht der eine Apotheker vor dem andern gesetzwidrig bevorzugt wird. Auch soll umgekehrt jeder Apotheker es unterlassen, den Einwohnern und Patienten einen Arzt vor dem andern zu empfehlen. Bek. der Königl. Regierung zu Cöln vom 5. März 1862. Rezepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben, sind Apotheker nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche im Handverkauf abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen sind hiervon insbesondere die in den Tabellen B. und C. der Pharmakopöe aufgeführten Medikamente und Gifte. Min.-Besch. vom 8. März 1870 (Min.-Bl. S. 100.)

tern umgebenen Rezeptir-Tisch nach Vorschrift der Rezepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Rezepten so wenig während der Anfertigung als nachher jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Rezeptir-Tische die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Offizin gehörigen Personen, Niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Rezeptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im akkuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen ꝛc., zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinen metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Wageschalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arznei-Mittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arznei-Mittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden.[54]) Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigens dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Rezepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Rezept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.[55])

---

[54]) Zum Gebrauch bei der Rezeptur in den Apotheken dürfen wässrige Lösungen von narkotischen und anderen Extracten nicht vorräthig gehalten werden. Minist.-Rescr. vom 29. März 1866. Das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparats oder eines anderen narkotischen Mittels ist untersagt. Minist.-Erlaß vom 6. Juni 1866.

[55]) Zur Vermeidung jeder gefährlichen Verwechselung sind die Signaturen der innern Mittel auf weißes, die der äußern Mittel auf blaues Papier zu schreiben. Publ. der Königl. Reg. zu Minden vom 17. Septbr. 1832 (Ann. Bd. XVII, S. 1029).

Um die Verwechselung der für einen Kranken zum innerlichen und äußerlichen Gebrauche, besonders in flüssiger Form, zugleich verordneten Arzneimittel zu verhüten, sind die Apotheker bereits angewiesen, zu den deutlich und leserlich geschriebenen Signaturen und Tecturen innerer Heilmittel weißes, oder unschädliches buntes Papier, zu den Sig-

Auch soll auf der Signatur die auf dem Rezept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Ebenso muß die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öfternmale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeiten erweislich gemacht worden, in 5 Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Rezepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht, und die Patienten ohne Noth auf die Medizin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Rezepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Rezepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zu Wege bringen können.[56])

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Rezepten ein Irrthum oder

---

naturen und Tecturen der Mittel zum äußerlichen Gebrauche aber reines blaues Papier zu nehmen, auch bei stark wirkenden Arzeneien, Opium, Sublimat 2c., die Aufschriften an den Behältnissen noch mit einem Warnungszeichen zu versehen. Rescr. der Königl. Reg. zu Arnsberg vom 27. August 1832 (Amtsbl. 1832, S. 244).

Zu den Signaturen und Tecturen von äußerlichen Heilmitteln wird im Reg.-Bez. Düsseldorf rosa gefärbtes Papier angewendet. Minist.-Verf. vom 26. Juli 1844.

Wenn auf den Rezepten oder sonst der Ausweis nicht beiliegt, daß die kostspieligeren Gefäße von den Aerzten oder den Kranken gefordert worden, so passiren bei Feststellungen von Arznei-Rechnungen und in streitigen Fällen ohne Ausnahme nur die in der Taxe aufgeführten billigen Gefäße. Publ. der Reg. zu Arnsberg vom 31. Juli 1844 (Minist.-Bl. S. 250).

[56]) Rezepte, welche narkotische und andere stark wirkende Mittel enthalten, dürfen nur auf ausdrückliche Verordnung des Arztes reiterirt werden. Die genannten Arzneimittel sind nicht auf die von manchen Aerzten gebrauchte Bemerkung „reiteretur ad libitum", sondern nur auf Grund jedesmaliger, mit Datum versehener Vorschrift des Arztes zu reiteriren. Bek. des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 16. Januar 1861.

Rezepte, welche narkotische und überhaupt stark wirkende Arzneien enthalten, dürfen nicht ohne Bewilligung und schriftliche Verordnung des Arztes wiederholt werden. Bei jeder Wiederholung soll übrigens derjenige, der solche anfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur setzen. Bek. der Königl. Regierung zu Cöln vom 5. März 1862.

Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seine Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Rezepts nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Rezept verschrieben hätte, dem kompetenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Rezepte, die von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5 pag. 28 Unsers Medizinal-Edikts vom Jahre 1725[57]) zu achten; am

---

[57]) Der §. 5 des Edikts vom Jahre 1725 lautet:

Es sollen die Apotheker keine innerlichen Medikamente, so nicht von approbirten Aerzten verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen lassen, worunter aber nicht zu verstehen sind die Rezepte, so auch von auswärtigen erfahrenen Medicis verordnet, und in welchen nichts Bedenkliches und Verdächtiges enthalten ist, in welchem Falle ein jeder Apotheker, welchem ein verdächtiges und etwa unrichtiges Rezept, worüber er sich der Verfertigung halber zu bedenken Ursache hätte, vorkommt, solches dem nächstwohnenden approbirten Medico zuschicken und dessen Censur darüber erwarten kann. Dahingegen die legitimirten Rezepte, welche absonderlich mit statim, cito, citissime bezeichnet sind, vor allen andern schleunigst, es sei bei Tag oder Nacht, sowohl für Reiche als Arme förderlichst bereitet und angefertigt werden müssen.

Durch Rescript vom 9. Oktober 1811 sind die Apotheker angewiesen worden, keine Arzneien auf Rezepte anzufertigen und zu verkaufen, wenn diese nicht mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunst gesetzlich berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind.

Die Rezepte der Praktikanten bei den klinischen Anstalten müssen von den Direktoren der Letzteren kontrasignirt werden. Rescr. vom 12. Dezember 1818.

Nach einem Publ. der Königlichen Regierung zu Posen vom 8. Januar 1820 (Ann. Bd. XIV, S. 131) soll der Physikus den Apothekern sämmtliche in den resp. Bezirken vorhandenen, zur innerlichen oder äußerlichen Praxis berechtigten Medizinal-Personen bekannt machen. Zugleich sind die Apotheker angewiesen, Rezepte, welche von solchen weder zur innerlichen noch äußerlichen Praxis berechtigten Medizinal-Personen verordnet worden, nicht nur nicht anzufertigen, sondern selbige sofort an den betreffenden Physikus abzugeben.

Ohne ärztliche Verordnung dürfen Apotheker nicht verkaufen: Purgir- und Brechmittel, Schwefel- oder Krätzsalbe, Mohnköpfe, das Chinin wie auch die Chinarinde unter dem Namen Chinapulver. Rescr. vom 26. September 1823 (Ann. Bd. VII, S. 178), vom 21. Januar 1817 (Ann. Bd. I, S. 170), vom 20. August 1818 (Ann. Bd. II, S. 1137), vom 21. August 1827 (Ann. Bd. XI, S. 121), vom 8. November 1830 (Ann. Bd. XIV, S. 842).

Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medikamente dürfen die Apotheker nicht ohne ärztliches Rezept verabfolgen und ist der Handverkauf dieser Mittel untersagt. Minist.-Erlaß vom 11. März 1861, Verordn. des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 30. März

wenigsten aber Medikamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalapae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept verabfolgen zu lassen.

1. Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Kontraventions-Fall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten, und sie derselben am Anhange beifügen lassen.

11. Vorschriften in Betreff der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren.

A. Allgemeine Vorschriften.

Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königl. Preuß. Landen vom 10. Dezember 1800, wie sie sich bei

---

1862 und Verordn. der Königl. Regierung zu Danzig vom 8. Mai 1861, welche letztere noch bestimmt, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5 — 10 Thlr. geahndet werden sollen. Kousso wird zu denjenigen innern Arzneien gerechnet, welche von den Apothekern nicht ohne spezielle ärztliche Verordnung verabfolgt werden dürfen. Minist.-Erlaß vom 18. Januar 1861.

In Folge eines Unfalls, daß zwei Kinder durch eine aus Fett, Ziegelmehl und Quecksilber, welches vorher in Salpetersäure aufgelöst war, bereitete Salbe, welche gegen die Krätze angewendet wurde, auf eine qualvolle Weise ums Leben gekommen sind, bestimmt die Königl. Regierung zu Gumbinnen durch Verordn. vom 6. März 1862, daß das früher offizinell gewesene Unguentum Hydrargyri citrinum, die sogenannte gelbe Quecksilbersalbe, welche gleichfalls aus einer Mischung von in Salpetersäure gelöstem Quecksilber mit Fett besteht und bei unvorsichtigem Gebrauch die verderblichsten Folgen nach sich ziehen kann, zu denjenigen Mitteln gehört, die ohne ärztliche Vorschrift bei Strafe von 5 bis 20 Thlr. nicht verabfolgt werden dürfen.

In der Provinz Hannover darf die Jalapen-Tinctur unter dem Namen „Blutreinigungstropfen" im Handverkauf ohne Verordnung des Arztes von den Apothekern nicht verkauft werden. Minist.-Rescr. vom 16. Mai 1862.

Im Regierungsbezirk Oppeln ist durch eine Verordnung der Königl. Regierung vom 25. Juni 1860 der Debit der unter dem Namen „Fiebertropfen" in Gebrauch gekommenen Tinctura Chinoidei im Handverkauf untersagt.

Nach dem Med.-Edikt vom 27. September 1725 steht den Apothekern frei, einige simplicia und composita alterantia, als Edel-, Herz-, Kinder- und Praecipitans-Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Mannam, Cassiam, Tamarinden, Folia sennae und deren Syrupos in gemäßigter Dosi ohne Rezept zu verkaufen, wenn dergleichen Arzneien, so wie sie heißen, von den Leuten gefordert werden. Durch Minist.-Rescr. vom 8. April 1870 ist den Apothekern untersagt, das Chlorathydrat im Handverkauf abzugeben.

der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen.[58])

(N. C. S. Bd. X, S. 3245; Rabe, Bd. VI, S. 375.)

§. 1. Unter der Rubrik: direkte Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weiße Nießwurz.[59])

§. 2. Zu diesen direkten Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen.[60]) Be-

---

[58]) Der §. 367 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund bestimmt: „Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler, oder mit Haft wird bestraft:

5. Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Zu dem Handel mit Giften, derselbe mag von Droguisten oder andern Personen mit Ausnahme der Apotheker betrieben werden, ist nach der Vorschrift des §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und §. 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die polizeiliche, von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängige Erlaubniß erforderlich. Rescr. vom 4. August 1846 (Minist.-Bl. S. 142).

[59]) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabfolgung der Blausäure, des Kali und Zincum hydrocyanicum, sowie des Phosphor und Phosphorkleisters sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind. Publ. der Regierung zu Münster vom 18. November 1824 (Ann. Bd. VIII, S. 1144); Rescr. vom 10. März 1844 (Minist.-Bl. S. 72) und 21. März 1845 (Minist.-Bl. S. 78).

[60]) Durch Minist.-Verf. vom 14. Februar 1855 erklärt der Herr Minister, daß die Aufstellung des Giftschrankes in der Offizin selbst niemals zu dulden, vielmehr, soweit es irgend ausführbar ist, die Unterbringung desselben in andern, als den zur Aufbewahrung von Arzneiwaaren bestimmten Räumen zu verlangen ist. In letzterer Beziehung ist aber auf die Lokalität und die sonst in Betracht zu ziehenden besonderen Umstände des einzelnen Falles billige Rücksicht zu nehmen, und die Aufstellung des Giftschrankes in der Medizinalstube, Kräuterkammer, im Keller und auf dem Kräuterboden zu gestatten, sobald in diesen Räumen ein besonderer Verschlag für den Giftschrank eingerichtet und dadurch seine Absonderung von den sonstigen Arzneivorräthen u. s. w. sicher gestellt ist. Demgemäß wird auch bei Droguerien und Material-Läden die Aufbewahrung von Giften niemals in dem Verkaufslokal, in andern im Geschäftslokal gehörigen Räumen aber nur unter der Bedingung der vollständigen Absonderung von andern genießbaren Stoffen zu gestatten sein.

Um allmählig mehr Gleichmäßigkeit in Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken herbeizuführen, ordnet ein Ministerial-Rescript vom 29. Januar 1869 an, daß bei Neuanlagen nach folgenden einfachen Grundsätzen verfahren werde:

Die Vorräthe sämmtlicher Medikamente der Tabula B. der Pharmakopöe, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors, gehören in den Giftschrank. Der Giftschrank ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten Raum, resp. hinter einem eigenen Verschlage isolirt aufzustellen und innerlich so einzurichten, daß darin die 3 Kategorien der Medikamente der Tabula B. bezw. der Arsenicalia, Mercurialia und die Alcaloide jede ihr besonderes verschließbares Behältniß (Fach), in welches zugleich die betreffenden, signirten Dispensirgeräthe aufzunehmen sind, erhalten. Jede dieser Abtheilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschrank außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

In der Offizin ist außerdem ein kleines Giftschränkchen nach denselben Prinzipien

sonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter statt finden; sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Wageschalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Rezepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind,[61]) darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und bloß an sichere, unverdächtig und gesetzmäßig dazu qualifizirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.[62])

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pettschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.[63])

(jedoch ohne äußere Umgitterung) für die zur Rezeptur erforderlichen kleinen Quantitäten der Med. Tab. B. (excl. der Arsenicalien) herzurichten.

Für die Separation der Medikamente der Tabula C. genügt deren Aufstellung in abgesonderten Schränken oder Behältnissen innerhalb der einzelnen Vorrathsräume. Hiernach bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Giftkammer zur Aufbewahrung der Vorräthe der Tabula C. an und für sich ebensowenig, als der Herrichtung zweier besonderer Giftschränke, von denen der Eine für Arsenicalien allein und der Andere für Mercurialien bestimmt ist.

[61]) Allen Medizinalpersonen, die unter der Autorität irgend eines approbirten Arztes stehen, oder mit höherer Zustimmung an Orten, wo kein approbirter Arzt vorhanden ist, die innere Heilkunde ausüben dürfen, ist es untersagt, den Arsenik innerlich zu verordnen und anzuwenden. Publ. vom 16. Februar 1813 der Königl. Churm. Regierung (Amts-Bl. S. 79). Für Berlin gilt die Vorschrift, daß die von den Wundärzten erster Klasse verordnete Solutio arsenicalis gleich jeder anderen für den inneren Gebrauch bestimmten Arznei bis zu zwei Drachmen anzufertigen und zu verabfolgen ist. Publ. vom 28. Oktbr. 1810 (Amtsbl. der Churm. Regierung 1813, S. 78) und Verf. vom 13. Febr. 1852.

[62]) Den Kammerjägern sind gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Gift-Präparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen. Rescr. vom 28. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 142).

[63]) Ein Publ. der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 17. Oktober 1817 setzt fest, daß die Quantität des zu verabfolgenden Giftes jedesmal mit Worten und ohne alle Abkürzung, z. B. „zwei Unzen“ oder „ein Pfund“ in den Giftscheinen ausgedrückt werden muß, wenn die letzteren gültig sein sollen (Ann. Bd. I, S. 273).

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Kontrollirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Kolonnen

a. die Nummer des Giftzettels,
b. das Datum desselben,
c. den Namen des Empfängers,
d. ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e. die Art des Giftes,
f. das Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a. diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,
b. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
c. die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
d. zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Außer dieser strengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten direkten Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-Cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Rezepten zu dispensiren sind und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende, den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten

näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene, der Visitation und Kontrollirung Unserer Medizinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalte dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und auf's genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

In Ergänzung der vorstehenden Anweisung sind noch folgende Anordnungen ergangen:

Verf. des Minist. des Innern vom 28. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Um den Nachtheilen, welche bei dem gegenwärtigen häufigen Gebrauche des Arseniks gegen Wechselfieber leicht entstehen können, möglichst vorzubeugen, hat Unsere Section im Ministerio des Innern für das Medicinalwesen auf Euren in dieser Angelegenheit erstatteten Bericht vom .... nachstehende Verfügung getroffen, welche Ihr den hiesigen Aerzten und Apothekern zur Nachricht und pünktlichen Befolgung bekannt zu machen habt:

1. Es ist eine Auflösung unter dem Namen Solutio arsenicalis und nach der beiliegenden Vorschrift in sämmtlichen Apotheken vorräthig zu halten.
2. Sie darf nur auf ein von einem approbirten Arzte verschriebenes, mit dem Datum und der Namensunterschrift desselben versehenes Rezept, versiegelt verabfolgt werden.
3. Es darf kein Reiteratur stattfinden, vielmehr muß das Mittel jedesmal von dem Arzte aufs Neue verordnet werden.
4. Die Rezepte dürfen nie zurückgegeben werden, sondern sind von den Apothekern gleich den Giftscheinen aufzubewahren.
5. Die Aerzte haben dafür zu sorgen, daß dieses Mittel immer nur durch zuverlässige Leute aus den Apotheken abgeholt werde; ferner müssen sie die Kranken auf den Nachtheil, welcher bei dem Gebrauche dieses Mittels aus Unvorsichtigkeit leicht entstehen kann, aufmerksam machen, und endlich die Vernichtung des vielleicht nach dem Gebrauche noch übrig gebliebenen Mittels bewirken.
6. Die Apotheker dürfen dieses Mittel in keinen größeren Portionen, als in zwei Drachmen dispensiren.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche

Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Stettin, Cöslin und Merseburg), sowie an das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin, die Anfertigung und den Debit des Thiemannschen Arsenikpulvers zur Vertilgung der Ratten und Mäuse betreffend, vom 25. Oktober 1823.

(v. Kamptz's Annalen Bd. VII, S. 1005.)

Da die unterm 30. April 1812 bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen aber ein von dem verstorbenen Medizinal-Assessor Thiemann zu Stettin zu diesem Zweck angegebenes Pulver nach allen bisher damit angestellten Versuchen, demselben weit mehr entspricht, so wird der Königl. Regierung anbei die Zusammensetzung dieses Pulvers mitgetheilt (Anlage a.), um solche den Apothekern ihres Bezirks bekannt zu machen, damit sie solches anfertigen, und statt der früher genehmigten Salbe, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, debitiren.

a. Zusammensetzung.

Fein pulverisirten Arsenik 8 Loth,
feines Weizenmehl 7 Loth,
feinste Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth
mit verdünntem Weingeist abgeriebenen, echten Moschus 1 Gran.

Diese Ingredienzien werden innigst gemischt, und in einem wohl verstopften Glase aufbewahrt.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Magdeburg, sowie abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Anlegung isolirter Läger direkter Gifte, besonders auf Packhöfen betreffend, vom 28. März 1837.

(v. Kamptz's Annalen, Bd. XXI, S. 254.)

Um den Verkehr mit direkten Giften, besonders die größeren Läger derselben einer angemessenen Kontrole zu unterwerfen, hat die Regierung zu Magdeburg, indem sie den Kaufleuten und Droguisten nur einen Centner jeder Giftart in ihren häuslichen Lägern zu halten gestattet, die Einrichtung eines unter fortwährender polizeilicher Aufsicht stehenden Haupt-Depots angeordnet. Demgemäß ist in Magdeburg, wo der bedeutende Verkehr diese Maßregel nothwendig macht, am Packhofe ein sicher verwahrter Raum für die Aufnahme der Gifte eingerichtet, und der Verschluß einem der bei dem Packhofe angestellten städtischen Beamten anvertraut. Die dort lagernden Gifte, welche die gewöhnlichen Niederlags-Gebühren entrichten, werden daselbst in Hinsicht auf vorschriftsmäßige Verpackung geprüft, und nach der Bestimmung des Besitzers oder Spediteurs auf

vorschriftsmäßige Anweisung gegen Quittungen der Schiffs- und Frachtführer verabfolgt.

Nachdem diese sehr zweckmäßige Einrichtung, so vielen Widerspruch sie anfänglich erfahren mußte, nunmehr von allen Seiten nicht nur als nützlich, sondern auch als den Gifthandel erleichternd anerkannt worden, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung die Nachahmung derselben in den bedeutenden Verkehrsplätzen Ihres Bezirks zu empfehlen.

Circular-Verfügung des Minist. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. Oktober 1851.

In Berücksichtigung der in dem Bericht der Königl. Regierung vom .... angezeigten Verhältnisse genehmige ich, unter Aufhebung der Circular-Verordnungen vom 26. Dezember 1837 und 26. März 1838, daß der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apotheken-Besitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze dabei jedoch fest, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedruckten Stempels als giftig bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Circular-Rescript an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hierselbst, Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen betreffend, vom 30. April 1839.

(v. Kamptz's Annalen Bd. XXIII, S. 483.)

Es ist dem Ministerio angezeigt worden, daß das Publikum über die Untauglichkeit des in Gemäßheit der Verfügung vom 25. Oktober 1823 zeither in den Apotheken debitirten arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse häufig Klage führt, und einzelne Apotheker sich dadurch haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das Ministerium hat daher behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entsprechenden derartigen Mittels die Anstellung von Versuchen in der hiesigen Königl. Thierarzneischule veranlaßt. Aus denselben hat sich ergeben, daß das in der Anlage (a.) näher angegebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt. Das hiermit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden Erfolg. Der Zusatz von Kienruß nnd Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwanigen Mißbrauch desselben zu verhüten. In letzterer Beziehung ist

besonders die Beimischung des Saftgrüns für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und bloßem Kienruß mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruß auf dem Boden zurück, und man erhält eine klare Arsenik-Auflösung. Wenn man dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruß und Saftgrün zusammengesetzten Pulver an, so hat die dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine unangenehme intensiv grüne Farbe.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgende Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu lassen, und die Apotheker ihres Departements anzuhalten, daß sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen.

a. Vorschrift

zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

Minist.-Verfüg. vom 10. März 1844.

Um Unglücksfällen, welche aus der Verwechselung des Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum mit dem Kali und Zincum hydrocyanicum entstehen können, vorzubeugen, sehe ich mich zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

1. Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum dürfen nur unter diesem vollständigen Namen oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum zooticum in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden.
2. Medizinal-Personen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) innerlich oder äußerlich anwenden wollen, haben in den betreffenden Rezepten der Verordnung ein deutliches ! hinzuzufügen.
3. In Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, sind die Apotheker verpflichtet, vor der Bereitung des verordneten Arzneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen.
4. Rezepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen)

verordnet werden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen.

4. Kali und Zincum hydrocyanicum sind, wenn sie in einer Apotheke vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die direkten Gifte, in dem verschlossenen Giftschranke aufzubewahren und mit entsprechender Signatur zu versehen.

Die Königliche Regierung hat sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Apotheker ihres Departements von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen und dieselben zu deren genauer Befolgung zu verpflichten.

Das Minist.-Rescript vom 14. April 1859 (M.-Bl. S. 120) betreffend die Verhütung von Unglücksfällen bei dem Verkauf von blausaurem Kali verordnet aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles von Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken, in Erweiterung der Circular-Verordnung vom 10. März 1844 (M.-Bl. S. 72): daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaßregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhang zu der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind. —

Minist.-Besch. vom 25. Januar 1861.

Hinsichtlich des bei den Revisionen beobachteten Verfahrens, welches im Allgemeinen gebilligt wird, hat sich Folgendes zu bemerken gefunden:

Aus der detaillirten Beschreibung der Aufbewahrung der Gifte ergiebt sich, daß dieselbe in sämmtlichen dort revidirten Apotheken, mit alleiniger Ausnahme einer, nicht genau den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es findet sich nämlich zwar fast überall eine sogenannte Giftkammer, in derselben werden aber die Arzneimittel der Tabula B. der Pharmakopöe, wenngleich in besonderen verschlossenen Behältnissen, doch unmittelbar neben den Repositorien für die Droguen der Tabula C., oder gar vielfach mit diesen zusammen, innerhalb verschiedener Abtheilungen nur Eines Schranks aufbewahrt. Dies ist unzulässig. In Gemäßheit des Anhangs I. zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 müssen vielmehr zur Aufbewahrung der direkten Gifte, welche in der Tabula B. verzeichnet sind, besondere, von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge benutzt werden. Hiernach muß der die Droguen rc. dieser Kategorie ausschließlich enthaltende Giftschrank entweder aus dem für die Aufstellung der Droguen der Tabula C. designirten Raum resp. aus der Materialienkammer gänzlich entfernt, oder wenn dies die Lokalität einer Apotheke durchaus nicht gestattet, wenigstens mit einem besondern verschließbaren Verschlage für sich umgeben sein. In der Offizin selbst aber dürfen nur kleinere, für die tägliche Rezeptur unentbehrliche Quantitäten der

Medicamente der Tabula B. — mit Ausschluß aller Arsenikalien — in einem eignen verschlossenen und signirten Schränkchen gehalten werden.

Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, daß in Zukunft bei den Revisionen hierauf geachtet werde.

Minist.-Besch. vom 27. Februar 1864 (Min.-Bl. 51) die Aufbewahrung und Verabreichung des Phosphors betreffend.

Hinsichtlich des Phosphors wird zur Vermeidung künftiger Differenzen darauf aufmerksam gemacht, daß, nachdem in Betreff der Aufbewahrung und Verabreichung desselben bereits mittelst Verfügung vom 21. März 1845 (Min.-Bl. 78) die nämlichen Vorsichtsmaßregeln wie für die direkten Gifte angeordnet worden sind, durch die in der Editio VII. der Pharmakopöe erfolgte Aufnahme des Phosphors in die Tabula B. eine Aenderung der Bestimmungen über die Aufbewahrung desselben in keiner Weise beabsichtigt worden. Demgemäß ist darauf zu halten, daß der Phosphor unter den bisher beobachteten Cauteln seiner Feuergefährlichkeit wegen im Keller innerhalb eines besonderen, verschlossenen Schränkchens aufbewahrt werde. Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, daß in der Apotheke des N. zu N. der Phosphor seine Stelle in dem Giftschränkchen der Offizin gefunden hat.

B. Regierungs-Verordnungen.

a. der Regierung zu Aachen.

Publikandum der Königl. Regierung zu Aachen, vom 8. April 1825, betreffend das Verbot zur Vertilgung des Ungeziefers bei Schafen Arsenik anzuwenden.

(v. Kamptz's Annalen Bd. IX, S. 213.)

Es ist hin und wieder üblich, daß man zur Vertilgung des Ungeziefers bei den Schafen, solche mit einer Auflösung von Arsenik wäscht. Dies Verfahren ist sehr gefährlich, und kann, besonders dann, wenn die giftige Jauche, nach davon gemachtem Gebrauche, an offenen Plätzen, in Bäche, Wasserrinnen ꝛc. ausgeschüttet wird, für Menschen und Thiere die traurigsten Folgen herbeiführen. Bei der unverkennbaren Gemeinschädlichkeit dieses Verfahrens finden wir uns veranlaßt, auf den Grund einer Autorisation des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. März d. J., den Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks, den Gebrauch des Arseniks beim Waschen und Schmieren der Schafe, zur Vertilgung des Ungeziefers, hiermit gänzlich zu untersagen, wes Endes zugleich an sämmtliche Apotheker hiermit das Verbot ergeht, zu dem gedachten Behuf keinen Arsenik zu verkaufen. — Contraventionen gegen diese Verordnung werden mit 5 bis 20 Thlr. Strafe den Umständen nach geahndet werden, und haben die Polizei-Behörden auf die Aufrechthaltung derselben zu wachen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen vom 31. Juli 1868, den Verkauf der Gifte betreffend.

Unter Aufhebung unserer im Amtsblatt, Jahrgang 1858 pag. 437, enthaltenen Verordnung vom 7. Dezember 1858, den Giftverkauf in den Apotheken betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß fortan sowohl in Beziehung auf den Verkauf der Gifte, als auch auf die Führung der Giftbücher lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Germinal XI. maßgebend sind.

Das Gesetz vom 21. Germinal XI. (11. April 1803) bestimmt:

Art. 34. Giftige Substanzen, und insbesondere Arsenik, Realgar, ätzendes Sublimat, müssen in den Offizinen der Apotheker und in den Läden der Spezereihändler an sichern und abgesonderten Orten gehalten werden, wovon der Apotheker und die Spezereihändler allein den Schlüssel haben, so daß Niemand anders darüber verfügen kann, als sie selbst. Diese Substanzen können nur an bekannte und angesessene Personen verkauft werden, welche dieselben für ihr Gewerbe oder zu einem bekannten Zwecke nöthig haben können, bei einer Geldbuße von Dreitausend Franken gegen die übertretenden Verkäufer.

Art. 35. Die Apotheker und Spezereihändler müssen ein von dem Bürgermeister oder dem Polizeikommissar foliirtes und paraphirtes Register halten, in welches diejenigen, die in dem Falle sind, giftige Substanzen zu kaufen, hinter einander und ohne Zwischenraum einschreiben müssen: ihre Namen, ihren Stand, ihren Wohnort, die Natur und Quantität der ihnen verabfolgten Droguerien, den Gebrauch, welchen sie davon machen wollen, und das genaue Datum des Tages des Kaufs; alles bei einer Geldbuße von Dreitausend Franken gegen die Uebertreter. Die Apotheker und Spezereihändler sind gehalten, die Einschreibung selbst zu bewirken, wenn sie diese Substanzen an Personen verkaufen, welche zu schreiben nicht verstehen und welche sie als solche kennen, die dieser Substanzen bedürfen.

b. des Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung vom 3. Novbr. 1851.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. Dezember 1837 und 26. März 1838 genehmigt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel den Apotheken-Besitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch unter der Festsetzung, daß das in Rede ste-

hende Fliegenpapier mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen anderen Gewerbtreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, vom 22. Dezbr. 1868.

Da die Verordnung vom 10. Dezember 1800, betreffend die Aufbewahrung und die Verabfolgung der Giftwaaren, nur diejenigen Gifte und heftig wirkenden Mittel namhaft macht, welche damals im Handels- und Apotheker-Verkehre gebräuchlich waren, so verordnet das Polizei-Präsidium mit Rücksicht auf das gegenwärtige vorhandene Bedürfniß auf Grund der §. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engern Polizeibezirk der Stadt Berlin und für die Stadt Charlottenburg, was folgt:

Anlage a. §. 1. Die in der Anlage a. namhaft gemachten direkten Gifte dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) und zwar so, daß die einzelnen Arten von Giften (insbesondere die Arsenik- und Quecksilbergifte) in verschiedenen verschlossenen Behältnissen (Giftschränken) von einander getrennt sind, aufbewahrt werden.

§. 2. Für die einzelnen Arten der Gifte müssen eigene Wageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst erforderliche, signirte Dispensirgeräthe gehalten und in den Giftkammern aufbewahrt werden.

§. 3. Die Verabfolgung der Gifte darf, außer in den Apotheken gegen ein ärztliches Rezept, nur gegen einen Giftschein und nur an Personen, die dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder durch Attest des Polizeirevier-Vorstandes legitimirt sind, geschehen.

§. 4. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§. 5. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum des Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang nimmt und die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes enthalten.

§. 6. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden, schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden.

Sie dürfen auch nicht Kindern oder andern unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

Anlage b. §. 7. Die in der Anlage b. namhaft gemachten, heftig wirkenden Mittel, dürfen nur in abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in denselben, welche zur Aufbewahrung der direkten Gifte dienen.

§. 8. Diese Mittel (§. 7) dürfen nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt, oder von dem Polizeirevier-Vorstande legitimirt sind, und ferner nur unter den durch §. 6 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verabfolgt werden.

Hinsichtlich der Verabfolgung von konzentrirter Schwefelsäure (Oleum, Vitriolöl), konzentrirter Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirter Aetzsodalauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) verbleibt es übrigens durchweg bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. April 1854.

§. 9. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern nicht anderweite Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

Königl. Polizei-Präsidium.

v. Wurmb.

Anlage a.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in verschlossenen Giftkammern aufbewahrt und nur gegen Giftscheine verabfolgt werden dürfen.

Diejenigen Gifte, welche nur in den Apotheken feilgehalten werden dürfen, sind durch gesperrte Schrift, diejenigen Gifte, welche von Nicht-Apothekern nicht unter ein Pfund verkauft werden dürfen, durch ein beigefügtes *) und diejenigen Gifte, welche von Nicht-Apothekern nicht unter zwei Loth verkauft werden dürfen, durch ein beigefügtes **) bezeichnet.

Acidum arsenicosum (weißer Arsenik)*), sowie sämmtliche übrige Arsenikpräparate und die arsenikhaltigen Farben. Acidum hydrocinatum (Blausäure). Atropinum und dessen Salze**). Brucinum und dessen Salze*). Cantharidinum**). Curare. Codeinum**). Colchicinum. Concinum**). Daturinum. Digitalinum**). Emetinum purum. Hydrargyrum admidato-bichloratum*) Hydrargyrum bichloratum corrosivum*). Hydrargyrum bijodatum rubrum. Hydrargyrum jodatum. Hydrargyrum oxydatum rubrum*). Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum et solutum. Kali arsenicosum solutum. Kali hydrocyanicum. Narceinum. Narcotinum**). Nicotinum. Nitrobenzin (Oleum Myrbani). Oleum Amygdalarum amararum aethereum**). Oleum Laurocerasi**). Phosphorus**). Strychninum purum und dessen Präparate*). Zincum hydrocyanicum.

Anlage b.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Mittel, welche in abgesonderten Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln, so wie von anderen Materialwaaren aufgestellt werden müssen.

Diejenigen Mittel, welche nur in den Apotheken feilgehalten werden dürfen,

sind durch gesperrte Schrift; diejenigen, welche von Nicht-Apothekern nicht unter einem Pfunde verkauft werden dürfen, durch ein beigefügtes*) und diejenigen, welche von Nicht-Apothekern nicht unter zwei Loth verkauft werden dürfen, durch ein beigefügtes**) bezeichnet.

Acidum hydrochloratum (Salzsäure), nitricum (Salpetersäure), sulphuricum (Schwefelsäure), chromicum, oxalicum (Sauerkleesäure), pycronitricum. Ammoniacum cuprico-sulphuricum**). Anacardia. Aqua Amygdalarum amararum (Bittermandelwasser). Aqua Plumbi (Bleiwasser). Argentum nitricum (Höllenstein). Argentum nitricum cum Kali nitrico. Auro-natrium chloratum**). Berberinum und dessen Salze. Bromium. Cadmium sulphuricum**). Cantharides (spanische Fliege)*). Cardoleum. Chloroformium*). Chromgelb. Chromoxyd. Cuprum aluminatum, oxydatum und sulphuricum. Elaterium. Ergotinum. Euphorbium*). Extractum Aconiti, Belladonnae, Cannabis Indicae, Colocynthidis, Digitalis, Gratiolae, Hyoscyami, Ipecacuanhae. Mezerei spirituos., Opii, seminis Strychni aquos. und spirituos. Fabae Calabarienses, Pichurim*), St. Ignatii*), Ferrum jodatum saccharatum. Folia Belladonna*), Digitalis*), Hyoscyami*), Stramonii*). Fructus Colocynthidis*). Gummi resina Gutti. Herba Aconiti*), Cannabis Indicae*), Sicutae virosae*), Conii*), Gratiolae*), Lactucae virosae*), Ledi palustris*), Lobdiae inflatae*), Pulsatillae*), Rhois toxicodendri, Rhododendri chrysanth. Hydrargyrum chloratum mite*), cyanatum, phosphoricum. Jodum**). Kali chromicum, hydricum fusum*), hydricum siccum*), hydricum solutum*). Zooticum, zooticum rubrum. Kalium. Kalium jodatum*), Kreosotum*). Lactucarium*). Leucoleinum (Chinolinum). Liquor Hollandicus (Elaylum chloratum), Liquor Stibii chlorati*). Morphium purum*), aceticum*), hydrochloratum*), sulphuricum*). Natrium hydricum solutum Opium*). Oxalium. Pyrotoxinum. Piperinum. Plumbum aceticum*), hydrico-aceticum solutum, hydrico-carbonicum, nitricum oxydatum und sämmtliche Bleifarben. Pulvis Ipecacuanhae opiatus. Radix Asari*), Belladonnae*), Ipecacuanhae*). Resina Jalapae. Rhizoma Veratri*), Santoninum*), Scammonium*). Semina Cocculi Indici*), Colchici*), Conii, Hyoscyami*), Sabadillae*), Staphidis agriae*), Stramonii*), Strychni*). Spiritus Sinapis. Stibio-Kali tartaricum*). Summitates Sabinae*). Theriaca. Tinctura Aconiti, Cantharidum, Colocynthidis, Jodi, Ipecacuanhae, Opii benzoica, Opii crocata, Opii simplex, seminis Colchici, seminis Strychni. Tubera Aconiti, Colchici*). Vinum Stibio-Kali tartarici, Seminis Colchici. Zincum aceticum purum*), chloratum purum*), -ferro hydrocyanicum, sulphuricum**).

c. der Regierung zu Kassel.

Verordn. vom 14. Juni 1869, den Verkauf der Gifte betreffend.

Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. sind durch die Allgemeine Verfügung vom 13. Juli v. J. unter Nr. 8b. (Amts-Bl. S. 411) auch die in den älteren

Landestheilen der Monarchie gültigen Vorschriften über den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verabfolgung der Gifte als in den Regierungsbezirk Kassel eingeführt zu erachten.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den Betheiligten, Apothekern, Droguisten, Kaufleuten, chemischen Fabrikanten ꝛc. auf, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, welche sich in Horn, das Preußische Medizinalwesen, in Staas, die Preuß. Apothekergesetze, so wie in dem Handbuche von Wolff und Hirsch über die Prüfung der Arzneimittel, verzeichnet finden, sich für die Folge zur Nachachtung dienen zu lassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet werden.

d. der Regierung zu Coblenz.

Verordnung vom 23. August 1866.

In Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 4. Januar 1858 (Amtsblatt pro 1858, Nr. 2, S. 9 ff.) bestimmen wir nachträglich auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wie folgt:

Die Apotheker und diejenigen Droguisten und Materialisten, welche zum Handel mit den nachstehend aufgeführten Stoffen konzessionirt sind, sind verpflichtet, außer den in jener Verordnung namentlich aufgeführten direkten Giften, heftig wirkenden Stoffen und giftigen Farbestoffen auch alle Alkaloide, wie z. B. Akonitin, Atropin, Brucin, Colchicin, Coniin, Curarin, Daturin, Emetin, Hyoscyamin, Morphin, Narkotin, Nicotin, Sabadillin, Strychnin, Veratrin, in besonderen, von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernten Behältnissen und Verschlägen aufzubewahren.

Auch darf die öfters angetroffene Unordnung, Arsenikalien, Merkurialien und Alkaloide unter- und nebeneinander zu stellen, fernerhin nicht weiter stattfinden; es müssen vielmehr alle drei nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Wageschalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc., in abgesonderten, verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker, resp. Materialist und Droguist, oder in deren Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen tritt insoweit nicht die Vorschrift sub Nr. 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1846 (Ges.-S. 1846 S. 509) oder die Vorschriften des Strafgesetzbuches Platz greifen, eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern ein.

e. der Regierung zu Erfurt.

Verordnung vom 20. Februar 1861.

Nach einer Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 30. Juli 1859 darf zur Vergiftung der Feldmäuse nur Phosphorlatwerge und Nux vomica angewendet werden; es dürfen ferner diese Mittel nur aus inländischen Apotheken entnommen werden, und haben die Apotheker das Gift nur gegen

einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Giftschein an die darin bezeichnete Person zu verabfolgen.

In neuerer Zeit ist eine rothe Farbe unter dem Namen „feines Cochenille-roth" in den Handel gekommen, welche arsenikhaltig ist. Nach unserer Verordnung vom 8. Oktober 1856 Nr. 1 (Amtsblatt S. 357) gehört dieselbe zu denjenigen Giften, welche im Giftschranke aufbewahrt werden müssen und nur gegen Giftscheine verkauft werden dürfen.

Da nun in Orten außerhalb unseres Regierungs-Bezirks, obschon auch dort der Handel mit arsenikhaltigen Farben nur unter denselben Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden darf, es vorgekommen ist, daß dieses Roth zum Färben der Speisen angewandt wurde und nach dem Genusse derselben mehrere Personen lebensgefährlich erkrankten, so machen wir hiermit auf die, der menschlichen Gesundheit durch diese Farbe drohende Gefahr aufmerksam, und weisen diejenigen, welche mit Farben handeln, an, sich die nöthige Ueberzeugung von der Beschaffenheit derselben zu erwerben, um nach Umständen die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln pflichtmäßig in Anwendung zu bringen.

Die mit der Revision der Kauf- und Farbeläden beauftragten Polizei-Behörden haben diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und denjenigen, welche ein Cochenilleroth, sei es zum Färben der Speisen, Konditorwaaren, Tapeten, Vorhänge, Spielwaaren u. s. w. bedürfen, legen wir es dringend an's Herz, beim Einkauf desselben mit der größten Vorsicht zu verfahren, ergeblich dasselbe durch Sachverständige untersuchen zu lassen.

f. der Provinz Hannover.

Verordnung vom 2. Juli 1862.

In Berücksichtigung der Gefahren, welche dem Gemeinwohl aus der Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse oder sonstigen Ungeziefers in Gärten, Feldern und ungeschlossenen Räumen erwachsen, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch unter Bezugnahme auf die §§. 10 und 198 des Polizei-Gesetzes vom 25. Mai 1847 zu bestimmen:

§. 1. Außerhalb der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude dürfen in Zukunft zur Vertilgung der Feldmäuse oder irgend welchen sonstigen Ungeziefers weder Arsenik noch Strychnin, noch Gegenstände, welche durch Beimischung derselben vergiftet sind, ausgelegt oder ausgestreut werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern sie nicht unter sonstige Strafgesetze fallen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet.

g. der Regierung zu Köln.

Verordnung vom 20. Oktober 1866.

Da von den Material- und Farbewaarenhändlern noch häufig gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Aufbewahrung und den Verkauf der Gifte, giftigen Farben und Präparate, gefehlt wird, so machen wir wiederholt auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 7. Dezember 1861 mit dem aus-

drücklichen Bemerken aufmerksam, daß Bittermandelöl, das Cyankalium, der Phosphor und die arsenikalischen grünen Kupferfarben zu den Giften gehören, und daß nicht blos nach dem Anhange zur Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, sondern in der Rheinprovinz auch nach dem Gesetze vom 21. Germinal XI. Jahres 10. Titel Nr. 34, 35, 36 alle Gifte unter sorgfältigem Verschlusse aufzubewahren sind, und beim Verkaufe derselben ein vom Bürgermeister, resp. Polizei-Kommissar mit Seitenzahl und Handzügen versehenes Giftbuch vorzulegen ist, in welches die Käufer von Giften ihren Namen, Stand, ihre Wohnung, die Gattung und Menge der ihnen überlassenen Waaren und den Gebrauch, welchen sie davon machen wollen, mit der genauen Angabe des Tages, an welchem sie solche kauften, einzuschreiben haben. Wegen der gleichzeitig auszustellenden Giftscheine verweisen wir auf unsere Verfügung vom 10. Januar 1835. Den konzessionirten Kammerjägern ist nach der Ministerial-Verfügung vom 28. Juli 1851 das zu ihrem Gewerbe erforderliche Gift gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines nur unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen. Wer diesen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach §. 345 Nr. 2 und 4 des Strafgesetzbuches bestraft, wenn nicht für den einzelnen Fall noch härtere Strafen vorgesehen sind.

h. der Regierung zu Magdeburg.

Verordnung vom 28. Oktober 1833,

nach welcher Droguisten und andere Kaufleute, ingleichen Gewerbtreibende beim Handel und Verkehr mit Giftwaaren sich zu richten haben.[64])

Der Handel mit Giftwaaren ist bisher nicht durchgehends mit derjenigen Vorsicht betrieben worden, welche die Sicherstellung des Publikums gegen ein so lebensgefährliches Material gebietet. In Betreff der sorgfältigen Aufbewahrung und vorsichtigen Verabfolgung der Giftwaaren, insonderheit der Arsenikalien und der ätzenden Quecksilberpräparate, werden deshalb, mit Genehmigung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, für Kaufleute und Gewerbtreibende, folgende nähere Bestimmungen vorgeschrieben:

§. 1. Zu denjenigen chemischen Fabrikaten, welche wegen ihrer im hohen Grade giftigen Eigenschaften, eine besonders sorgfältige Beaufsichtigung erfordern, gehören:

1. der gediegene Arsenik oder uneigentlich sogenannte Kobalt, welcher auch unter dem Namen Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift vorkommt;
2. der weiße Arsenik (arsenige Säure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch);
3. der rothe Schwefelarsenik (auch Realgar, Arsenikrubin, rothes Arsenikglas, Rauschroth, rothes Rauschgelb genannt);

---

[64]) Siehe auch die Vorschriften auf Seite 55 und 78.

4. der gelbe Schwefelarsenik (Auripigmentum, Operment, Rauschgelb, gelbes Arsenikglas);
5. das arsenikaure Kali;
6. arsenikaures Kupferoxyd, welches in seinen verschiedenen Nüancen mancherlei Arten von grünen Malerfarben bildet, namentlich Scheel'sches Grün, Mineralgrün, Schweinfurter-, Mitis-, Wiener- oder Kirchbergergrün, Kaisergrün, Neugrün, Berggrün u. a. m.;
7. der ätzende Quecksilbersublimat (Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum corrosivum);
8. der rothe Quecksilberpräzipitat (Mercurius praecipitatus ruber, Hydrargyrum oxydatum rubrum);
9. der weiße Quecksilberpräzipitat (Mercurius praecipitatus albus, Hydrargyrum ammoniato-muriaticum).

§. 2. Der Handel mit diesen giftigen chemischen Fabrikaten, welche auch mit dem Namen direkte Gifte bezeichnet werden, soll außer den Apothekern nicht allen Kaufleuten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, welche dazu eine besondere Erlaubniß von uns erhalten haben, gestattet, den übrigen aber bei 20 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten sein. Diese Erlaubniß kann nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt wird, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizeibehörde des Ortes ertheilt werden, und haben diejenigen, welche zu dem fraglichen Giftdebit autorisirt zu werden wünschen, ihr Gesuch durch den betreffenden Landrath, welcher sich darüber gutachtlich äußern wird, an uns gelangen zu lassen.

§. 3. Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Droguisten und anderen Kaufleute dürfen dieselben niemals, bei unerläßlichem Verluste dieser Berechtigung, in geringeren Quantitäten als zu vier Unzen (acht Loth) und an Niemanden anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch Zeugnisse der Orts-Polizeiobrigkeit legitimiren, verkaufen.

§. 4. In ihrer Behausung dürfen die Kaufleute und Droguisten nie mehr als einen halben Centner von jeder Sorte der Arsenikalien und dem Sublimat vorräthig halten. Rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes dieser und der übrigen Giftwaaren aus dem Hause, sind sie derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen.

§. 5. Sie haben demgemäß die oben (§. 1) aufgeführten direkten metallischen Gifte in einem abgesonderten, verschlossenen, gehörig geräumigen und dem Tageslichte zugänglichen Gemache zu verwahren, und in demselben die Arsenikalien von den Merkurial-Präparaten wiederum durch einen Verschlag zu trennen. In jedem dieser Verschläge sind für das darin enthaltene Gift bestimmte, besondere Wageschalen und Löffel zu verwahren. Die Behältnisse, in welchen diese Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte angemessen, deutlich

und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet, und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein.

§. 6. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung dieser direkten Gifte zum Behufe des Verkaufes muß in dem gedachten Giftgemache selbst geschehen. Dieselben dürfen nicht in bloßen Papierhüllen verabreicht werden; letztere müssen vielmehr noch in mit Papier ausgeklebten Behältnissen von dichtem Holze, am besten in gedrechselten Holzbüchsen mit wohlschließendem Deckel verpackt werden. Alsdann sind die Behältnisse fest zu umschnüren, zu versiegeln und mit dem Worte: „Gift," ingleichen mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen zu figniren.

Die §. 1 ad 6 aufgeführten arsenikhaltigen Färbewaaren, bei denen die Gefahr einer schädlichen Verwechselung wegen ihrer hervorstechenden Farbe geringer ist, können beim Debit am Orte in doppelten, starken Papierhüllen verabfolgt, müssen aber ebenfalls fest umschnürt, versiegelt und mit dem Worte: „Gift" und drei Kreuzen bezeichnet werden. Werden diese Färbematerialien indeß versandt, so unterliegen sie in Hinsicht der Verpackung denselben Bestimmungen, wie die übrigen Arsenikalien.

§. 7. Das Gift darf nur gegen einen Schein dem Empfänger oder einem sicheren in dem Scheine benannten Boten ausgehändigt werden. Ein solcher Empfangschein muß von dem Empfänger unterschrieben, und darin die Art des Giftes, die Quantität und beabsichtigte Verwendung desselben angegeben sein. Ist der Empfänger dem Droguisten nicht vollkommen und als zuverlässig bekannt, so muß der Schein von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

Die Droguisten haben diese Giftscheine zu numeriren, sorgfältig aufzubewahren und in ein besonderes Buch einzutragen. Dieses Buch enthält in sechs Kolumnen: 1. die Nummer des Giftscheins, 2. das Datum desselben, 3. den Namen des Empfängers, 4. den Namen des Abholenden, 5. die Art und das Quantum des Giftes, 6. wozu das Gift gebraucht werden soll.

§. 8. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse dürfen von Kaufleuten und Droguisten nicht verkauft werden.

§. 9. Arsenikalien und Sublimat in größeren Vorräthen als von einem halben Centner, sie mögen zum eigenen Handel oder zum Transite bestimmt sein, werden in einer eigends dazu bestimmten verschlossenen Niederlage, wie dies bereits in Betreff des Schießpulvers angeordnet ist, unter polizeilicher Kontrolle verwahrt. Ist ein Packhof vorhanden, so kann derselbe zur Einrichtung einer verschlossenen Giftniederlage benutzt und der Packhofs-Inspektion die Kontrolle und nöthige Kontoführung übergeben werden.

Beabsichtigt der Eigenthümer, Quantitäten von diesen Giftwaaren zu versenden, so hat er darüber eine schriftliche Deklaration, welche den Bestimmungsort und event. den Fracht- oder Schiffsführer bezeichnet, abzugeben.

§. 10. Bei Verpackung und Versendung der Arsenikalien und des Sublimats in größeren Quantitäten sind folgende Sicherheitsmaßregeln zu beobachten: die Fässer, in welchen diese Gifte versendet werden sollen, müssen von gutem,

gehörig starkem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigt, besonders in den Fugen gut gearbeitet und scharf zusammengebunden sein. Sie dürfen nur wenig Bauch haben, und jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, muß mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber mit noch mehr Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlegereifen belegt werden. Inwendig müssen die Fässer mit starker Leinewand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister ausgeklebt sein. Die Fässer für die §. 1 ad 6 aufgeführten arsenikalischen Farbenmaterialien müssen ebenfalls hinlänglich fest und dicht gebunden und mit Papier ausgeklebt sein, um alles Streuen zu verhüten. Hierauf ist der Name des Giftes, mit Beifügung des Wortes: „Gift" mit dauerhafter Farbe auf die Fässer zu schreiben, und ebenfalls in dem Frachtbriefe zu vermerken.[65])

Bei der Verladung müssen die Giftfässer nochmals genau und sorgfältig revidirt, den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen und darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute und Schiffsführer die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheines bekunden.

§. 11. Bei den am Packhofe lagernden und zum Durchgange bestimmten Giftwaaren muß ebenfalls darauf gehalten werden, daß dieselben nach den obigen Bestimmungen (§. 10) fest und sicher verpackt sind, und im Fall sich Mängel vorfinden, denselben vor der Absendung abgeholfen werde. — Auch müssen die Gebinde vorschriftsmäßig bezeichnet werden.

§. 12. Proben können von den in der öffentlichen Niederlage befindlichen direkten Giften nur gegen einen, in der oben vorgeschriebenen Form ausgestellten Giftschein entnommen werden.

§. 13. Die genaue Befolgung der ad 9, 10, 11 und 12 gegebenen Vorschriften kontrolirt die Polizei, eventuell die Aufsichts-Behörde des Packhofs.

§. 14. Der Vorrath, welchen Kaufleute und Droguisten von den übrigen Giftwaaren auf eigenem Lager halten wollen, bleibt wie bisher unbeschränkt, jedoch haben sie dieselben wenigstens durch einen Lattenverschlag von den übrigen Artikeln, welche sie führen, zu trennen, und überdies noch die zum Arzneigebrauche dienenden separat aufzustellen.

§. 15. Die Fässer, Kisten und anderen Gefäße, in welchen diese zum Arzneigebrauche dienenden Giftwaaren aufbewahrt werden, müssen mit Oelfarbe leserlich bezeichnet und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein.

§. 16. Diejenigen Künstler und Handwerker, welche Gifte zu ihren Gewerben bedüfen, müssen die Vorräthe derselben in einem unter sicherm Verschlusse zu haltenden Gemache aufbewahren. Die Gefäße, in welchen Giftwaaren enthalten sind, müssen ihrem Inhalte entsprechend und zugleich mit dem Worte: „Gift" durch Oelfarbe leserlich signirt sein.

§. 17. Insbesondere muß auch das unter dem Namen Freß- oder Weiß-

---

[65]) Siehe auch die Vorschriften Nr. 12 dieses Theils.

papp bekannte giftige Farbenmaterial (arsenilsaures Kali) stets in Steinkruken, welche, daß sie Gift enthalten, äußerlich bezeichnet sind, aufbewahrt, und von den Kouleurmachern oder Koloristen in sorgfältiger Verwahrung gehalten, und nur eigenhändig angewandt werden.

§. 18. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strenge zu achten, deshalb auch die Giftwaarenlager der Droguisten und anderer Kaufleute, und die Vorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche derselben zu ihren Gewerben bedürfen, event. mit Zuziehung des betreffenden Kreisphysikus, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Kontraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Bekanntmachung vom 12. Dezember 1860.

In den letztverflossenen Jahren ist unter der Bezeichnung „feines Cochenilleroth" eine schöne rothe Farbe in den Handel gekommen, welche mittelst eines arsenilsauren Salzes hergestellt wird und einen beträchtlichen Antheil von Arsenik enthält. Wir sahen uns deshalb veranlaßt, diesen Farbstoff unter denjenigen mit aufzuführen, deren Verwendung zum Färben von Konditorwaaren und zum Bemalen von Spielzeug mittelst Verordnung vom 9. Juni 1857 (Amtsblatt S. 290) bei Strafe untersagt worden ist. Neuerdings hat sich nun ein Fall ereignet, daß das gedachte giftige Cochenilleroth dazu verwandt worden ist, um gewissen Speisen ein besseres Aussehen zu geben, und daß 7 Personen, welche davon genossen, zum Theil lebensgefährlich dadurch erkrankten.

Wir warnen daher das Publikum vor der Verwendung dieses Cochenilleroths zu solchen Zwecken, bei welchen die menschliche Gesundheit gefährdet werden kann, wohin namentlich auch der Gebrauch desselben als Tapeten- oder Zimmer-Anstrich gerechnet werden muß.

Wir bemerken im Uebrigen noch, daß die in Bezug auf die Aufbewahrung und den Debit der direkten Gifte Seitens der Gewerbetreibenden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sich selbstverständlich auch auf diejenigen Sorten des Cochenilleroths beziehen, welche Arsenik enthalten.

i. der Regierung zu Merseburg.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheiten, sowie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend, vom 17. April 1835.

(v. Kamptz's Annalen Bd. XIX, S. 519.)

Die Bedingungen, von denen die Königl. Regierung zu Aachen die Anwendung des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse in ihrer Amtsblatt-Verordnung vom 1. Dezember v. J. (Anl. a.) abhängig gemacht hat, entfernen die Gefahr

des Mißbrauchs und die Besorgniß vor Unglücksfällen, soweit es irgend möglich ist. Wir haben daher, wie der Königl. Regierung auf Ihren, diesen Gegenstand betreffenden Bericht vom 6. Januar d. J. erwidert wird, keinen Anstand finden können, diese Anwendung zu genehmigen, besonders da sie auf den Fall der dringendsten Noth, zur Abwendung einer Kalamität für die eine oder andere ganze Feldmark, beschränkt bleiben soll. In dieser Beschränkung kann auch die Anwendung an anderen Orten und im dortigen Regierungsbezirke stattfinden, denn es wird davon immer bei Weitem weniger Nachtheil zu befürchten sein, als wenn es dem Einzelnen überlassen bleibt, zum Schutze seiner Aecker Giftkugeln oder vergiftete Fruchtkörner in die Mäuselöcher zu werfen, und was man bei den jetzigen Bestimmungen über den Giftdebit zu hindern nicht wohl im Stande ist.

Anlage a.

Da bei der erkannten Unzulänglichkeit der gegen die Feldmäuse gebräuchlichen Mittel zuletzt zum Arsenik, als dem bis jetzt bewährtesten Vertilgungsmittel, gegriffen wird, die Anwendung desselben aber, zumal wenn dieselbe von ganzen Gemeinden geschieht, bei mangelnder oder unvollständiger Vorsicht höchst schädliche Folgen haben kann, so wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Personen, unter Beobachtung aller beim Giftverkaufe gesetzlichen Vorschriften, gestattet.

§. 2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses den betreffenden Bürgermeistern zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Ausführung dieser Maßregel die zweckmäßigste zu sein scheint.

§. 3. Sobald mehrere Gemeinden oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeister die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes, und bestimmt dann:

a. die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maßregel vorgenommen werden soll;
b. die Quantität des anzuschaffenden Giftes;
c. den Apotheker oder Materialist, von welchem das Gift zu beziehen ist;
d. die Person, welche den Auftrag erhält, dasselbe abzuholen;
e. denjenigen oder diejenigen, welche die Kontrolle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen sollen.

Von der also ertheilten Erlaubniß hat der Bürgermeister dem betreffenden Landrathe jedesmal sofort Anzeige zu machen, und dieser darüber der unterzeichneten Königl. Regierung bei Gelegenheit periodischer Rapporte Bericht zu erstatten.

§. 4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauches darf dasselbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden; sollte durch irgend einen nicht vorherzusehenden Zufall das einmal angebrochene Packet des Giftes nicht an demselben Tage verbraucht werden, so muß das übrigbleibende von den mit der Kontrolle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Ueberschrift: „Gift“ versiegelt, und in Verschluß gegeben werden.

§. 5. Der mit der Kontrolle Beauftragte hat darauf zu sehen, daß das Gift nicht frei auf die Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde.

§. 6. Will man sich einer Arsenikmischung bedienen, so ist folgende als zweckmäßig zu empfehlen. Man nehme

acht Loth fein gepulverten Arseniks,
sieben Loth feinen Weizenmehles,
ein Loth fein geriebener Kohle, oder
eben so viel ausgeglüheten Kienrußes,
einen Gran mit verdünntem Weingeiste abgeriebenen Bisams,

und mische alles zu einem gleichförmigen Pulver.

§. 7. Das Gift wird am Besten mit verschiedenen Wurzeln, als weißen, gelben, rothen Rüben, Kartoffeln ꝛc., den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu $\frac{3}{4}$ ihrer Länge, streut das Gift auf die innern Flächen, und steckt sie in die Erde — oder man schneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel, und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mäuselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten u. s. w. ist durchaus untersagt.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. belegt.

k. der Regierung zu Münster.

Ministerial-Verfügung vom 5. August 1825.

In dem vorjährigen Amtsblatt der Regierung zu Münster Nr. 62, S. 489, ist Seitens des dortigen Königlichen Ober-Präsidiums auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 21. Oktober pr. eine Verordnung wegen der nöthigen Vorsichts-Maßregeln beim Verordnen und Verabreichen der Blausäure erlassen worden (Anlage a). Die Königliche Regierung wird auf diese Bekanntmachung aufmerksam gemacht und angewiesen, die darin enthaltenen Vorschriften durch ein gleiches Publikandum den Aerzten und Apothekern zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

Anlage a.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 21. Oktober 1824 verordnet:

1. In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäre sollen

dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.

2. Werden die Apotheken hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß.

3. Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure, nicht in einer zu großen quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und soviel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern nur mit einer größeren Menge Wasser verdünnt als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.

l. der Regierung v. d. Neumark.

Publikandum der Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation v. d. Neumark wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren vom 10. Mai 1812.

(Amtsblatt S. 225.)

Von dem Königl. Allgemeinen Polizei-Departement ist mit Bezug auf die bisherigen Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, und namentlich auf das Medizinal-Edikt von 1725 pag. 27 §. 4, die Verordnung an sämmtliche Apotheker de 1758, die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, und das Reglement für die Materialisten und Droguisten vom 19. Januar 1802, für die Zukunft, insonderheit in Rücksicht der arsenikalischen Gifte, womit noch immer mancherlei Mißbräuche getrieben werden, mittelst Erlasses vom 30. April c. folgendes nähere Verhalten vorgeschrieben worden:

1. Soll der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch selbst des Opperments, außer den Apothekern nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu unsere spezielle und polizeiliche Erlaubniß erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Thaler Strafe für jeden Kontraventions-Fall verboten sein.

Wird diese polizeiliche Erlaubniß von uns nur solchen Personen ertheilt werden, deren Moralität und Zuverlässigkeit, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Orts-Polizei-Behörden, vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann.

3. Dürfen die solchergestalt zum Handel mit gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dieselben niemals, bei unerläßlichem Verlust dieser Berechtigung, in geringeren Quantitäten, als zu vier Unzen, und an Nie-

mand anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht vollkommen bekannt sind, oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und Siegel des Distrikts-Polizei-Kommissärs oder Bezirks-Vorstehers versehenen sogenannten Giftschein verkaufen, und überhaupt sind diese Materialisten und Droguisten, rücksichtlich der Giftwaaren, derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen.

4. Können Fabrikanten, Handwerker und Künstler sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger, als vier Unzen auf einmal, direkt aus den Hütten kommen lassen, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch dergleichen Vorschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin der Visitation der Physiker u. s. w. unterworfen.

5. Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zweck den Arsenik niemals anders als in folgender Mischung und Form, nämlich:

ein Loth gepulverten weißen Arsenik,
ein Loth gepulverten Zucker,
ein halbes Loth gepulverte Kohle und
acht Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter

und zwar zu zwei gute Groschen für jede Unze von dieser Mischung, gegen Giftscheine, und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln verkaufen, müssen daher dieses Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt, und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen, die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so, daß die anderen Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Diejenigen Kaufleute und Materialisten also, welche die Erlaubniß zum Handel mit Giftwaaren zu erhalten wünschen, haben sich dieserhalb an die Magisträte zu wenden, welche hiermit angewiesen werden, über die moralische Qualifikation der sich Meldenden Bericht zu erstatten, um demnächst bestimmen zu können, ob ihnen die Erlaubniß zu ertheilen sei oder nicht. Diejenigen Materialisten, welchen dieser Handel erlaubt werden sollte, sind, wie schon gedacht, derselben Kontrolle, wie die Apotheker, unterworfen, und behalten wir uns vor, über die Art und Weise der Aufbewahrung und Verabreichung der Giftwaaren, sowie über das darüber zu führende Buch, noch nähere Instruktion zu erlassen.

m. der Regierung zu Potsdam.

Verordnung vom 15. April 1863.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 10. August 1850 (Amtsblatt 1850, 33. Stück, S. 272), welche die Absonderung giftiger Substanzen

von den zum Genuß bestimmten Waaren in den Materialwaaren- und Kaufläden vorschreibt, verordnen wir zum Schutze gegen die Gefahren, welche aus dem unvorsichtigen Verkehre mit phosphorhaltigen Zündwaaren in den gedachten Kaufläden entstehen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes:

1. In allen Kaufläden und Vorrathsräumen, in welchem zugleich Waaren, welche zum Genusse bestimmt sind, geführt werden, müssen gedachte Zündwaaren in verschließbaren Behältern verwahrt werden.
2. Weder unter noch neben diesen Behältern dürfen Genußmittel aufbewahrt werden.

n. der Regierung zu Stettin.

Auf Ihre Anfrage, betreffend den Debit von Fliegenstein (Kobalt), ergeht der Bescheid, daß dieses Arsenikpräparat als Fliegenvertilgungs-Mittel in Substanz nicht verkauft werden darf, und daß die Bereitung des Fliegenpapiers aus dem Kobalt nur den Apothekern gestattet ist.

Stettin, den 31. Januar 1866.

o. der Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.
Verordnung vom 7. Oktober 1865.

Auf desfallsigen Antrag des Medizinalraths für das Herzogthum Schleswig und nach eingeholtem Gutachten des schleswig-holsteinischen Sanitätskollegiums wird hierdurch der Verkauf aller arsenikhaltigen Fliegentödtungsmittel, insonderheit der unter dem Namen „Fliegenkohle“ und „Fliegentod“ zum Kauf ausgebotenen Mittel, sowie des arsenikhaltigen s. g. Fliegenpapiers und Fliegenwassers, für das Herzogthum Schleswig bei Vermeidung einer Brüche von 50 bis 150 Mark verboten und werden die Polizeibehörden angewiesen, da, wo solche Fliegentödtungsmittel öffentlich ausgeboten werden sollten, die Vorräthe in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

Minist.-Verf., den Debit und die Verwendung von Arsenik in den Herzogthümern Holstein und Schleswig betreffend, vom 3. September 1867 (Minist.-Bl. S. 254).

Nachdem zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß in den Herzogthümern Holstein und Schleswig theils zur Vertilgung von Ungezieſer, theils zur Viehwäsche Arsenik in einem Umfange Verwendung findet, welcher erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringt, und nachdem durch sachverständige Gutachten festgestellt ist, daß es an gleich wirksamen und minder gefährlichen Mitteln zur Vertilgung des Ungeziefers und zur Benutzung bei der Viehwäsche nicht fehlt, bestimme ich auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai d. J. (Ges.-Sammlung S. 667) für den Umfang der Herzogthümer Holstein und Schleswig unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Materialisten und Apotheker dürfen Arsenik oder Arsenik-Präparate im Handverkauf nur an geprüfte Thierärzte abgeben.

§. 2. Die Verwendung von Arsenik oder Arsenik-Präparaten zur Vertilgung von Ungeziefer oder zur Viehwäsche ist verboten.

§. 3. Zur Beseitigung hartnäckiger Räude bei Schafen wird die Anwendung von Arsenik bis auf Weiteres gestattet. Doch darf dieselbe nur unter Leitung eines geprüften Thierarztes stattfinden, welcher dafür verantwortlich bleibt, daß der Arsenik nur zu der von ihm geleiteten Kur verwendet wird. Vernachlässigung dieser Berufspflicht wird, falls nicht eine Kriminalstrafe durch dieselbe verwirkt ist, disziplinarisch, nöthigenfalls durch Entziehung der Befugniß zur thierärztlichen Praxis geahndet.

Verordnung der Königl. Regierung zu Schleswig vom 12. April 1869, betreffend Ungt. Hydr. ciner. und Hydr. bichloratum.

Nach diesfälliger Anzeige des Königlichen Veterinär-Physikats sind seit dem Frühjahr 1868, und namentlich in der letzten Zeit, im Herzogthum Holstein mehrfach Vergiftungen des Hornviehes in Folge unrichtiger Anwendung des zur Vertreibung von Ungeziefer zu Einreibungen benutzten Quecksilbers, resp. Quecksilberpräparats vorgekommen. Zur Verhütung fernerer derartiger Unglücksfälle sieht sich die Regierung veranlaßt, die resp. Vieheigenthümer vor der Anwendung von Quecksilberpräparaten zur Vertilgung von Ungeziefer Seitens Unkundiger zu warnen. Gleichfalls werden die in den §§. 75 bis 80 der holsteinischen Apothekerordnung vom 11. Februar 1854 enthaltenen Bestimmungen zur genauen Befolgung aller Beikommenden hierdurch eingeschärft, und insbesondere darauf hingewiesen, daß Quecksilbersublimat, wie die übrigen daselbst bemerkten Mittel zum Gebrauch für Thiere aus den Apotheken nur gegen das vorschriftsmäßige, obrigkeitlich bestätigte Attest des Requirenten, resp. auf Attest eines beeidigten Thierarztes abgegeben werden dürfen, und daß diejenigen, welche die gedachten, auf Atteste ihnen ausgelieferten Mittel an Andere überlassen, in die für den Handel mit Gift im §. 41 der Apothekerordnung angedrohte Strafe von 40 bis 80 Thlr. vorm. R.-M = 30 bis 60 Thlr. preußisch verfallen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die genaue Befolgung der vorgenannten Bestimmungen zu überwachen und etwaige Contravenienten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

p. der Regierung zu Trier.

Verordnung vom 23. October 1867.

Da viele grüne Farbestoffe, welche in unserem Bezirke häufig im Handel vorkommen, so namentlich das Scheel'sche, Mineral-, Schweinfurter-, Neuwieder-, Neugrün rc. aus arseniksaurem Kupferoxyd bestehen, also zu den direkten Giften gehören, so haben Alle, welche damit Handel treiben wollen, die Erlaubniß dazu nachzusuchen und sind rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufes derselben polizeilicher Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apo-

theker und Materialisten, unterworfen. Sie haben demgemäß die arsenikhaltigen Farbewaaren in einem abgeschlossenen, geräumigen und dem Tageslichte gehörig zugänglichen Gemache zu verwahren, und es müssen in letzterem nur für diese Stoffe bestimmte Waagen, Gewichte und Löffel vorhanden sein. Die Behältnisse, in denen diese Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte angemessen deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet und mit wohlschließenden Deckeln versehen sein. Der Verkauf dieser Farbewaaren darf nur an Kaufleute, Apotheker, Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind oder durch Zeugnisse der Ortspolizei-Behörde sich legitimiren, stattfinden. Die Verpackung zum Behufe des Verkaufes muß in dem Giftgemache selbst geschehen.

12. Vorschriften wegen des Verfahrens bei Verpackung und Versendung von Arsenikalien und andern Giftstoffen.[66])

Circular des Königlichen Polizei-Ministeriums, wegen des Verfahrens bei Verpackung und Versendung des Arseniks, vom 1. März 1817.

(v. Kamptz's Annalen, Bd. I, S. 230.)

Bei den Versendungen von Arsenik ist verschiedentlich bemerkt worden, daß durch zu wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben, besonders in den ausländischen Hüttenwerken, und durch Unachtsamkeit auf dem Transport die Fässer schadhaft geworden sind, und Arsenik ausgestreut haben. Um der daraus entstehenden Gefahr vorzubeugen, bin ich mit des Herrn Finanzministers Excellenz in Kommunikation getreten, und von ihm benachrichtigt worden, daß an die sämmtlichen Arsenikwerke die erneuerte Anweisung ergangen ist, dies Gift nur in starke, besonders dazu auszuwählende Fässer zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen, aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind. Außerdem besteht schon die Einrichtung, daß von den Käufern des Arseniks Atteste darüber ausgestellt werden, daß sie denselben vollkommen gut verpackt empfangen haben, sowie die Hütten-Offizianten eine Strafe von 10 bis 50 Thlr. trifft, wenn sie diese vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht beachten.

Um aber Unglücksfälle bei der Versendung zu verhüten, ist es nöthig, daß den Fuhrleuten, Spediteurs und Lagerhaltern zur Pflicht gemacht werde, wenn unterweges, oder bei der Umladung Reifen abspringen, oder sich als schadhaft zeigen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen. Ebenso muß auf dem Frachtbrief der gefährliche Inhalt der Fässer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsenik in ihnen befindlich, gegeben werden. Der Königlichen

---

[66]) Siehe §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund unter Nr. 28 dieses Theils.

Regierung mache ich diese Bestimmungen bekannt, um sie zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und die Polizeibehörden, besonders die Grenzzollämter darnach anzuweisen.

Circulare des Königl. Polizei-Ministeriums über denselben Gegenstand, vom 13. März 1817.

(v. Kamptz's Annalen, Bd. I, S. 232.)

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 1. d. M., die Versendung des Arseniks betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß, da die Atteste über gehörig gute Beschaffenheit der Arsenikgebinde nur von dem Fuhrmann, welcher den Arsenik auf der Hütte ladet, ausgestellt werden können, indem der Käufer in der Regel entfernt ist, nach einer spätern nähern Festsetzung des Herrn Finanzministers Excellenz

jedem Fasse eine eigene, für jedes Jahr laufende Nummer eingebrannt, diese in gedruckte besondere Scheine eingerückt und letztere von dem Fuhrmann unterschrieben und bei dem Bergamte aufbewahrt werden sollen.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die bei Verpackung und Versendung des Arseniks zu nehmenden Vorsichtsmaßregeln betreffend, vom 23. Juli 1823.

(v. Kamptz's Annalen, Bd. VII, S. 667).

Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817 und im Verfolg derselben über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheitsmaßregeln hiermit bestimmt.

1. Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache, jedoch im Holze gehörig starke, und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen.

Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ½ Zoll, die zu zwei Centnern mindestens ¾ Zoll stark sein. Die Fässer von einem Centner müssen mit 8, die von zwei Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen sein; von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammenzubinden, und in den Böden noch besondere Einlagereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2. Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf, und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Dauben nicht zu weit aufsperren.

3. Die zwischen den Reifen freibleibenden Räume der Fässer sind ebenso wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinewand mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4. Erst nachdem das Ueberkleben stattgefunden, werden die ad 1. gedachten Einlagereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Frachtbriefen zu bemerken ist.

5. Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden, und die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen sofort mit tüchtigeren zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6. Das Anbohren der Fässer, behufs der Visitation, darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt, und nochmals mit dem Siegel des Zoll- oder Steueramts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arseniktransporte häufiger vorkommen, werden die Zollbehörden auf die Bestimmung der Dienstinstruktion vom 28. Mai 1818 §. 34 verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich, so muß sie im Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitir-Eisen gehörig gereinigt und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen, und insonderheit die Steuerbeamten zu instruiren, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Auslande eingehenden Arsenikfässer und deren Beschaffenheit richten, damit der Zweck dieser Vorsichtsmaßregeln vollständig erreicht werde, sowie die Königl. Regierung selbst mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung dieser Vorschriften achten wird.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an die Königliche Regierung zu Breslau, die bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln betreffend, vom 26. März 1824.

(v. Kamptz's Annalen, Bd. VIII, S. 249.)

Die Bemerkungen, welche nach dem Inhalte des Berichts der Königlichen Regierung vom 20. Januar d. J. das Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen der durchgängigen Anwendbarkeit der, in der Verordnung vom 22. Julius v. J. vorgeschriebenen, bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln entgegen gesetzt hat, sind allerdings von der Art, daß sie eine Abänderung der durch jene Verordnung ertheilten Vorschriften, namentlich derjenigen unter 1) und 3), verbunden mit 4), begründen. Es wird daher über den Gegenstand Folgendes hiermit angeordnet. Zuvörderst sollen:

a. die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer, scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber verhältnißmäßig noch mit mehreren, auch stärkeren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlege-Reifen gesichert werden; hiernächst ist:

b. das dichte Verkleben der Fässer von inwendig mit starker Leinwand, durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen; wie dann ferner auch

c. bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und auf das Sorgfältigste zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die, den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung vom 22. Juli v. J. sein Bewenden, und bleibt hiernach der Königl. Regierung das Weitere überlassen.

Regulativ

über die bei der Verladung und Verpackung von Arsenikalien und andern Giftstoffen auf dem Rhein zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln, genehmigt durch Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1840 (Minist.-Blatt S. 28 und Amtsblätter).

§. 1. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. März 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§. 2. Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobalt) darf nur in Fässern oder

Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bauche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt sein.

§. 3. Auf jedem Kollo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

ARSENIK (GIFT)

angebracht sein, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4. Die Ladung muß von einem Zeugniß der Polizeibehörde des Absendungsorts,

daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2) befolgt worden,

begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizeibehörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3) vollständig ist.

§. 5. Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Kollo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, einbegriffen werden.

§. 6. Größere Transporte der in den §. 2 und 5 genannten Waaren, worunter auf dem Ober-Rheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Nieder-Rheine von mindestens 100 Centner verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen=Polizeibehörde überwiesen worden (§§. 4 und 5), oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§. 3 und 5), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7), verfallen in die durch die Gesetze des resp. Uferstaates für derartige Uebertretungen verfügten Strafen.

§. 9. Den Rhein=Zoll= und Hafen=Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche solche übertreten, nicht nur den Rhein=Zollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden, die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigem Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

13. Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate sowie Phosphor auf Eisenbahnen.[67])

Circular=Verfügung an die Königl. Ober=Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, mit dem Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen, vom 27. Septbr. 1846.

(Minist.=Bl. S. 188).

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, das (unter a) beiliegende Regulativ, wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen, durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen gefälligst zu publiziren.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
v. Düesberg.	Im Auftrage: v. Manteuffel.

Regulativ wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen, vom 27. September 1846.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

§. 1. Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter= oder kombinirten Zügen befördert werden.

---

[67]) Siehe §. 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund unter Nr. 28 dieses Theils.

§. 2. Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

§. 3. Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als:

Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solcher Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als: Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen) sowie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§. 4. Folgende Gegenstände, als:

a. konzentrirte Mineralsäure,

b. chlorsaures Kali,

c. Naphtha und Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

ad a. Die Ballons, in denen konzentrirte Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

ad b. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

ad c. Naphtha oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§. 5. Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Direktionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§. 6. Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach §. 3 verboten ist, dennoch zur Beförderung auf letzteren unter falscher Deklaration des Inhalts der betreffenden Kollis aufgiebt, verfällt, sofern nicht nach den Kriminalgesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von fünf bis 50 Thalern und ist zum vollen Ersatze des verursachten Schadens verpflichtet.

§. 7. Diejenigen Eisenbahnbeamten, welche die §. 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demgemäß erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von fünf bis fünfzig Thalern. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln. Sofern nach den Kriminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Circular-Verfügung, die Zulassung von Phosphor-Transporten auf Eisenbahnen betreffend, vom 19. September 1852.

(Ministerial-Blatt S. 270, 271).

Es ist in Berathung genommen, ob der gemäß Regulativ vom 27. September 1846 (Minist.-Bl. S. 188) gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor, nicht unter besonderen Bedingungen für die Verpackung und den Transport desselben zu letzterem zuzulassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe nach dem in Abschrift beiliegenden Gutachten vom 17. Juni d. J. bejahend dafür ausgesprochen hat, wird hiermit festgesetzt:

1. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2. Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

3. Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4. Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5. Unrichtige oder unterlassene Deklarationen aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirter Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die ꝛc. hat vorstehende Bestimmungen zu befolgen und für deren Publikation zu sorgen.

In Folge Ministerial-Erlasses vom 30. Januar 1870 (Minist.-Blatt S. 56) ist von sämmtlichen Regierungen (excl. Sigmaringen), von den Landdrosteien und vom Königl. Polizeipräsidio zu Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) zc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Kollo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze zc.), wohin insbesondere Quecksilber-Präparate, als Sublimat, Calomel, weißer und rother Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarbe, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trocknem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße zc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen zc. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 5. Handlungen und Unterlassungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

---

14. Vorschriften in Betreff der Versendung chemischer Präparate mit der Post.[68])

Das auf Grund des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erlassene Reglement vom 11. Dezember 1867 bestimmt:

---

[68]) Siehe §. 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund unter Nr. 28 dieses Theils.

a. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

b. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Post-Verwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeineu 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

15. Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Kammerjäger und den Verkehr mit Giften durch dieselben.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, den Gewerbebetrieb der Kammerjäger und den Verkehr mit Giften durch dieselben betreffend, vom 19. März 1835.

(v. Kamptz's Annalen, Bd. XIX, S. 286.)

Der Königlichen Regierung wird die mittelst Berichts vom 20. Mai v. J. nachgesuchte, und am 12. September sowie unterm 6. November v. J. wieder in Anregung gebrachte Bescheidung, über den Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und über den Hausirhandel mit Gift, namentlich mit Arsenik, zur Vertilgung der Ratten, nunmehr in Folgendem ertheilt.

Das Gewerbe der Kammerjäger gehört allerdings nicht zu den nach §. 18 des Regulativs vom 28 April 1824 nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben. Bei demselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, und vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kammerjägern der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann.

Was nun die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen; und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten (conf. Circular-Reskripte vom 9. September 1811 und 8. Oktober 1812. Anl. a. und b.).

Außerdem aber ist es, als eine, theils zu noch mehrerer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maßregel, durchaus nothwendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel, zum Gebrauche in der Hand des Käufers, speziell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate zu gestatten.

Die Königliche Regierung hat nicht allein die vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben ihrem kurzen Inhalte nach in die Gewerbescheine der Kammerjäger auf-

genommen werden, damit diese sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Auch sind Kammerjäger nicht mehr in die Nachweisungen derjenigen Personen aufzunehmen, welche zu Gewerbescheinen zum ermäßigten Satze vorgeschlagen werden, um auf diese Weise womöglich das Gewerbe in zuverlässigere Hände zu bringen.

a.

Vom 9. September 1811.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, bis dahin, daß wegen des alleinigen Verkaufs des Arseniks durch die Apotheker und wegen eines eigenen von ihnen zu haltenden Arsenikpräparats zur Vertilgung der Ratten und Mäuse das Weitere wird entschieden sein, nur solchen Personen Gewerbescheine zur Anwendung unschädlicher Mittel gegen die Vertreibung des gedachten Ungeziefers verabfolgen zu lassen, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen deren Moralität sich nach einer zuvor angestellten strengen Prüfung nichts einwenden läßt. Ueberdies müssen die jedesmaligen Mittel spezifisch angegeben, auch einer sorgfältigen Untersuchung von dazu verpflichteten Sachkundigen unterworfen, und sodann in den Gewerbescheinen bemerkt werden, daß bei deren Verlust nur die angezeigten unschädlich befundenen Mittel angewendet, und solche nie als Arkana verkauft werden dürfen.

b.

Vom 8. Oktober 1812.

Die Erfahrung bestätigt nicht nur, daß die sogenannten Kammerjäger dem Publikum und vorzüglich den Landbewohnern zur Vertilgung der Ratten und Mäuse unentbehrlich sind, sondern auch, daß der Arsenik immer den Hauptbestandtheil ihrer dazu gebräuchlichen Mittel ausmacht, wenn sie wirksam sein sollen. Die den Kammerjägern bei Ertheilung der Konzessionen bisher gemachte Bedingung, „daß sie zur Bereitung ihrer Mittel sich keiner der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien (folglich auch nicht des Arseniks) bedienen sollen," und die darauf gegründete chemische Untersuchung ihrer Mittel sind daher ohne Nutzen, indem dadurch die Kammerjäger bewogen werden, entweder das Publikum mit unwirksamen Mitteln zu hintergehen, oder, was wohl der häufigste Fall sein mag, jene Bedingung ganz außer Acht zu lassen. Aus diesen Gründen findet sich das Departement der allgemeinen Polizei veranlaßt, die hierauf Bezug habenden Verfügungen vom 9. September pr. und 30. April c. dahin zu rektifiziren, daß in Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt sein soll, sich bei der Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und strenge zu kontrolirenden Bedingung: daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen, und ihren Mitteln eine, den, den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebenen Mitteln möglichst analoge, oder doch auf jeden Fall eine

solche äußere Form ertheilen, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack die Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als worauf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben. Die übrigen in der Verfügung vom 9. Sept. a. pr. enthaltenen und sich auf die Persönlichkeit der Kammerjäger beziehenden Bestimmungen bleiben übrigens in ihrer vollen Kraft.

Die Königl. Regierung (Ew. ꝛc.) hat (haben) nunmehr hiernach das Weitere zu verfügen.

16. Vorschriften, betreffend die Aufbewahrung und Verabreichung des Chloroform.

Circular-Verfügung vom 31. August 1850.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können, und in Betracht, daß dasselbe, wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, bestimme ich, nach dem mir von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten erstatteten Gutachten, Folgendes:

1. Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine konzentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Spezifisches Gewicht = 1,495 — 1,500 (bei $17\frac{1}{2}$ ° C.) Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectifiziren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2. Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Kautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der sogenannten drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.
3. Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person gestattet.

Die Publikation dieser Verfügung hat die Königliche Regierung in dem nächsten Stück ihres Amtsblattes zu bewirken.

Zufolge wiederholten in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete

Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica ed. VII. pag. 27 lin. 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur"

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. V.: Lehnert.

17. Vorschriften, betreffend die Aufbewahrung von Schwefelkohlenstoff.

In unserem Verwaltungsbezirke hat sich der traurige Vorfall ereignet, daß sich durch Verschütten einer mehre Pfund an Gewicht betragenden Menge von Schwefelkohlenstoff in einem Keller Explosionsgas entwickelte, daß dieses Gas durch nahegebrachtes Feuer zur Explosion gelangte, und daß dadurch ein Mensch ums Leben gebracht, mehrere Menschen verwundet und das betreffende Gebäude beschädigt worden ist. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft vorzubeugen, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit:

1. Schwefelkohlenstoff darf fortan nur in kleinen, niemals mehr als ein Pfund fassenden Gefäßen aufbewahrt werden;
2. Das Umgießen dieser Flüssigkeit aus größeren Gefäßen in kleinere, ebenso die Manipulation des Schüttelns behufs technischer oder pharmazeutischer Zwecke darf niemals in verschlossenen Räumen, sondern nur in der freien Luft vorgenommen werden;
3. Schwefelkohlenstoff ist seiner leichten Brennbarkeit wegen nur in ganz feuerfesten Räumen und unter Verschluß zu verwahren.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 14. Oktober 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sack.

18. Vorschriften über den Verkauf von Geheimmitteln.

a. Allgemeine Vorschriften und Bezeichnung derjenigen Mittel, welche die Apotheker ohne ärztliche Verordnung verkaufen dürfen.

Sogenannte Arkana darf Niemand ohne besondere Erlaubniß der dem Medizinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zum Verkauf verfertigen (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 18 §. 461).

Das Medizinal-Edikt von 1725 sub Nr. 3 verordnet, daß jedes angebliche Arkanum rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit des Preises von der höchsten Medizinal-Behörde geprüft und approbirt, alsdann nur allein in den Apotheken verkauft und zugleich verhindert werden soll, daß nicht Medici üblen Profits und strafbaren Eigennutzes wegen sich unterstehen, selbst einige Medikamente unter erdichteten neuen Namen zu verfertigen, darunter einige verdächtige, schädliche und unzuläßige narcotische Ingredienzien zu verstecken, und solche fingirte Arkana in die Apotheken zu geben.

Zum Behuf der Prüfung eines Geheimmittels ist eine genaue Beschreibung der Bestandtheile und der Bereitungsart desselben, besonders couvertirt und versiegelt, bei dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen, welches sodann die erforderliche Prüfung durch die oberste wissenschaftliche Medizinal-Behörde veranlassen wird. Rescr. vom 11. Mai 1839 (Annalen Bd. XXII, S. 481).

Wenn die oberste Medizinal-Instanz den Debit des betreffenden Geheimmittels ausdrücklich genehmigt hat, so ertheilt der Kreis-Physikus des Orts darüber ein Attest. Rescr. vom 7. November 1848 (Min.-Bl. S. 347).

Der §. 367 des Norddeutschen Strafgesetzbuches verordnet unter Nr. 3:

„Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift und Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt.“

Das gesetzwidrige Feilhalten der betreffenden Gegenstände begründet schon den Thatbestand der Uebertretung. Rescr. vom 27. Juli und 30. November 1841 (Min.-Bl. S. 339).

Durch Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1812 (Amtsbl. der Königl. Churm. Reg. S. 366) ist den Apothekern ohne ärztliche Verordnung der Verkauf der nachstehenden Mittel, deren Wirkung unbedeutender und gefahrloser ist, gestattet:

a. Essentia dulcis externa,
b. Essentia amara,
c. Tinctura salina,
d. Tinctura corallina,
e. Elixir viscerale,
f. Pulvis digestivus,

g. Pulvis temperans ruber,
h. Pulvis temperans albus,
i. Balsamus cephalico-nervinus,
k. Spiritus nervinus und
l. Aromatischer Brustthee.

(Siehe auch Anmerkung 57.)

Eine Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Dezember 1853 bestimmt:

„Wer unbefugter Weise irgend welche Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist, oder als ein solches Heilmittel verkauft oder feilhält, wird mit einer Geldbuße von drei bis zehn Thalern bestraft, vorbehaltlich der durch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verwirkten strengeren Strafen."

Ein Publ. des Königl. Polizei-Präsid. zu Berlin vom 31. September 1854 (Amtsbl. Nr. 41, S. 353) verordnet:

„Wer die im §. 461 Titel 8 Th. II. des Allg. L.-R. angeführten Geheimmittel (Arkana) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feilbietet, verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt."

Die Königl. Regierung verordnet nach Einsicht der §§. 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des Regierungs-Bezirks Trier:

§. 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern bestraft.

Trier, den 24. Januar 1862.

Königliche Regierung.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat unterm 2. Oktober 1862 folgende Verfügung erlassen:

Mit Bezug auf §. 345 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen frei gegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, verordnet das Präsidium auf Grund des §. 6 u. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1851 (Ges.-S. S. 267) für den engeren Polizei-Bezirk Berlins: Wer die im §. 345 des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im §. 461 Tit. 8

Th. II. des Allgemeinen Landrechts angeführten Geheimmittel (Arkana) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreiset oder feilbietet, oder die letzteren verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 10 Tagen tritt.

Auf den gefälligen Bericht des Herzogl. Holsteinischen Medizinal-Inspektorats vom .... ermangelt die Landesregierung nicht, Nachfolgendes zu erwiedern:

Zur Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes, wonach gegenüber den Geheimmitteln in den verschiedenen Distrikten des Landes je nach der Auffassung der einzelnen Physikate und Polizeibehörden häufig verschieden verfahren wird, wird es zunächst erforderlich sein, den Begriff der sog. Geheimmittel festzustellen. In dieser Hinsicht ist die Landesregierung mit der von dem vormaligen Holsteinischen Ministerium in seinem Schreiben vom 6. August 1858 geäußerten Ansicht einverstanden, daß das Verbot der Geheimmittel nicht zum Schutze der Apotheker erlassen ist, sondern das Publikum im Allgemeinen gegen betrügerische Anpreisungen gewisser Verkaufsgegenstände hat sicher stellen wollen, daß es mithin nicht bloß, wie das Sanitätskollegium in seinem Erlasse vom 8. Juli 1860 anzunehmen scheint, auf die dem Gegenstande beigelegte Heiltendenz, sondern vor Allem darauf ankommt, daß dem Gegenstande heilende Wirkungen, welche der Wahrheit nicht entsprechen, beigemessen werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist unter einem Geheimmittel ein Verkaufsgegenstand zu verstehen, welchem von dem Verkäufer heilende Wirkungen fälschlich oder in stark übertriebener Weise ausdrücklich zugeschrieben werden.

Die öffentliche Ankündigung, sowie der Verkauf solcher Mittel ist daher nach §. 45 der Apotheker-Ordnung unter Strafe gestellt, wogegen der bloße Umstand, daß die Verkaufspreise von annoncirten Heilmitteln den wirklichen Werth übersteigen, zu einem amtlichen Einschreiten nicht berechtigt.

Kiel, den 30. November 1865.

Herzogl. Holsteinische Landesregierung.

Unter Bezugnahme auf §. 345 des Strafgesetzbuches, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel damit nicht durch besondere Verordnungen gestattet ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Bezirks, was folgt:

Wer die im §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten bezeichneten Waaren, d. h. Gift und Arzneien, sowie Heilmittel oder Arkana, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feilbietet, oder die letzteren verkauft, resp. an Andere über-

läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Marienwerder, den 14. August 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf das Plakat d. d. Gottorf, den 15. Juni 1774, dem zufolge Medikamente nicht als Geheimmittel (Arkana) feilgehalten werden dürfen, es sei denn, daß dieselben nach sachverständiger Prüfung als solche anerkannt worden, verordnet die Regierung hierdurch auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September d. J. (Ges.-S. pag. 1528) für das Herzogthum Schleswig:

„Wer ein nicht von der kompetenten Staatsbehörde autorisirtes Geheimmittel oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anpreist oder feilbeitet, verkauft oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. (25 M. Cour.), an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt."

Die Prüfung von Geheimmitteln ist bis weiter nach Maßgabe des §. 2 sub 5 der provisorischen Verordnung vom 3. August 1865, betreffend das Medizinalwesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, dem Königl. Sanitäts-Kollegium in Kiel zuständig, dagegen hat sich der Königl. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die event. Genehmigung des Debits vorbehalten.

Wer also ein Geheimmittel künftig anzupreisen oder feilzubieten wünscht, dessen Debit nicht bereits Seitens des Königl. Ministeriums für die älteren Landestheile gestattet worden ist, hat sich mit einem desfälligen Gesuche, welchem die Beschreibung der Bestandtheile und der Bereitungsart beizufügen, an die Regierung zu wenden, welche alsdann die Prüfung des Mittels veranlassen und event. die Genehmigung des Königl. Ministers zum Debit desselben beantragen wird.

Indem die Polizeibehörden des Herzogthums Schleswig angewiesen werden, das Anpreisen und Feilhalten von Geheimmitteln in ihrem Distrikt nach Maßgabe vorstehender Verfügung strenge zu überwachen, nimmt die Regierung zugleich Veranlassung, dieselben auf den §. 345 Nr. 2 des seit dem 1. September d. J. in der Provinz Schleswig-Holstein in Kraft befindlichen Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten, woselbst die Zubereitung, der Verkauf und die Ueberlassung von Giften oder Arzneien, deren Handel nicht durch besondere Verordnung freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. (125 M. Cour.) oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht ist, hinzuweisen und aufzufordern, den privilegirten Apothekern gegen den Eingriff Unberechtigter in deren ausschließliche Gerechtsame auf Grund jener Strafbestimmung ihren Schutz zu gewähren.

Die vorstehende Verfügung ist von den Polizeibehörden durch Aufnahme in

die Lokalblätter und auf sonst geeignete Weise zur weiteren Kunde des Publikums zu bringen.

Schloß Gottorff, den 11. November 1867.

Königliche Regierung für Schleswig.

Frhr. v. Zedlitz.

Minist.-Bescheid vom 1. April 1864 (M.-Bl. S. 121), den Debit von Geheimmitteln betreffend.

Die mit der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Ges.-S. S. 654) publicirten Verzeichnisse enthalten nicht bloß diejenigen Präparate, sondern auch unter A. diejenigen Arzneiformen, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen. Unter die letzten fallen alle Electuaria, Elixiria, Emplastra, Linimenta, Mixturae, Pilulae, Pulveres medicinales, Sapones medicinales mixti, Species medicinales, Syrupi medicinales, Tincturae, Unguenta und Vina medicinalia, mithin so ziemlich alle Formen, unter denen Geheimmittel ausgeboten zu werden pflegen. Der §. 345 des Strafgesetzbuchs aber stellt die Zubereitung und den Handel mit solchen Arzneien nicht bloß unter Strafe, sondern verordnet im letzten Alinea auch die Konfiskation der Arzneien. Es kommt also, um wirksam einzuschreiten, nur darauf an, zunächst überzeugend festzustellen, daß ein Geheimmittel, gegen dessen Debit vorgegangen werden soll, unter die Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 fällt, und ein Verkauf wirklich stattgefunden hat, sodann darauf unter Vorlegung des Resultats dieser Feststellung und auf Grund der durch die öffentliche Verkaufs-Anzeige konstatirten Existenz eines verbotenen Arzneibestandes die Staatsanwaltschaft zu einer, unter Zuziehung des Kreisphysikus zu veranstaltenden unvermutheten Revision des betreffenden kaufmännischen Geschäfts, sowie zur Beschlagnahme des vorgefundenen verbotenen Arznei-Vorraths zu disponiren, und alsdann neben der Bestrafung die gerichtliche Konfiskation des letzteren beantragen zu lassen. Wird dieses Verfahren, wie es bereits anderwärts geschehen ist, einige Male mit Erfolg durchgeführt, so läßt sich erwarten, daß es gelingen werde, dem mit dem Debit von Geheimmitteln getriebenen Unwesen so weit als überhaupt möglich zu steuern.

Minist.-Verf., die Ertheilung resp. die Uebertragung von Konzessionen zur Bereitung und zum Verkauf von Heilmitteln durch Privatpersonen betreffend, vom 12. Oktober 1867. (Minist.-Blatt Seite 332.)

Nachdem die Bestrebungen, durch Anpreisung von an sich werthlosen Substanzen und Gemischen als Geheimmittel gegen eine Schaar von Krankheiten sich ein gesetzlich nicht erlaubtes Einkommen zu verschaffen, neuerdings eine fast bedenkliche Verbreitung gewonnen haben, finde ich mich veranlaßt, diesem Uebelstande im Interesse des allgemeinen Gesundheitswohles mit um so größerer Strenge entgegen zu treten.

Es müssen daher nicht allein sämmtliche Gesuche um die Konzession zur Bereitung und zum Verkauf aller, auch der als unschädlich nachgewiesenen Heilmittel durch Privatpersonen grundsätzlich zurückgewiesen, sondern auch diesfällige, in früheren Zeiten ausnahmsweise ertheilte Konzessionen mit dem Ausscheiden der Personen, welchen dieselben ertheilt worden, derart als erloschen angesehen werden, daß deren Uebertragung auf Andere nicht mehr gestattet wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

b. Spezielle Verbots-Vorschriften gegen bestimmte Geheimmittel.

Dem pens. Intendantur-Beamten Stroinski, gegenwärtig in Breslau, ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet worden, das von ihm fabrizirte Augenwasser auch außerhalb seines Wohnorts in Niederlagen zu verkaufen.

Der Mißbrauch, welchen derselbe mit dieser Erlaubniß getrieben, hat mich bewogen, dieselbe mit der Maßgabe zurückzunehmen, daß die Auflösung aller Verkaufs-Niederlagen und Stellen am 31. Juli d. J. erfolgt sein muß.

Dieser Beschluß ist dem Stroinski mittelst Protokolls vom 24. Januar c. bekannt gemacht und ihm zugleich eröffnet, daß er sich vom Tage dieser Eröffnung an jedes unmittelbaren Verkaufs seines Augenwassers und jeder Verabfolgung desselben an Kommissionshändler zu enthalten, auch dafür zu sorgen habe, daß die bei den letzteren befindlichen Vorräthe, welche bis zum 31. Juli c. nicht abgesetzt sind, sofort an ihn zurückgesandt oder vernichtet werden.

Indem ich die Königliche Regierung zur Nachachtung hiervon in Kenntniß setze, veranlasse ich dieselbe, zu ermitteln, ob in ihrem Verwaltungsbezirk solche Kommissionslager bestehen, im zutreffenden Falle die Inhaber derselben von dieser Anordnung zu benachrichtigen, die Errichtung neuer Kommissionslager und Verkaufsstellen des Augenwassers nicht zu gestatten und in den bestehenden die nach Ablauf der gestellten Frist etwa vorhandenen Vorräthe zu konfisziren.

Berlin, den 3. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Lehnert.

Der Fabrikant Hülsberg zu Berlin hat in den meisten Städten der Monarchie Depots zum Verkauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Haut-Krankheiten angepriesenen Tannin-Seife errichtet.

Da nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Ges.-Samml. de 1857 S. 657) der Debit der „Sapones medicinales mixti,“ zu welchen die Tannin-Seife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist, so wird mit Bezug auf die Verordnung vom 6. März 1855 (Amtsblatt de 1855 S. 586) allen Nicht-Apothekern bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, eventuell verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe untersagt, jene Tan-

nin-Seife öffentlich anzupreisen oder feilzubieten, dieselbe zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen.

Potsdam, den 26. Mai 1862.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anmerk. Die Regierung zu Düsseldorf publizirt in demselben Sinne eine Verfügung vom 24. Mai c. unterm 30. Mai 1862. Ebenso die Regierung zu Merseburg eine Verfügung d. d. 26. Mai 1862.

Das Unwesen, das mit den sog. Geheimmitteln getrieben wird, hat in letzter Zeit so zugenommen, daß die Polizei-Behörden angewiesen worden sind, demselben durch energisches Einschreiten zu steuern.

Wir warnen in Folge dieser auch an uns ergangenen Anweisung hiermit die Gewerbtreibenden in der Grafschaft, die etwa derartige Mittel, wie „Mayer'schen Brust-Syrup, Dr. Hoffmann's weißen Kräuter-Brust-Syrup, Daubitz'schen Liqueur" u. s. w. zum Verkauf für die Fabrikanten oder Unter-Depots übernommen haben, und fordern sie auf, etwaige Vorräthe sofort an die bezüglichen Auftraggeber zurückzusenden. Gegen Jeden, der sich 8 Tage nach Erlaß dieser Bekanntmachung noch mit dem Verkauf derartiger Geheim- und Arzneimittel befaßt, oder solche auch sonst an Andere überläßt, werden wir auf Grund des §. 345 ad 2 des Strafgesetzbuchs mit Strafe vorgehen.

Wer derartige Geheimmittel oder Arzneien anpreist oder feilbietet, verfällt ferner nach der Amtsblatt-Verordnung vom 7. April 1855 in Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Gräfl. Stolberg'sches Polizeiraths-Amt.

Raeck.

Gegen den Handel mit den nachstehend bezeichneten Geheimmitteln, deren Gebrauch oder Genuß für gesundheitsnachtheilig oder gefährlich erklärt ist, haben die Obrigkeiten durch Warnungen und, soweit erforderlich, durch Einleitung des Strafverfahrens auf Grund der §§. 267 und 268 des Polizei-Strafgesetzes einzuschreiten.

Geheimmittel, deren Gebrauch ohne ärztliche Anordnung leicht gefährlich werden kann:

1. Pillen des Dr. le Roi, bestehend aus Aloë mit geringem Zusatz eines Kräuterpulvers;
2. Odontin, „untrügliches Mittel gegen Zahnschmerz bei Carl Schneider hierselbst," bestehend aus einer halben Drachme Chloroform;
3. Seife der Wittwe Mann hierselbst, angepriesen gegen jegliche äußerliche Krankheiten, bestehend aus Seife, Terpentin-Oel und Salmiak-Spiritus;
4. des Apotheker Günther in Altona Mittel gegen Trunksucht — einen Auszug Radix Asari mit etwas Cort. Cascarillae; bewirkte bei mehreren erwachsenen Personen fliegende Hitze, Uebelkeit und Appetitlosigkeit.

Die für 4 Thlr. verkaufte Quantität wird nach der Arzneitaxe 18—20 Gr. kosten.

5. Daubitz' Kräuter-Liqueur — enthält eine Auflösung von Aloë und Zucker in nicht stets gleichen Verhältnissen in Branntwein und einigen Gewürzen.
6. Das dem Braunscheidt'schen Lebenswecker beigegebene Oel enthält wahrscheinlich Crotonöl und hat Kopfrose erregt.

Wirklich starke Gifte sind vorhanden in:

7. Pomade des Dr. Alain zu Paris gegen Kopfgrind, bestehend aus 8 Gran Quecksilberoxyd und einer halben Unze Fett;
8. Herrmann's Mottenwasser oder Mottenspiritus, bestehend in einer Auflösung von Quecksilberchlorid.

Hannover, den 23. Februar 1865.

Königl. Hannoversche Landdrostei.

v. Bar.

Gegen den Handel mit den nachstehend bezeichneten Geheimmittel, welche als gesundheitsgefährliche bezeichnet werden müssen, haben die Obrigkeiten durch Warnungen und, soweit erforderlich, durch Einleitung des Strafverfahrens auf Grund der §§. 267 und 268 des Polizei-Strafgesetzes einzuschreiten:

1. Dr. le Roi Pillen — Aloë mit einem Kräuterpulver.
2. Odontine — untrügliches Mittel gegen Zahnschmerz — Chloroform.
3. Mann'sche Seife gegen jegliche äußerliche Krankheiten — Seife, Terpentinöl und Salmiakspiritus.
4. Dr. Alain's Pomade gegen Kleiengrind der Kopfhaut — Fett mit Quecksilberoxyd.
5. Günther, Apotheker in Altona, Mittel gegen Trunksucht — spirituöser Auszug der Haselwurzel mit etwas Cascarillrinde.
6. Herrmann's Mottenwasser oder Spiritus — Quecksilberchlorid-Lösung.
7. Daubitz' Kräuter-Liqueur — spirituöse Auflösung von Aloë, auch wohl Auszug von Coloquinten.
8. Braunscheidt's Lebensweckeröl — Crotonöl in einem anderen Oele aufgelöst.
9. Dr. Whiete's Augenwasser — Zinkvitriol-Lösung.
10. Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, angeblich für Hausthiere unschädlich — Griesmehl mit ohngefähr 25 Prozent Arsenik.

Hannover, den 11. Januar 1866.

Königl. Hannoversche Landdrostei.

Mehlis.

Auf den Bericht vom 13. v. M. und Jahres — B. I. 7511 —, dessen Anlage zurückfolgt, erwiedere ich der Königl. Regierung, daß, nachdem durch das in Nr. 30 der Berliner klinischen Wochenschrift vom 23. Juli v. J. veröffent-

lichte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 21. März v. J., die Qualität des sogenannten Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs als eines, den Mixturen beizuzählenden Arzneipräparats festgestellt, und auf Grund dieses Gutachtens der p. Daubitz durch Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 11. Juni v. J. wegen Medizinal-Polizei-Kontravention, unter Konfiskation des in Beschlag genommenen Liqueurs, rechtskräftig zu zehn Thalern Geldbuße verurtheilt ist, die Strafbarkeit des Debits dieses Liqueurs keinem Zweifel unterliegt und es hierzu keiner öffentlichen Bekanntmachung von Seiten des Ministeriums bedarf.

Es ist die Aufgabe der Königlichen Regierung, der Fortsetzung dieses strafbaren Debits für ihren Bezirk energisch entgegenzutreten, und habe ich Abschrift dieses Erlasses den übrigen Königl. Regierungen Behufs gleichmäßiger Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 3. Januar 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Lehnert.

19. Instruktion zur Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa.

Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bereitung der Dekokte u. s. w. in den Apotheken betreffend, vom 6. Mai 1847 (Min.-Bl. S. 133).

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landes-Pharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der, seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampfdekokte ꝛc. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Dekoktion zu bereitenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen, und bei der Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruktion (a) zu verfahren.

Die Königliche Regierung hat diese Instruktion durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt, oder auf sonst geeignete Weise, zur allgemeinen Kenntniß der Aerzte und Apotheker zu bringen, und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmäßig zu wachen.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

a. Instruktion.

Die zinnernen oder porzellanenen Dekoktbüchsen müssen so eingerichtet sein,

daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Dekoktbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekoktbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehremal gut durcheinandergerührt und dann gleich heiß kolirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Dekokto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekokt die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird kolirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Koliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampf-Apparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während 5 Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Dekoktum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Dekokts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $\frac{3}{4}$ Stunden, und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und bei dem Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder

Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

(Siehe die neueren Bestimmungen der Königl. Preuß. Arzneitaxe für 1868, S. 49 u. ff.)

Rescript der Königl. Regierung zu Schleswig vom 6. März 1869, betreffend die Bereitung der Decocta und Infusa.

In gegebener Veranlassung werden die Herren Apotheker darauf hingewiesen, daß die für Decocte und Infusen auf pag. 49 und 50 der Königl. Preuß. Arzneitaxe für 1868 ausgeworfenen Arbeitspreise ausdrücklichen Bezug nehmen auf die Bereitungsweise dieser Arzneiformen mittelst verschieden andauernder Einwirkung von Wasserdämpfen. Es wird daher erwartet, daß diesen ausführlichen und präcis gegebenen Vorschriften von Seiten der Herren Apotheker mit Hülfe eines Dampfapparates oder eines passend eingerichteten Wasserbades nachgelebt werde.

Ministerial-Rescript vom 22. September 1869, betreffend die pharmazeutischen Destillations-Apparate.

Auf den Bericht vom .... eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich die in demselben ausgeführte Widerlegung der Beschwerde des Apothekers N. zu N. vom .... für begründet nicht erachten kann.

Wenn die Verwendung des Wasserdampfes mittelst des Dampfdestillations-Apparates, in Gemäßheit der Vorschrift der Pharmacopöe (Pharm. Boruss. Edit. VII, pag. 137) als das zweckmäßigste Verfahren zur Gewinnung der „ätherischen Oele" selbst hat festgestellt werden können, so folgt hieraus, der bewährtesten pharmazeutischen Erfahrung und den Lehren der Physik entsprechend, daß auf demselben Wege viel leichter noch die destillirten Wässer in der kräftigsten Weise von den flüchtigen Oelen, welche darin aufgelöst sein sollen, durchdrungen, sich werden herstellen lassen. Der Grund, weshalb in der Pharmacopöe in diesem Sinne bindende Vorschriften zur Bereitung destillirter Wässer nicht enthalten sind, ist lediglich darin zu suchen, daß es den Apothekern, welche zur Zeit der Emanation derselben noch nicht im Besitz eines Dampfapparates sich befanden, gestattet bleiben sollte, einstweilen noch die destillirten Wässer aus der gewöhnlichen Destillirblase bei direkter Feuerung mit der nöthigen Vorsicht abzuziehen. Es ist hierbei vorausgesetzt worden, daß diejenigen Apotheker, deren Laboratorium mit einem wohlkonstruirten Dampfapparat ausgerüstet ist, den Werth dieses Besitzes erkennend, desselben sich auch ohne Anweisung zu allen Destillationsarbeiten bedienen werden. Der Apotheker N. hat folglich den in dieser Beziehung an ihn zu stellenden Anforderungen durch Herstellung eines vollständigen Dampfapparats ausreichend entsprochen, so daß ihm neben demselben die Verwendung des gewöhnlichen Destillirgrapens zu pharmazeutischen Zwecken entbehrlich geworden ist.

Demgemäß ermächtige ich die Königl. Regierung, den &c. N. auf seine hierbei nebst den Anlagen zurückerfolgende Vorstellung vom .... dahin zu bescheiden,

daß derselbe unter den angezeigten Umständen von der Wiederanschaffung einer gewöhnlichen Destillirblase über direktem Feuer behufs Bereitung der destillirten Wässer mit meiner Genehmigung dispensirt werde.

20. Vorschriften, betreffend die Verwendung kostspieliger Arzneigefäße.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Arnsberg, betreffend den Gebrauch minder kostspieliger Arzneigefäße, vom 31. Juli 1844 (Min.-Bl. S. 250).

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von mehren Apothekern zur Verabreichung flüssiger Arzneien weiße Gläser angewendet werden, ohne daß solche von den Aerzten und den Kranken gefordert worden sind. Es liegt nicht in den Bestimmungen der Arzneitaxe, daß die Apotheker sich nach Willkür der theuren, zum Luxus gehörigen Gefäße bedienen, und das mit den Preisen unbekannte Publikum wider Willen in größere Kosten versetzen dürfen. Während ein gewöhnliches grünes Glas zu 6 Unzen und darüber 2 Sgr. kostet, beträgt der Preis für ein weißes Glas von demselben Inhalt 4 Sgr. 6 Pf. Dieser Unterschied, auf welchen wir das betheiligte Publikum aufmerksam machen, ist so bedeutend, daß wir bei Festsetzung von Arznei-Rechnungen und in streitigen Fällen, ohne Ausnahme nur die in der Taxe aufgeführten billigen Gefäße werden passiren lassen, wenn auf den Rezepten, oder sonst, der Ausweis nicht beiliegt, daß die kostspieligeren Gefäße von den Aerzten oder den Kranken gefordert worden sind.

b. Regierungsbezirk Danzig.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig, betreffend die Anwendung weißer Gläser und Papp-Futterale, vom 8. Januar 1864.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Apotheken unseres Verwaltungsbezirks die ärztlich verordneten Arzneien durch Anwendung von weißen Gläsern mit Glas- oder Holzstöpseln, sowie bei Lieferungen über Land durch regelmäßige Benutzung von Pappfutteralen, sogenannten Convoluten unnöthigerweise vertheuert werden. In letzterer Beziehung hat außerdem in einigen Apotheken bisher der Gebrauch stattgefunden, den Betrag für die gelieferten Pappfutterale, für welche die amtliche Arzneitaxe keinen Preis ausgeworfen hat, auf den Rezepten in den Taxpreis aufzunehmen, wodurch die Prüfung der richtigen Austaxirung der Rezepte unmöglich gemacht wird. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, den Apothekern dieses vorschriftswidrige Verfahren zu untersagen und sie anzuweisen, auf den Rezepten jederzeit den wirklichen Taxpreis der Arzneien abgesondert von dem Preise des Pappfutterals zu notiren, die Entnahme des letzteren aber von der Verordnung des Arztes oder dem Verlangen des Publikums abhängen zu lassen.

c. Regierungsbezirk Minden.

Bekanntmachung vom 18. Dezember 1838.

Wir haben bereits durch unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1836, Amtsblatt Nr. 24, das Publikum belehrt, daß die mit einer höheren Taxe belegte Anwendung der mehr zum Luxus gehörenden Convolute und Kästchen, bei Verabreichung von Arzneien aus den Apotheken von der Genehmigung der Empfänger abhängt. Jene Bekanntmachung bezieht sich, wie wir hierdurch nachträglich veröffentlichen, auch auf Gefäße von weißem Glase und Porzellan, deren Anwendung in der Privatpraxis gleichfalls an die Zustimmung der Empfänger gebunden ist.

Bekanntmachung vom 7. November 1842.

Wir haben zwar in den Bekanntmachungen vom 25. Mai 1836, Amtsblatt Seite 157, und vom 18. Dezember 1838, Amtsblatt Seite 437, die Anwendung der mehr zum Luxus gehörenden Convolute und Kästchen zu Pulvern, sowie des weißen Glases und der Porzellan-Kruken zu flüssigen Arzneien und Salben, von der Zustimmung des Empfängers abhängig gemacht, indem durch diese, zum Luxus gehörenden verschiedenen Behälter, die Arznei-Rechnungen oft bedeutend erhöht werden, was in einzelnen Fällen von den Empfängern ungern bemerkt worden ist. Wenn daher im Allgemeinen überall nur einfache Papier-Convolute, grüne Gläser und gewöhnliche Steinkruken von den Apothekern in Anwendung zu bringen sind, so findet dies nur da eine Ausnahme, wo diese von den Empfängern ausdrücklich verlangt, oder von den Aerzten auf den betreffenden Rezepten durch die Bezeichnung ad vitr. alb. — ad ollam alb. — ad conv. scatulaeforme etc. vorgeschrieben ist.

Da aber auch die Bestimmung der Arzneitaxe von 1841 pag. 55 u. ff. wegen Zurückgabe leerer Gläser und Kruken bei Reiteraturen nicht überall befolgt wird, wodurch namentlich den Armen- und andern öffentlichen Kassen ein mehr oder minder bedeutender Nachtheil erwächst, so weisen wir die Apotheker hierdurch an, die ihnen bei Wiederholungen von Arzneien zurückgelieferten Gläser unbedingt anzunehmen und zu berechnen; wir veranlassen aber auch hierdurch die Herren Aerzte, namentlich die Armenärzte, in solchen Fällen die Lieferung der Gefäße durch den Patienten, auf dem Rezepte durch die Worte: D. sine vitro, D. sine olla etc. zu bemerken.

21. Vorschriften, betreffend die Anfertigung der Arznei-Rechnungen für Behörden.

Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Festsetzung von Apotheker-Rechnungen betreffend, vom 13. Juli 1864 (Minist.-Blatt S. 196).

Die Königliche Regierung geht von einer irrthümlichen Auffassung aus, wenn dieselbe der Ansicht ist, daß bei Feststellung einer Liquidation über die für

einen Armenkranken gelieferten Arzneien zunächst die Art der Arznei-Verordnung in Betracht zu ziehen sei.

Da jeder Apotheker verpflichtet ist, die Arzneien den ärztlichen Vorschriften gemäß, ohne sich ein Urtheil über deren Angemessenheit zu erlauben, genau anzufertigen und zu dispensiren, so steht es ihm auch unzweifelhaft zu, die Kosten für dieselben auf Grund der vorschriftsmäßig austaxirten Rezepte zu berechnen. Die Feststellung einer zweifelhaften Arznei-Rechnung hat sich daher nicht auf eine Kritik des ärztlichen Verfahrens auszudehnen, sondern nur die einzelnen Preis-Ansätze in Vergleich zu den vorliegenden Rezept-Belägen zu prüfen resp. nach den Bestimmungen der Arznei-Taxe zu berichtigen. Die Sorge dagegen für Beschränkung des unnöthigen und zu theuren Arznei-Verbrauchs bei der Kur von Armenkranken kann in zweiter Linie erst durch geeignete Maßnahmen gegen die ordinirenden Armenärzte selbst in Wirksamkeit treten.

Wenn sogleich dem Apotheker N. in N. Rezepte zur Anfertigung des Decoctum Zittmanni in einzelnen Pfunden bis zu 3 Pfund excl. vorgelegen haben, so ist derselbe auch befugt gewesen, diese Rezepte nach dem ausgeworfenen Preise des Pfundes (conf. die Anmerkung zu D. S. 15 der Arzneitaxe für 1861) zu taxiren und einzeln in Rechnung zu stellen. Für die Annahme der Königl. Regierung aber, daß der Kostenpreis erst nach Zusammenrechnung der Gesammtzahl der innerhalb zwei Monaten successive dispensirten Pfunde nach dem in der Arznei-Taxe für 24 Pfund ausgeworfenen Sostrum festzustellen sei, fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt.

Was ferner die Höhe des zu gewährenden Rabatts anbetrifft, so steht es der Königl. Regierung, als der die Liquidation festsetzenden Behörde zwar zu, dieselbe in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen Nr. 1 zur Arznei-Taxe für 1861 nach Maßgabe der obwaltenden Lokalverhältnisse, der Größe der Lieferung und der sonst von Einfluß erscheinenden Umstände auch in diesem Falle zu normiren; die Behauptung derselben jedoch, daß die Bewilligung eines Rabatts von 20 Prozent „von alter Zeit her bei allen Arznei-Lieferungen für öffentliche Kassen feststehe,“ widerspricht den für die Verpflichtung der Apotheker zur Rabattgewährung bis zum Jahre 1863 maßgebend gewesenen Bestimmungen und kann daher auch im vorliegenden Fall als ein zutreffendes Motiv für die verfügte Erhöhung des Rabatts nicht erachtet werden.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die Liquidation des N. im Sinne der vorstehenden Eröffnung einer nochmaligen Prüfung resp. Feststellung zu unterziehen und das weiter Erforderliche zur Erledigung der Beschwerde anzuordnen.

1. Regierungsbezirk Potsdam.

Die Medizinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks werden wiederholt auf die Nothwendigkeit hingewiesen, bei der Behandlung solcher Kranken, für welche die Kurkosten aus Staats- oder Kommunal-Fonds bestritten werden müssen, stets mit möglichster Sparsamkeit zu verfahren, und theure Arzneimittel nur da

zu verordnen, wenn sie durch wohlfeilere gleichwirkende nicht zu ersetzen sind. Auch muß die Ersparung der Gefäße durch Zurückgabe der gebrauchten Gläser ꝛc. beobachtet werden, und ist daher bei der Verordnung einer Wiederholung der Arznei niemals der Vermerk „sine vitro etc." auf dem Rezepte zu unterlassen.

Die Apotheker dürfen Wiederholungen einer einmal verordneten Arznei nur auf eine vorgängige schriftliche Anordnung des Arztes anfertigen, wenn sie sich den vorschriftsmäßigen Belag für ihre Forderung an eine öffentliche Kasse sichern wollen. Bestellungen auf Reiteraturen Seitens des Kranken, seiner Umgebung oder eines Krankenwärters, deren Ausführung nur von dem Apotheker auf dem Rezept vermerkt worden, begründen eine Zahlungsverbindlichkeit für öffentliche Kassen selbst dann nicht, wenn sie, wie wir dies in nicht seltenen Fällen bemerkt haben, nachträglich in Pausch und Bogen vom Arzte bestätigt worden sind.

Um diesen Vorschriften die erforderliche Befolgung zu sichern, und die, für die Armen-Krankenpflege ꝛc. bestimmten Fonds gegen unnöthige Belastungen zu schützen, wird die Prüfung der mit den Arznei-Rechnungen bei uns eingesendeten Rezepturen keineswegs nur auf die Beobachtung der Taxpreise für die dispensirten Medikamente beschränkt, sondern auch auf die Ausmittelung der in vorgedachter Beziehung vorgekommenen Mißbräuche ausgedehnt werden.

Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der bei der Armen-Krankenpflege betheiligten Medizinalpersonen, sowie der Anstalts- und Gefängniß-Aerzte unseres Departements bringen, empfehlen wir denselben zugleich die sorgsamste Beachtung dieses für die öffentlichen und Armen-Fonds so wichtigen Gegenstandes.

Potsdam, den 3. Januar 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Regierungsbezirk Minden.

Bei Revision von Arznei-Rechnungen, welche aus Armen- oder anderen öffentlichen Mitteln berichtigt werden müssen, hat es sich wiederholt ergeben, daß die Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. November 1842 (Amtsblatt 1842, S. 372 und 373), wonach bei Wiederholung einer Arznei die Gefäße, worin dieselbe enthalten war, stets dem Apotheker zur Wiederbenutzung zurückzugeben sind, was auf dem Rezepte durch die Worte: D. sine vitro etc. auszudrücken ist, nicht immer gehörig befolgt und daß dadurch nicht selten zur erheblichen Erhöhung der Kosten Veranlassung gegeben wird.

Indem wir daher diese Vorschrift den Herren Aerzten, und insbesondere den Armenärzten unseres Departements in Erinnerung bringen, sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß dieselben sich die möglichste Sparsamkeit bei Verordnung von Arzneien in der Armenpraxis angelegen sein lassen, und theure Mittel nur da anwenden werden, wo dieselben nicht durch wohlfeilere genügend zu ersetzen sind.

Zugleich veranlassen wir die Herren Kreis-Physiker, bei der etwa von ihnen

vorzunehmenden Revision der Eingangs gedachten Arznei-Rechnungen auf die Beachtung der vorerwähnten Vorschrift zu sehen.

Minden, den 5. Mai 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3. Regierungsbezirk Marienwerder.

Da bei Anfertigung der Arznei-Rechnungen, deren Kosten aus Staats- und Kommunal-Fonds oder von Korporationen gezahlt und uns zur Prüfung eingereicht werden, die Herren Apotheker die von uns erlassenen Verfügungen noch immer nicht genau befolgen, sehen wir uns genöthigt, dieselben zu wiederholen, zugleich aber auch auf die Pos. 4 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe pro 1864, nach welchen jedes Rezept auf den Pfennig auszutaxiren ist, aufmerksam zu machen.

1. Auf den Rezepten muß der Preis eines jeden einzelnen Arzneimittels, welches verwendet worden, sowie die für die Mischung, Auflösung und dergl. oder für Gefäße nach der Arzneitaxe bestimmte Vergütigung in der Reihenfolge angeführt, der Betrag zusammengezogen und die Summe darunter gesetzt werden.

2. Die Reiteraturen auf den Rezepten müssen von dem Arzte, welcher sie geschrieben, durch Namensunterschrift bescheinigt werden.

3. Die Rezepte dürfen in den Rechnungen weder lose eingelegt, noch mit Mundlack, Siegellack, Stecknadeln oder auf irgend eine andere Weise befestigt werden, sondern müssen, wenn nur ein oder wenige Rezepte zu der Rechnung gehören, an ihrem obern Ende mit Zwirn so angeheftet werden, daß der Inhalt des Rezepts gelesen werden kann. Gehören über 4 bis 5 Rezepte zu der Rechnung, so müssen diese an ihrem oberen Ende auf einem halben Bogen Papier mit Zwirn angeheftet werden.

Wenn viele Rezepte zu einer Rechnung gehören, so können diese, wenn sie nicht neben einander auf einem halben Bogen Papier Raum haben, so geheftet werden, daß das eine das andere zur Hälfte bedeckt, wobei es sich von selbst versteht, daß sie so befestigt werden müssen, daß das Datum der Rezepte am oberen Ende bei dem Zurückschlagen der Rezepte leicht in die Augen fällt.

Lassen die Rezepte, welche zu einer Rechnung gehören, sich nicht alle auf einen halben Bogen Papier an dem längeren Rande desselben auf die angegebene Weise anheften, so wird ein zweiter halber Bogen zu den übrigen verwendet, und dieser halbe Bogen dann in Aktenform zusammengeheftet.

4. Die Apotheker haben die Arznei-Rechnungen nicht unmittelbar hierher einzureichen, sondern dieselben den Behörden zu übergeben, welche sie mit der Lieferung der Arzneien beauftragt haben.

Die Revision wird dann von den Behörden selbst bei uns nachgesucht werden.

Den Herren Apothekern wird hierbei zugleich bemerklich gemacht, daß im Falle Rechnungen hier eingehen, die nicht nach den gegebenen Vorschriften ange-

legt worden, sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie ihnen portopflichtig zur Vervollständigung remittirt werden.

Marienwerder, den 27. Dezember 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

22. Vorschriften, betreffend die Revision und Festsetzung der Apotheker-Rechnungen.

Nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung von 1808, Seite 481 ff.) §. 100 erfolgt die Revision und Festsetzung der Apotheker-Rechnungen durch die betreffende Königliche Bezirks-Regierung.

Ministerial-Verfügung vom 7. September 1823.

Es kann nicht gebilligt werden, daß die Königliche Regierung zu N. nach ihrer Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. die Revision der Apotheker-Rechnungen dem Kreisphysikus übertragen will. Nach §. 100 der Regierungs-Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 liegt die Revision aller solcher Rechnungen, welche aus Staatskassen berichtigt werden, ihrem Medizinalrathe ob und es ist eine Ueberschreitung ihrer Befugniß, wenn sie denselben hiervon entbinden und ein ihm obliegendes Geschäft andern Beamten auftragen will.

Was dagegen die Feststellung der aus Gemeinde- und Armen-Kassen zu berichtigenden Arzneirechnungen betrifft, so fragt es sich, auf welcher Bestimmung die bisherige Observanz, diese Rechnungen nur nach vorgängiger Festsetzung durch die Regierungen berichtigen zu lassen, beruht. Ist hierdurch die Verpflichtung der Regierung festgestellt, so kann sie sich derselben nicht nach Gefallen entziehen. Ueberhaupt aber würde es nicht angemessen erscheinen, dem Kreisphysikus eine solche Verpflichtung aufzuerlegen. Vielmehr dürfte es das Rathsamste sein, Seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzneien zu kontrahiren und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Distriktsarzt oder den Arzt der Anstalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für nothwendig erachtet werden kann, daß dieselbe regelmäßig durch die Behörden erfolge. Wird dagegen durch irgend eine Differenz die Feststellung der Rechnung durch eine Behörde nothwendig, so kann dieselbe nur durch den Medizinalrath der Regierung, nicht aber durch den Kreisphysikus stattfinden.

Ministerial-Verfügung vom 13. Januar 1824.

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf ihre Anfrage im Bericht vom ...., daß dem von der Königlichen Regierung zu Cöln erlassenen, im 2. Hefte des 7. Bandes der Annalen, Jahrgang 1823, S. 410 und 411 abgedruckten Publikandum, wonach künftig die Revision der Apotheker-Rechnungen

von dem Kreisphysikus bewirkt werden soll, bereits durch eine unter dem 7. September v. J. erlassene Verfügung die Genehmigung des Ministeriums versagt worden ist. Es ist nämlich in derselben bemerkt, daß nach §. 100 der Regierungs-Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 die Festsetzung aller Arznei-Rechnungen, welche aus Staatskassen berichtigt werden, dem Regierungs-Medizinalrathe obliegt, und es eine Ueberschreitung der Befugniß ist, wenn sie denselben hiervon entbinden, und ein ihm obliegendes Geschäft andern Beamten übertragen wollte. Was dagegen die Feststellung der aus Gemeinde- und Armen-Fonds zu berichtigenden Arzneirechnungen betrifft, so fragt es sich, auf welcher Bestimmung die bisherige Observanz, diese Rechungen nur nach vorgängiger Festsetzung berichtigen zu lassen, beruhe. Ist hierdurch die Verpflichtung der Regierung zu einer solchen Festsetzung festgestellt, so kann sie sich derselben nicht nach Gefallen entziehen. Ueberhaupt aber würde es nicht angemessen sein, dem Kreisphysikus eine solche Verpflichtung aufzuerlegen; vielmehr dürfte es das Rathsamste sein, Seitens der Gemeinden und Wohlthätigkeits-Anstalten mit den Apothekern über die Lieferung der Arzneien zu kontrahiren, und zugleich über die Prüfung der Rechnungen durch den Distriktsarzt oder den Arzt der Anstalt das Nähere zu verabreden, indem es allerdings nicht für nothwendig erachtet werden könne, daß dieselbe regelmäßig durch die Behörden erfolge. Wird dagegen durch irgend eine Differenz die Feststellung der Rechnung durch eine Behörde nothwendig, so kann diese nur durch die Regierung, nicht aber durch den Kreisphysikus erfolgen.

23. Vorschriften über die Vereidung der Apotheker.

Nach dem Medizinal-Edikt vom 27. September 1725, dem Circular-Rescript vom 19. Februar 1825 und der Ministerial-Verfügung vom 18. Juni 1840 haben die Apotheker, wenn sie die selbstständige Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer oder Administrator übernehmen, folgenden Eid:

> Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich als Apotheker in den Königl. Landen approbirt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufs obliegenden Pflichten, nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

mit der nach Verschiedenheit der christlichen Konfession üblichen Schlußformel und mit der entsprechenden Modification für die jüdischen Glaubensgenossen, abzuleisten.

Nach dem Ministerial-Erlaß vom 29. Dezember 1869 (Minist.-Blatt pro 1870) findet die Vereidigung der Apotheker auch ferner statt.

24. Technische Commission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Im Jahre 1832 wurde unter dem Vorsitz eines vortragenden Rathes des Ministeriums, eine aus praktischen Apothekern bestehende technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten Behufs Bearbeitung und Revision der Arzneitaxe, mit dem Sitze in Berlin gegründet. Diese Kommission ist anderweit durch die nachfolgende Instruktion vom 27. Oktober 1849 organisirt:

Instruktion für die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten, vom 27. Oktober 1849 (v. Ladenberg).

§. 1. Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten ist eine konsultative Behörde, welche auf Erfordern des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten in pharmazeutischen Angelegenheiten Gutachten abzugeben hat. Der bisherige Name: Kommission zur Bearbeitung der Arzneitaxe, welcher für den Geschäftskreis derselben zu eng ist, fällt weg.

§. 2. Die Kommission besteht aus einem Dirigenten, welchen der Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten in der Regel aus einem Rathe der Medizinalabtheilung des Ministeriums auswählen wird und mindestens dreien von dem Minister aus der Zahl der hier wohnhaften Apotheker auf drei Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die nach Ablauf dieser Frist Ausscheidenden können wieder ernannt und etwa säumige Mitglieder auch vor Ablauf der dreijährigen Frist ihres Auftrages entbunden werden. Die Zuziehung außerordentlicher Hülfsarbeiter erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch den Minister.

§. 3. Der Dirigent und die Mitglieder werden bei ihrer Einführung auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Pflicht der Amtsverschwiegenheit insbesondere verpflichtet.

§. 4. Die Stelle des Dirigenten und der Mitglieder der Kommission sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet.

§. 5. Alle Geschäfte der Kommission werden ihr von dem Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten aufgetragen, so daß sie mit keiner andern Behörde in offizieller Verbindung steht und demnach auch nur mit dem Minister zu korrespondiren hat.

§. 6. Der Geschäftsgang ist möglichst einfach zu gestalten und wird, soweit nicht in gegenwärtiger Instruktion, oder sonst eine bestimmte Norm vorgeschrieben ist, von dem Dirigenten geregelt und kontrolirt.

§. 7. Die Aufträge, welche die Kommission erhält, werden derselben in der Regel durch Marginaldekrete, welche der Minister oder der Direktor der Medizinal-Abtheilung vollzogen hat, zugefertigt. Sie werden dem Dirigenten behändigt, der sie zuschreibt und (zur Eintragung in das Journal der Kommission, welches an jedem Vortragstage dem Dirigenten vorgelegt wird, und zur weiteren Beförderung) an die Registratur der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums übersendet.

§. 8. Es steht dem Dirigenten frei, dieselbe Sache — mit möglichst gleichmäßiger Geschäftsvertheilung — einem oder zweien Referenten, oder einem Referenten und einem Korreferenten zuzuschreiben.

§. 9. Zur Einhaltung eines prompten Geschäftsganges werden die zugeschriebenen Sachen von den Referenten, resp. Korreferenten, wenn irgend möglich, jedesmal in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht und bei Meinungsverschiedenheit wird abgestimmt, wobei die Stimme des Dirigenten für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

§. 10. Keine Sache darf ohne Vortrag abgemacht werden und jedes Gutachten wird von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern in der Sitzung vollzogen.

§. 11. Zu jeder Sitzung, welche durchschnittlich alle 14 Tage in dem Lokale des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten in einer Abendstunde stattfinden wird, ladet der Dirigent schriftlich ein. Die Zahl der Sitzungen bestimmt sich nach den vorliegenden Geschäften.

§. 12. In jeder Sitzung wird ein Protokoll, in welchem die vorgetragenen Sachen verzeichnet sind, geführt. Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres vorgelegt.

§. 13. Jedem Mitgliede steht es frei, bei abweichender Meinung von dem Conclusum der Kommission ein Votum separatum dem Gutachten beizufügen.

§. 14. Die Gutachten und sonstigen Berichte der Kommission werden unter Rückgabe der etwa mitgetheilten Aktenstücke von dem Dirigenten br. m. dem Minister vorgelegt. Die Protokolle und sonstigen Schriftstücke der Kommission werden in der Registratur der Medizinal-Abtheilung verwahrt. Die Kommission hat demnach keine besondere Registratur.

25. Von den Gebühren der Sachverständigen für chemische Untersuchungen.

Medizinal-Wesen.

Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Gebühren der chemischen Sachverständigen in Untersuchungssachen, vom 24. März 1865 (Minist.-Bl. S. 81).

Das Edikt vom 21. Juni 1815, betreffend die Einführung einer revidirten Taxe für die Medizinal-Personen, geht unter V. A. Nr. 13 bei der Feststellung einer Gebühr für die in Untersuchungssachen erforderliche Analyse durch einen zugezogenen Chemiker von der dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechenden Voraussetzung aus, daß der Chemiker dem mit der chemischen Analyse beauftragten Physikus nur als Gehülfe zur Seite stehe und von ihm zugezogen werde.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird daher bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen, wie dies jetzt regelmäßig geschieht, die chemische Analyse von besonderen

chemischen Sachverständigen selbstständig vorgenommen wird, und die Mitwirkung des Physikus, wenn sie überhaupt noch eintritt, sich auf eine Ueberwachung der Operationen des Chemikers beschränkt, die Gebühren des Chemikers nicht nach dem Edikt vom 21. Juni 1815, sondern nach den über die Gebühren der Sachverständigen bei gerichtlichen Geschäften im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu liquidiren und festzusetzen sind.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln kommen hiernach die Vorschriften des Dekrets vom 18. Juni 1811, und in den übrigen Landestheilen die §§. 1 resp. 4 der Verordnung vom 29. März 1844, und zwar letztere mit der Maßgabe zur Anwendung, daß es mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten solcher Expertisen und die dazu erforderlichen Kenntnisse hier in der Regel gerechtfertigt erscheinen wird, den höchsten gesetzlich zulässigen Satz in Anwendung zu bringen. Bei entstehenden Zweifeln gegen die von den betreffenden Sachverständigen angegebene Dauer der Arbeitszeit ist darüber das Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz einzuholen und der Festsetzung zu Grunde zu legen.

Die Erstattung der baaren Auslagen für die zur Expertise erforderlichen Reagentien ist selbstredend von dem Gebührenbezuge unabhängig.

Hinsichtlich der Gebühren des Physikus oder des ihn vertretenden Arztes, wenn von denselben eine chemische Untersuchung vorgenommen oder von ihnen bei derselben mitgewirkt wird, bleiben die Vorschriften der Medizinal-Gebühren-Taxe von 1815 maßgebend.

Auszug

aus dem Kaiserlichen Dekret vom 18. Juni 1811, enthaltend eine Verordnung über die Verwaltung der Justiz in Kriminal-, Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen und einen allgemeinen Kostentarif.

Art. 2. Nr. 3. Es sind begriffen unter der Bezeichnung: Kriminaljustizkosten, ohne Unterschied zwischen Instruktions- und Verfolgungskosten in Zuchtpolizei- und einfachen Polizeisachen: die Honorarien und Vakationen der Aerzte, Chirurgen, Hebammen, Sachverständigen und Dolmetscher.

Kapitel II. Von den Honorarien und Vakationen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverständigen und Dolmetscher.

Art. 16. Die Honorarien und Vakationen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverständigen und Dolmetscher wegen der Verrichtungen, welche sie auf Ersuchen der Beamten der Justiz oder der gerichtlichen Polizei in den durch die Artikel 43, 44, 148, 332, 333 der Kriminalprozeß-Ordnung vorgesehenen Fällen vornehmen, werden bestimmt, wie folgt:

Art. 17. Jeder Arzt oder Wundarzt erhält: 1) für jeden Besuch und Bericht, den ersten Verband einbegriffen, wenn ein solcher stattgefunden hat, in der Hauptstadt 6,0, in den Städten von 40,000 Einwohnern und darüber 5,0, in den andern Städten und Gemeinden 3 Frcs. 2) Für die Leichen-

öffnungen und andern Verrichtungen, die schwieriger sind, als ein bloßer Besuch, und zwar außer den obigen Gebühren 9,0 — 7,0 — 5,0.

Art. 18. Die Hebammen werden bezahlt in der Hauptstadt mit 3,0, in den anderen Städten und Gemeinden mit 2,0.

Art. 19. Außer den obigen Gebühren wird der Preis der zu den Operationen erforderlichen Lieferungen erstattet.

Art. 20. In Ansehung der Kosten des Ausgrabens von Leichen richtet man sich nach den Lokaltarifen.

Art. 21. Es wird nichts zugebilligt für Bemühung und Behandlung, welche nach dem ersten Verbande oder nach den von Amtswegen verordneten Besuchen statt gefunden haben.

Art. 22. Jeder Sachverständige oder Dolmetscher erhält für jede Vakation von drei Stunden, und für jedes Gutachten, wenn es schriftlich abgegeben wird, 5,0 — 4,0 — 3,0. Die Vakationen in der Nacht werden um die Hälfte höher bezahlt, 7,50 — 6,0 — 4,50. Für jeden Tag können nicht mehr als zwei Vakationen bei Tage und eine bei Nacht zugebilligt werden.

Art. 23. Für die schriftlichen Uebersetzungen wird bezahlt, für jedes Blatt von dreißig Zeilen auf der Seite und sechszehn bis achtzehn Silben in der Zeile, 1,25 — 1,0 — 0,75.

Art. 24. Falls sie sich mehr als zwei Kilometer von ihrer Residenz entfernen, werden die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverständigen und Dolmetscher außer der eben bestimmten Taxe für ihre Vakationen, wegen ihrer Reise- und Aufenthaltskosten auf die unten in dem achten Kapitel bestimmte Weise entschädigt.

Art. 25. In allen Fällen, wo Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Sachverständige und Dolmetscher wegen ihrer Erklärungen, Besuche oder Gutachten vor den Instruktionsrichter, oder zu den mündlichen Verhandlungen berufen werden, wird die für dieses Erscheinen ihnen gebührende Entschädigung gezahlt, wie den Zeugen, wenn sie Taxe begehren.

Kapitel VIII. Von den Reise- und Aufenthaltskosten, zu welchen die Instruktion der Prozeduren Veranlassung geben kann.

Art. 91. Es wird Entschädigung bewilligt den Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Sachverständigen, Dollmetschern, Geschwornen, Gerichtsvollziehern, Feldschützen und Forsthütern, wenn sie wegen der Verrichtungen, die sie zu erfüllen haben und insbesondere in den durch die Art. 20, 43, 44 der Kriminalprozeß-Ordnung vorgesehenen Fällen sich weiter als zwei Kilometer von ihrer Residenz entfernen müssen, sei es nun innerhalb des Kantons oder darüber hinaus.

Art. 91. Diese Entschädigung wird für jeden Myriameter der Hin- und Rückreise festgesetzt: 1) für die Aerzte, Wundärzte, Sachverständigen, Dolmetscher und Geschwornen auf 2,50; 2) für die Hebammen, Zeugen, Gerichtsvollzieher, Feldschützen und Forsthüter auf 1,50.

Art. 92. Die Entschädigung wird nach Myriametern und halben Myriametern bestimmt. Die Brüche von acht oder neun Kilometern werden für einen Myriameter gerechnet, und die von drei bis sieben Kilometern für einen halben Myriameter.

Art. 93. Um die Festsetzung dieser Entschädigung zu erleichtern, haben die Präfekten eine Tabelle über die Entfernungen jeder Gemeinde bis zu dem Hauptorte des Kantons, des Bezirks und des Departements, in Myriametern und Kilometern berechnet, anfertigen zu lassen.

Diese Tabelle wird auf den Gerichtsschreibereien der Kaiserlichen Gerichtshöfe, der Gerichte erster Instanz und der Friedensgerichte hinterlegt, und Unserm Großrichter Justizminister übersandt.

Art. 94. Während der Monate November, Dezember, Januar und Februar wird die Entschädigung erhöht von 2,50 auf 3,0 — und von 1,50 auf 2,0. (cf. unten das abändernde Dekret!)

Art. 95. Werden die oben bezeichneten Individuen auf ihrer Reise durch höhere Gewalt aufgehalten, so erhalten sie an Entschädigung für jeden Tag des gezwungenen Aufenthalts, die der ersten Klasse 2,0; die der zweiten Klasse 1,50. Sie sind gehalten, die Ursachen des gezwungenen Aufenthalts auf der Reise durch den Friedensrichter oder dessen Ergänzungsrichter, oder durch den Bürgermeister, oder in dessen Ermangelung durch dessen Beigeordnete feststellen zu lassen und das Zeugniß darüber zur Unterstützung ihres Gesuchs um Kostenfestsetzung vorzulegen.

Art. 96. Müssen die nämlichen Individuen, mit Ausnahme der Geschworenen, Gerichtsvollzieher, Feldschützen und Forsthüter ihren Aufenthalt in der Stadt, wo die Untersuchung geschieht, und die nicht die ihrer Residenz ist, verlängern, so wird ihnen für jeden Tag des Aufenthalts eine Entschädigung zugebilligt, welche festgesetzt worden wie folgt:

Für die Aerzte, Wundärzte, Sachverständigen, Dolmetscher 4,0 — 2,50 — 2,0. Für die Hebammen und Zeugen 3,0 — 2,0 — 1,50.

Art. 97. Die Taxe der Entschädigung für Reise und Aufenthalt ist doppelt so hoch für Kinder unter fünfzehn Jahren männlichen Geschlechts und für die Mädchen unter einundzwanzig Jahren, wenn sie zum Zeugniß berufen werden und wenn sie auf der Reise und während des Aufenthalts von ihrem Vater, ihrer Mutter, ihrem Vormunde oder Kurator begleitet werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese ihre Eigenschaft nachweisen.

Dekret vom 7. April 1813, Artikel 4. Die in dem Artikel 94 bewilligte Vermehrung der Taxe für Reisekosten während der Monate November, Dezember, Januar und Februar wird gleichfalls aufgehoben, sowohl in Ansehung der Zeugen als der übrigen Empfänger, welche in dem Artikel Einundneunzig verzeichnet sind.

Auszug

aus dem durch Verordnung vom 30. August 1867 publizirten Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, in dem vormaligen Herzogthum Nassau, den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, in dem vormaligen Königreich Hannover und der vormals freien Stadt Frankfurt zu bewilligenden Vergütungen.

II. Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen.

§. 3. Jeder Sachverständige, welcher an seinem Wohnorte oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen wird, erhält, sofern nicht für gewisse Klassen derselben die Gebühren besonders festgesetzt sind (§. 5), für eine ihm aufgetragene Untersuchung und Begutachtung mit Einschluß des etwa zu verfassenden schriftlichen Gutachtens oder für jeden Tag seiner Zuziehung 15 Sgr. bis zwei Thaler Gebühren, jedoch nicht mehr als 1 Thlr. 10 Sgr., wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle nach dem Zeitaufwande und den Erwerbsverhältnissen des Sachverständigen zu ermessen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen, mit Einschluß der etwaigen Reinschriften, sind den Sachverständigen 20 Sgr. bis 2 Thlr. zu vergüten.

Für weitläufige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 5. c. Die im §. 3 bestimmten Gebühren können für den Chemiker bei der Vornahme chemischer Untersuchungen von besonderer Schwierigkeit von dem Gerichte bis auf das Doppelte erhöht werden; wenn jedoch auf das Geschäft mehr als Ein Tag verwendet worden ist, so sind für jeden Tag höchstens drei Thaler Gebühren zu bewilligen. Ueber die Nothwendigkeit der von dem Sachverständigen angegebenen Dauer der Arbeitszeit entscheidet bei entstehenden Zweifeln die oberste Provinzial-Medizinalbehörde.

§. 6. An Reisekosten erhalten die Sachverständigen mit Ausschluß der im §. 5 B. Genannten in den zulässigen Fällen (§. 7):

a. wenn der Sachverständige den Bezirk des Kreisgerichts, in welchem sein Wohnort belegen ist, nicht verläßt, 12½ Sgr. für jede Meile, oder den nachzuweisenden höhern Verlag an Fuhrkosten;

b. wenn derselbe in dem Bezirk eines Kreisgerichts, in welchem sein Wohnort nicht belegen ist, zugezogen wird, 6 Sgr. für jede Meile oder den nachzuweisenden höheren Verlag an Fuhrkosten.

Daneben tritt eine Erhöhung der Gebühren um die Hälfte für jeden Tag

ein, an welchem die Sachverständigen außerhalb ihrer Wohnung zu nächtigen genöthigt gewesen sind.

§. 7. Reisekosten werden bewilligt, wenn der Zeuge oder Sachverständige an einem mehr als eine Viertelmeile von seinem Wohnorte entfernten Orte zugezogen oder vernommen wird.

§. 8. Ist die Entfernung geringer, so können Zeugen oder Sachverständige, welche sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgeld zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen, sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit nachweisen.

§. 9. Die Meilengelder (§§. 2 und 6) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütigt.

Auszug

aus der Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 73).

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medizinal-Personen, Vermessungs-Beamte, Oekonomie-Kommissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag fünfzehn Silbergroschen bis zwei Thaler Gebühren; sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebühren-Satzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Reinschriften sind den Sachverständigen zwanzig Silbergroschen bis zwei Thaler zu vergüten.

Für weitläufige und schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

Nach einem Rescript vom 30. November 1859 des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen wird in Betreff der Liquidation für mikroskopische Untersuchungen von Leinwandproben von der Ansicht ausgegangen, daß zur Konstatirung von beigewirkten Baumwollenfäden zu jeder Probe 6 Fäden von der Kette und 6 Fäden vom Einschlag einzeln beobachtet werden müssen und daß zur Beobachtung eines Fadens 10 — 15 Minuten Zeit erforderlich seien, daß die Untersuchung zweier Leinwandsproben in 6 Stunden = 1 Arbeitstage absolvirt werden, und dafür 2 Thlr. liquidirt

werden könnten. Nach dieser Norm solle die Liquidation des Kreisphysikus Dr. N. festgesetzt werden.

Auf die Vorstellung vom .... eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich nach Einsicht des von der Königl. Regierung zu N. erforderten Berichts mit den von derselben bei Feststellung Ihrer Liquidation über eine im Auftrage des dortigen Königl. Kreisgerichts ausgeführte gerichtlich-chemische Untersuchung beobachteten Grundsätzen im Hinblick auf die hierüber bestehenden Bestimmungen mich nur einverstanden erklären kann.

Abgesehen davon, daß Ihre Voraussetzung, daß alle ein Mal zu gerichtlich-chemischen Untersuchungen benutzten Apparate zu anderen ähnlichen Arbeiten oder zu pharmazeutischen Zwecken nicht weiter verwendet werden dürfen, als allgemein zutreffend nicht zu erachten ist, so gestattet die Bestimmung ad Nr. 13 Abschn. II. der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815, der weitesten Auslegung nach, nur die Vergütung derjenigen Utensilien und Apparate, deren wirklicher Verbrauch bei der Untersuchung speziell nachgewiesen ist. Der Nachweis über eingetretene Unbrauchbarkeit derselben muß aber durch das der einzureichenden Spezifikation beigefügte amtliche Attest des Kreis-Physikus geführt werden.

Da ein derartiges Attest Ihrer Liquidation nicht beigefügt worden ist, so hat die Festsetzung der Beträge für alle überhaupt gebrauchte Utensilien 2c. Seitens der Königlichen Regierung mit Recht abgelehnt werden müssen.

Was ferner den Ansatz des halben Taxpreises für die Glasflaschen, in welchen einzelne Reagentien nach dem gewählten Untersuchungslokal abgegeben sind, betrifft, so bietet die Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 durchaus keinen Anhalt dar, diesen Ansatz passiren zu lassen. Die Bestimmung, daß, wenn zur Aufnahme von Arzneien leere Gläser 2c. in die Apotheke gesendet werden, nur die Hälfte des Preises in Anrechnung kommen darf (Arzneitaxe pro 1860 S. 64), bezieht sich lediglich auf den Arzneiverkauf im Apothekergeschäft und kann daher im vorliegenden Falle keine Anwendung finden.

Hiernach muß es bei der Feststellung der in Rede stehenden Liquidation Seitens der Königl. Regierung zu N. bewenden, insoweit dieselbe nicht durch den event. nachträglich noch einzureichenden amtlichen Nachweis über wirklich verbrauchte Apparate eine Abänderung erfahren sollte.

Berlin, den 29. Oktober 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Auf den Bericht vom ...., die von dem Apotheker N. daselbst liquidirten und bezogenen Gebühren für Herstellung der zu einer gerichtlich-chemischen Untersuchung verbrauchten Reagentien betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich dem Antrage derselben auf Niederschlagung des von der Königl. Ober-Rechnungskammer gezogenen Monitums nicht entsprechen kann, da die Bewilligung von besonderen Gebühren für die Herstellung der zu gerichtlich-chemischen Unter-

suchungen erforderlichen Reagentien in absoluter chemischer Reinheit weder der Sache, noch der Form nach zulässig ist.

Der Besitz vollkommen reiner Reagenzmittel muß bei jedem, mit einer gerichtlich-chemischen Untersuchung betrauten und für die Zuverlässigkeit des Resultats derselben verantwortlichen Chemiker um so mehr vorausgesetzt werden, als es ohnehin die Pflicht jedes Apothekers ist, die aus chemischen Fabriken etwa entnommenen Präparate vor weiterer Benutzung im Geschäftsbetriebe auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen. Hierfür steht demselben in Gemäßheit der Position 13, Abschnitt V. der Medizinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815 die Vergütigung der zur Untersuchung verwendeten, selbstverständlich absolut chemisch reinen Reagentien nach der einzureichenden Spezifikation zu. In der Arzneitaxe, nach welcher der Chemiker in diesem Falle die einzelnen Preisansätze zu normiren befugt ist, ist die Vergütigung für die zur Darstellung chemisch reiner Präparate erforderlichen Arbeiten ausreichend vorgesehen. Es fehlt mithin für das Verfahren des N., in der Spezifikation die Preise für die zur Darstellung der Reagentien gebrauchten rohen Droguen anzusetzen und außerdem noch die Purifikation derselben, sogar nach Arbeitstagen zu berechnen, jeder gesetzliche Anhalt.

Keineswegs kann aber hier die Bestimmung ad 2 des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 21. Juli 1852, welche schon ihrer Fassung nach sich auf von dem vorliegenden Falle abweichende Verhältnisse bezieht, irgendwie Anwendung finden.

Hiernach muß ich das Monitum der Königl. Ober-Rechnungskammer für begründet anerkennen, und veranlasse die Königl. Regierung, den Apotheker N. im obigen Sinne zu bescheiden.

Berlin, den 14. August 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An

die Königl. Regierung zu N.

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob ein Apotheker für Ausführung einer ihm übertragenen gerichtlich-chemischen Untersuchung besondere Gebühren für Herstellung der erforderlichen Reagentien in absoluter chemischer Reinheit in Anwendung zu bringen berechtigt sei.

Nach Lage der Gesetzgebung ist dies nicht für zulässig zu erachten. Der Besitz vollkommen reiner Reagentien muß bei jedem mit einer gerichtlich-chemischen Untersuchung betrauten und für die Zuverlässigkeit des Resultats derselben verantwortlichen Apotheker um so mehr vorausgesetzt werden, als es ohnehin die Pflicht eines jeden Apothekenbesitzers ist, die aus chemischen Fabriken etwa entnommenen Präparate vor weiterer Benutzung derselben im Geschäftsbetriebe auf ihre Güte und Reinheit zu prüfen. Für die bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen verbrauchten Reagentien, welche selbstredend chemisch rein sein müssen,

steht dem Apotheker in Gemäßheit der Position 13, Abschnitt V. der Medizinal-Gebühren-Taxe vom 21. Juni 1815 eine Vergütigung nach der einzureichenden Spezifikation zu. Die einzelnen Preisansätze in dieser Spezifikation sind nach der Arzneitaxe zu normiren und da in dieser letzteren die Vergütigung für die zur Darstellung chemisch reiner Präparate erforderlichen Arbeiten ausreichend vorgesehen ist, so entbehrt die Ansetzung besonderer Gebühren für Darstellung chemisch reiner Reagentien jeden Grundes. Demgemäß sind in etwa vorkommenden Fällen bei Festsetzung von Liquidationen für gerichtlich-chemische Untersuchungen Ansätze für Darstellung chemisch reiner Reagentien künftighin zu streichen.

Berlin, den 28. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und das
Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

Auf den Bericht vom ..... erkläre ich mich mit der Ansicht der Königl. Regierung einverstanden, daß die Bestimmungen der Positionen 10, 11 und 13 des Abschn. V. der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 für gerichtlich-chemische Untersuchungen im Allgemeinen den an dieselbe nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaften zu machenden Anforderungen und der auf dergleichen Untersuchungen zu verwendenden Mühwaltung nicht mehr in allen Fällen entsprechen. Dies Mißverhältniß hat auch bereits in mehreren Verfügungen, deren Bestimmungen der Feststellung der Liquidationen der Gerichtsärzte und der Chemiker für gerichtlich-chemische Untersuchungen je nach dem Umfang und der Bedeutung derselben einen größeren Spielraum gestatten, billige Berücksichtigung gefunden, und es wird bei der von mir beabsichtigten Revision der Medizinal-Taxe auf eine angemessene Erledigung der, in dieser Beziehung erhobenen resp. zu erhebenden Bedenken Bedacht genommen werden.

Was aber die von dem Apotheker N. zu N. im Auftrage der dortigen Königl. Garnison-Verwaltung aufgeführte chemische Untersuchung des Brunnenwassers der dortigen neuen Kaserne betrifft, von der die Königl. Regierung zu Ihrem Bericht Veranlassung genommen hat, so findet auf die Vergütung für diese Untersuchung die Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1851 überhaupt nicht und namentlich nicht deren Position 10 und 11 V. Anwendung. Da diese Untersuchung lediglich einen technisch-chemischen Zweck und Charakter hat, so wäre der damit beauftragte Chemiker berechtigt gewesen, vor Annahme derselben über die dafür zu gewährenden Gebühren mit der beauftragenden Behörde ein Abkommen zu treffen. Die Königl. Regierung aber hätte sich in der Lage befunden, die Feststellung der ihr nachträglich vorgelegten Liquidation über die Ausführung einer derartigen, weder von der Gerichts- noch von der Sanitäts-Polizei-Behörde dem Apotheker aufgetragenen rein technischen Arbeit entweder abzulehnen und zur Ausgleichung der entstandenen Differenz auf den Rechtsweg zu verweisen, oder

im Fall der Abgabe einer gutachtlichen Erklärung über die Angemessenheit der Forderung event. die Bestimmungen der Gebühren-Taxe vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73) der Analogie nach zum Anhalt zu nehmen.

Daß die Königl. Regierung aber aus der irrthümlichen Anwendung der Positionen 10 und 11 V. l. c. auf den vorliegenden Fall dem Apotheker N. die Erstattung der an Geräthen und Reagentien gehabten baaren Auslagen nicht zugestehen will, erscheint um so weniger gerechtfertigt, als sich die Bestimmungen der angezogenen Taxsätze ausdrücklich auf den Physikus beziehen.

Hiernach überlasse ich der Königl. Regierung, die Vorstellung des Apothekers N. gegenüber der dortigen Königl. Garnison-Verwaltung zu erledigen und in ähnlichen Fällen analog zu verfahren.

Berlin, den 14. Dezember 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Regierung zu N.

Im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister mache ich die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß bei Festsetzung der Gebühren für die Untersuchung von Waaren in gerichtlichen Angelegenheiten lediglich die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung, S. 73) in Anwendung zu ziehen sind.

Berlin, den 10. Februar 1864.

Der Minister der 2c. Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

26. Vorschriften, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht.

Gesetz vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386).**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Das Pfund, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung von 1856, Seite 545), beziehungsweise §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1860 (Gesetz-Sammlung von 1860, Seite 113) als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medizinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und $5{,}_{104579}$ Unzen (1 Pfund 5 Unzen 2 Skrupel $10{,}_{2}$ Gran) des bisherigen Medizinalgewichts.

**) Dies Gesetz ist durch Verordnung vom 12. August 1867 auch in die mit der Monarchie vereinigten Landestheile Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau und Stadt Frankfurt a. M. eingeführt.

§. 2. Das Pfund wird als Medizinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen = Gramm.

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit dem Namen = Decigramm, = Centigramm und = Milligramm bezeichnet.

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich 2c.

Circular-Verfügung vom 29. August 1867 — betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend das preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 386).

Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März 1867 (Gesetz-Samml. S 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungs-Behörden, und

b. Anweisung für die Medizinal-Behörden

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königl. Normal-Eichungs-Kommission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und, mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Kommissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Kommission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden

die Eichungs-Kommissionen daher auch sofort mit den in Nr. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Kommunal-Eichungs-Aemter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungs-Amt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Diese Circular-Verfügung mit ihren Anlagen ist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Eichungs-Kommission den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft werde beginnen können, besonders bekannt machen werde.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. A.: von der Reck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen (einschließlich Sigmaringen).

a.

Anweisung
für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das preußische Medizinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386).

1. Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

b. für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Decigramm,
„ „ 5, 2 und 1 Centigramm,
„ „ 5, 2 und 1 Milligramm.

2. Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm

haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3. Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4. Die Stücke zu 2 Gramm und 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die konkave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.

5. Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm̄. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6. Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7. Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr, beziehungsweise Cgr, neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen $0{,}_5$ — $0{,}_2$ — $0{,}_1$ — $0{,}_{05}$ u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben Gr oder G.

8. Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Kommissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramme, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu.

9. Die Eichungs-Kommissionen und das hiesige Eichungs-Amt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10. Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:		
zu 200	Gramm	— 0,030	Gr.	= 3 Cgr.
„ 100	„	— 0,025	„	= 2,5 „
„ 50	„	— 0,020	„	= 2 „
„ 20	„	— 0,015	„	= 1,5 „
„ 10	„	— 0,010	„	= 1 „
„ 5	„	— 0,006	„	= 6 Mgr.
„ 2	„	— 0,003	„	= 3 „
„ 1	„	— 0,002	„	= 2 „
„ 0,5	„	— 0,001	„	= 1 „
„ 0,2	„	— 0,001	„	= 1 „
„ 0,1	„	— 0,001	„	= 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11. Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12. Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

			Neue Eichung:		Nacheichung:	
für Gewichtstücke von	200	Gramm:	1 Sgr.	— Pf.,	— Sgr.	9 Pf.,
„ „ „	100, 50	„	—	„ 10 „	—	„ 7 „
„ „ „	20, 10, 5	„	—	„ 8 „	—	„ 6 „
„ „ „	2, 1	„	—	„ 6 „	—	„ 4 „
„ „ „	0,5-0,2-0,1	„	—	„ 4 „	—	„ 3 „
„ „ „	0,05-0,02-0,01	„	—	„ 4 „	—	„ 3 „
„ einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm			10	„ 6 „	7	„ 3 „

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $\frac{2}{3}$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

J. A.: (gez.) von der Reck.

b.

Anweisung

für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Lokalen der Preußischen Apotheken keine andere Gewichtstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Cirkular-Verfügung vom 15. Oktober 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.
2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3. Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4. Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.
6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke, wie ad 5.

   Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.
7. Fünf-Milligrammenstücke sind für den Rezeptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20, und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Gramm,
d. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Decigramm,
e. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Centigramm,
f. 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, „ 1 „ „ 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Rezepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden (c.) Reduktions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Rezept zu notiren. Ein Exemplar der Reduktions-Tabelle muß auf jedem Rezeptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. V.: (gez.) Lehnert.

c.

Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm:	oder in Worten:
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1½ "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1¼ Gramm
½ Drachmen	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2½ "
1 Drachme	3,75	3¾ "
4 Scrupel	5,0	5 "
1½ Drachmen	5,5	5½ "
2 Drachmen	7,5	7½ "
3 "	11,0	11 "
½ Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18¾ "
6 "	22,5	22½ "
1 Unze	30,0	30 "
3 Unzen	90,0	90 "
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Ges.-Bl. S. 473).

Art. 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von

dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètres des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrteu Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wie-

verkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, daß bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Art. 20. Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Art. 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungskommission (Art. 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

27. Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, betreffend das Medizinalwesen in den der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen: Hohenzollernsche Lande, Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, bisher Bayerische und Großherzoglich Hessische Gebietstheile und freie Stadt Frankfurt a. M.

Für die Hohenzollernschen Lande.

Allerhöchste Ordre vom 8. Juni 1864.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige ich Sie hierdurch, das für die älteren Landestheile der Monarchie geltende, mittelst Ordre vom 17. Oktober 1836 genehmigte Reglement vom 16. September 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend (Ges.-S. d. J. 1837, S. 41 ff.), mit Ausnahme der bereits durch den §. 345 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und den Artikel XIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch aufgehobenen Nummern 7 und 8, sowie die durch die Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 veröffentlichten revidirten Verzeichnisse A. B. und C. (Ges.-S. de 1857, S. 654 ff.) mit der in dieser Bekanntmachung Absatz 3 enthaltenen Aenderung jenes Reglements in die Hohenzollernschen Landen einzuführen.

Bekanntmachung der Regierung zu Sigmaringen vom 19. Juli 1864.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Ordre bringen wir im Auftrage der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz hiermit das Reglement vom 16. September 1836 mit Ausnahme der aufgehobenen Nummern 7 und 8, sowie die durch die Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 veröffentlichten revidirten Verzeichnisse A. B. C. und den Absatz 3 der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 [70]) zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß fortan bei Beurtheilung der Frage, welche Waaren ausschließlich den Apothekern zu verkaufen vorbehalten sind, lediglich die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend sind.

Zugleich bringen wir auch den §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

---

[70]) Siehe Seite 25.

Provisorische Verordnung vom 3. August 1865, betreffend das Medizinalwesen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein.

§. 1. Die obere Leitung der gesammten Medizinal-Verwaltung und die Entscheidung in allen wichtigen Fällen verbleibt nach wie vor der Landesregierung resp. der obersten Civilbehörde. Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt stehen:

I. das schleswig-holstein'sche Sanitäts-Kollegium,
II. der Medizinal-Inspektor,
III. der Veterinair-Physikus.

Dem Sanitäts-Kollegium tritt ein inländischer Apotheker als außerordentliches Mitglied bei, welcher bei denjenigen Gegenständen, welche seine besondere Kunst und Wissenschaft betreffen, stimmberechtigt ist.

Geschäftskreis des Sanitäts-Kollegiums.

§. 2. Das Sanitäts-Kollegium hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaft und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung bereits vorhandener öffentlicher Medizinal-Anstalten.
2. Die Entwerfung und Beurtheilung neuer Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens.
3. Die Prüfung der Medizinalpersonen, soweit solche nicht der bestehenden Gesetzgebung zufolge anderen Behörden übertragen ist, insonderheit die Prüfung der angehenden Physici.
4. Die Beurtheilung gerichtlich-medizinischer Fälle. Sowohl in Kriminal- wie in Civilrechtsfällen kann Seitens des Gerichts oder der Partei auf Einholung eines solchen Gutachtens provocirt werden.
5. Die Beurtheilung resp. Untersuchung solcher Fälle und Gegenstände, bei welchen für polizeiliche Zwecke die Ermittelung einer Eigenschaft oder Thatsache nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft oder Kunst erforderlich wird.
6. Die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltnngs- und Sicherungsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen.
7. Die jährliche Feststellung der Preise der Apothekerwaaren.
8. Die Beurtheilung der Kunstfehler der Medizinalpersonen.
9. Die Ober-Revision der Apotheken, mindestens alle drei Jahre, welche jedoch allemal durch ein pharmazeutisches Mitglied des Kollegiums in Verbindung mit dem Medizinal-Inspektor vorgenommen wird. Veterinairsachen gehören nur soweit zur Kompetenz des Sanitäts-Kol-

legiums, als Thierkrankheiten auch auf Menschen schädlich einwirken können.

§. 3. Damit das Sanitäts-Kollegium seine Aufgaben erfüllen kann, wird die Landesregierung ohne die Befugniß des Kollegii, nach eigenem Ermessen Vorschläge zu machen, einzuschränken, über die zum Wirkungskreise des Kollegii gehörigen Gegenstände geeignetenfalls das Gutachten desselben einziehen, und das Sanitäts-Kollegium ist selbiges zu erstatten, auch ein Gleiches zu thun verpflichtet, wenn es von Seiten der Gerichte um ein medizinisches Gutachten oder von einer Polizei-Behörde um ein in deren Wirkungskreis einschlagendes Gutachten angegangen wird.

Sowohl die Landesregierung wie der Medizinal-Inspektor werden dem Sanitäts-Kollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mittheilen, um welche sie das Sanitäts-Kollegium zur Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmungen ersucht. Mit beiden tritt dasselbe zu diesem Zwecke in unmittelbare Korrespondenz.

Auch kann das Sanitäts-Kollegium innerhalb seiner Berufssphäre von allen Medizinalpersonen Berichte erfordern und die geeigneten Anordnungen darüber treffen, wann und wie solche Berichte zu erstatten sind.

§. 4. Die Gerichte sind außerdem verpflichtet, alle über Obduktionen und Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommenen Verhandlungen nebst dem erstatteten ärztlichen Gutachten an das Sanitäts-Kollegium schriftlich einzusenden, damit diesem die Beurtheilung der Kunstfehler ermöglicht nnd Anlaß gegeben wird, zu prüfen, ob aus den eingesandten Verhandlungen medizinalpolizeiliche Vorschläge sich herleiten lassen.

Geschäftskreis des Medizinal-Inspektors.

§. 5. Der Geschäftskreis des Medizinal-Inspektors wird folgendermaßen bestimmt:

Er ist technischer Rathgeber der Landesregierung, Aufsichtsbeamter und ausführendes Organ in allen die Administration des Medizinalwesens, mit Ausnahme des Veterinairwesens, betreffenden Angelegenheiten. Als technischer Beistand der Landesregierung nimmt er dieser gegenüber die Stellung eines Sachverständigen ein, welcher auf Befragen, wie aus eigenem Antriebe thätig wird, während die Regierung sich im Allgemeinen die entscheidende Befugniß vorbehält.

Er hat der Landesregierung in seinen Berichten und Anträgen das erforderliche Material für ihre Entschließungen zu unterbreiten, und sich daher stets von dem gesammten Zustande des Medizinalwesens eine vollständige Kunde zu erhalten.

Zu dem Zwecke hat er nach seinem Ermessen Dienstreisen vorzunehmen, um durch eigene Anschauung und persönliche Besprechung die nöthige Kenntniß sich zu verschaffen, ferner sind sämmtliche Medizinal-Beamten verpflichtet, über Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls dem Medizinal-Inspektor auf Verlangen berichtlich jede Auskunft zu ertheilen und den Umständen nach, namentlich in

Betreff des Ausbruchs und Fortgangs epidemischer Krankheiten, auch unaufgefordert die geeigneten Anzeigen und Anträge an ihn gelangen zu lassen.

§. 6. Epidemische und andere ansteckende Krankheiten läßt der Medizinal-Inspektor nöthigenfalls konstatiren und bringt die geeigneten Maßregeln, um die Verbreitung derselben zu verhüten, in Vorschlag. Wo die Gefahr der Einschleppung solcher Krankheiten von außen her obwaltet, hat er das Geeignete zur Abwendung dieser Gefahr zu beantragen.

Die Ursachen herrschender Epidemien hat er zu erforschen und kritisch zu beleuchten, insonderheit die örtlichen Schädlichkeiten und die Einflüsse der Witterung und Temperatur. Er hat alle Umstände sorgfältig zu beachten, welche einen nachtheiligen Einfluß auf das Gesundheitswohl der Bevölkerung üben können und auf die Beseitigung der in medizinalpolizeilicher Hinsicht wahrgenommenen Unzuträglichkeiten hinzuwirken.

§. 7. Als ausführendes Organ hat der Medizinal-Inspektor die Anweisungen der Landesregierung zu befolgen und die Aufträge derselben zu vollziehen. Im Allgemeinen hat er sich unmittelbarer Verfügungen und Anordnungen zu enthalten.

Wo bei ansteckenden Krankheiten Gefahr im Verzuge ist, kann der Medizinal-Inspektor jedoch vorläufige Sicherheitsmaßregeln im Einvernehmen mit der lokalen Obrigkeit treffen, muß aber deren nachträgliche Genehmigung, soweit nach den bestehenden Gesetzen die Lokal-Obrigkeit die Verantwortung über die Maßregeln nicht übernehmen kann, unverzüglich einholen.

§. 8. In Folge der, dem Medizinal-Inspektor übertragenen Beaufsichtigung des gesammten Medizinalwesens hat er auf die genaue Befolgung der Gesetze zu halten, und die Ausführung der angeordneten Einrichtungen und Vorschriften zu übernehmen. Er führt die Aufsicht über alle Medizinalanstalten im Lande, über die Irrenanstalten, Krankenhäuser, Rettungs- und Impfanstalten, auch über Strafanstalten, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, Brunnen-, Bade- und Turnanstalten u. s. w., soweit die Gesundheitspflege bei der Einrichtung in Betracht kommt.

Nur die im Patent vom 21. Mai 1853 genannten Anstalten verbleiben unter Aufsicht der Universitätsbehörden.

Das Hebammen- und Quarantainewesen stehen ferner unter Aufsicht des Medizinal-Inspektors.

§. 9. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er auf die Apotheken und deren Führung zu richten. Bei Gründung neuer, bei Verlegung schon bestehender Apotheken, wie Anlegung von Filialen soll der Medizinal-Inspektor mit seinen Vorschlägen gehört werden. In Gemeinschaft mit einem pharmazeutischen Mitgliede des Sanitäts-Kollegiums liegt ihm unter Zuziehung des Physikus als Protokollführers die Ober-Revision der Apotheken ob. Nach beendetem Geschäfte haben die Ober-Revisoren dem betreffenden Apotheker einen gemeinschaftlichen Erlaß über das Ergebniß der Untersuchung mit einer Anweisung zur Abstellung der etwa vorgefundenen Mängel zuzufertigen.

§. 10. Die Anstellung der Medizinal-Beamten erfolgt auf den Vorschlag des Medizinal-Inspektors.

§. 11. Sämmtliche Medizinalpersonen, insonderheit die Physici, stehen unter der Aufsicht des Medizinal-Inspektors, jedoch mit der Einschränkung, daß er eines Eingreifens in die ordnungsmäßige Erfüllung des Berufs der Aerzte und die von selbigen angewendeten Heilmethoden sich zu enthalten hat. Wenn auch die Beurtheilung der Kunstfehler im einzelnen Falle Sache des Sanitäts-Kollegiums ist, so hat doch der Medizinal-Inspektor darüber zu wachen, daß die Medizinalpersonen die ihnen obliegenden Berufspflichten nicht außer Acht lassen und die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Insofern es sich hierbei um Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten oder um solche Abweichungen von den bestehenden Vorschriften handelt, welche weder mit bestimmten Strafen bedroht sind, noch ein kriminelles Verschulden enthalten, kann er den ihm untergeordneten Medizinalpersonen Warnungen und Verweise ertheilen, in allen übrigen Fällen hat er die wahrgenommenen Pflichtverletzungen betreffenden Orts zur Anzeige zu bringen.

Geschäftskreis des Veterinair-Physikus.

§. 12. Der Geschäftskreis des Veterinair-Physikus wird folgendermaßen bestimmt:

Er ist technischer Beirath der Landesregierung, er vertritt die Interessen der gerichtlichen Thierheilkunde, er ist Aufsichtsbeamter und ausführendes Organ in allen Veterinairsachen.

Als technischer Rathgeber der Landesregierung in allen die Administration des Veterinairwesens betreffenden Angelegenheiten nimmt er dieser gegenüber die Stellung eines Sachverständigen ein, welcher auf Befragen, wie aus eigenem Antriebe thätig wird, während die Regierung sich im Allgemeinen die entscheidende Befugniß vorbehält. Er hat der Landesregierung in seinen Berichten und Anträgen das erforderliche Material für ihre Entschließungen zu unterbreiten, und sich daher stets von dem gesammten Zustande des Veterinairwesens eine vollständige Kunde zu erhalten. Zu dem Zwecke hat er nach seinem Ermessen Dienstreisen vorzunehmen, um durch eigene Anschauung und persönliche Besprechung die nöthige Kenntniß sich zu verschaffen.

Ferner sind die geprüften und beeidigten Thierärzte verpflichtet, über Gegenstände veterinairpolizeilicher Interessen dem Veterinair-Physikus auf Verlangen berichtlich jede Auskunft zu ertheilen, und den Umständen nach, namentlich in Betreff des Ausbruchs und Fortgangs ansteckender Thier-Krankheiten, auch unaufgefordert die geeigneten Anzeigen und Anträge an ihn gelangen zu lassen.

§. 13. Krankheiten der Hausthiere, welche durch Weiterverbreitung allgemeinen Nachtheil befürchten lassen, läßt der Veterinair-Physikus nöthigenfalls konstatiren, und bringt die geeigneten Maßregeln, um die Verbreitung derselben zu verhüten, in Vorschlag. Wo die Gefahr der Einschleppung solcher Krankheiten von außen her obwaltet, hat er das Geeignete zur Abwendung dieser

Gefahr zu beantragen. Er hat ferner den Gesundheitszustand der Hausthiere zu überwachen und die Ursachen herrschender Thierkrankheiten zu erforschen. Die örtlichen Schädlichkeiten, die Beschaffenheit der Ställe, die Lage der Wiesen und Weiden, die betreffenden Eigenschaften des Futters, des Trinkwassers und die Pflege der Thiere selbst sind Gegenstände dieser Forschung, desgleichen dürfen auch die Witterungs- und Temperatur-Einflüsse auf die resp. Krankheiten in den verschiedenen Jahreszeiten seiner Beachtung nicht entgehen.

§. 14. Als ausführendes Organ in Veterinairsachen hat der Veterinair-Physikus die Anweisungen der Landesregierung zu befolgen und deren Aufträge zu vollziehen. Im Allgemeinen hat er sich unmittelbarer Anordnungen und Verfügungen zu enthalten. Er kann jedoch, wo bei ansteckenden Krankheiten Gefahr im Verzuge ist, im Einvernehmen mit der Lokalobrigkeit vorläufige Maßregeln treffen, muß aber deren nachträgliche Genehmigung, soweit nach den bestehenden Gesetzen die Lokalobrigkeit die Verantwortung über die Maßregeln nicht übernehmen kann, ungesäumt einholen. Die gehörige Ausführung der angeordneten Einrichtungen und gegebenen Vorschriften hat der Veterinair-Physikus zu überwachen und etwaige Mängel in der Ausführung abzustellen.

§. 15. Seine Aufsicht über die Ausübung der Veterinair-Heilkunde umfaßt das gesammte thierärztliche Personal mit Einschluß der ungeprüften Thierärzte.

Sämmtliche Thierärzte haben bei ihrer Niederlassung über ihre Befugniß, zu kuriren, bei ihm sich auszuweisen, beim Wegziehen von ihrem Wohnorte eine bezügliche Anzeige zu machen, er hat ihnen nöthigenfalls auch hinsichtlich ihres Betriebes Anweisungen und Belehrungen zu ertheilen.

Ueberhaupt hat er darüber zu wachen, daß die Thierärzte die ihnen obliegenden Berufspflichten nicht außer Acht lassen und die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Insofern es sich hierbei um Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten oder um solche Abweichungen von den bestehenden Vorschriften handelt, welche weder mit bestimmten Strafen bedroht sind, noch ein kriminelles Verschulden enthalten, kann er dem ihm untergebenen Thierarzt Warnungen und Verweise ertheilen, in allen übrigen Fällen hat er die wahrgenommenen Pflichtverletzungen betreffenden Orts zur Anzeige zu bringen.

Auf Verlangen der Behörden hat der Veterinair-Physikus auch die Rechnungen der Thierärzte in Betreff der richtigen Berechnung der einzelnen Ansätze zu prüfen und zu attestiren.

§. 16. Als wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde hat der Veterinair-Physikus Obergutachten zu erstatten.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und werden von diesem Zeitpunkt an alle derselben zuwiderlaufenden Verordnungen und Bestimmungen hiemittelst aufgehoben.

Verordnung vom 2. Oktober 1865, betreffend einige in dem Medizinalwesen in Holstein durch die provisorische Verordnung vom 3. August c. eintretende Anordnungen.

Die Veränderungen, welche durch die provisorische Verordnung vom 3. August mit dem 1. Oktober d. J. in dem Medizinalwesen des Herzogthums Holstein in's Leben treten, greifen insbesondere auch in die Bestimmungen der neueren holsteinischen Medizinalgesetze ein, nämlich der Apotheker- und Physikats-Ordnung vom 11. Februar 1854 und der Hebammen-Ordnung vom 16. Februar 1854. Behufs Beseitigung möglicher Zweifel und Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens hat die Landesregierung es daher nicht unterlassen wollen, in dieser Beziehung auf Nachfolgendes aufmerksam zu machen.

I. Zur Apotheker-Ordnung.

In §. 3 pass. 1 tritt an Stelle des Sanitäts-Kollegiums der Medizinal-Inspektor, in pass. 2 ibid. an Stelle des Sanitäts-Kollegiums die Landesregierung.

In §. 8 tritt an Stelle des Sanitäts-Kollegiums der Medizinal-Inspektor.

In §. 10 tritt an Stelle des Mitgliedes des Sanitäts-Kollegiums der Medizinal-Inspektor in Verbindung mit einem pharmazeutischen Mitgliede des Kollegii.

In §. 12 tritt an Stelle des Sanitäts-Kollegiums der Medizinal-Inspektor.

In §. 18 tritt hinsichtlich der Entziehung des Rechts, Lehrlinge zu halten, an Stelle des Sanitäts-Kollegiums die Landesregierung; die desfälligen Berichte sind von dem Physikus an den Medizinal-Inspektor zu erstatten, welcher das Weitere veranlassen wird.

In §. 45 tritt an Stelle des Sanitäts-Kollegiums der Medizinal-Inspektor, desgleichen in §§. 47, 56, 73 pass. 1.

In §. 89 tritt hinsichtlich der Anweisung an die Physici, betreffend die Visitation der Apotheken, an Stelle des Sanitäts-Kollegiums der „Medizinal-Inspektor im Einvernehmen mit den pharmazeutischen Mitgliedern des Sanitäts-Kollegiums."

ad §. 92. Der Rekurs gegen Anordnungen des Physikus in Anlaß einer Apotheken-Visitation ist an den Medizinal-Inspektor anstatt bisher an das Sanitäts-Kollegium zu richten und entscheidet selbiger über den Rekurs, geeignetenfalls nach Anhörung der pharmazeutischen Mitglieder des Sanitäts-Kollegiums.

ad §. 93. Die Ober-Revision der Apotheken findet in Zukunft durch den Medizinal-Inspektor in Verbindung mit einem pharmazeutischen Mitgliede des Sanitäts-Kollegiums statt.

ad §. 94. Das Gleiche, wie ad 93, gilt von einer etwaigen Strafrevision. Das Recht, dem Apotheker die Befugniß zur Haltung einer Apotheke abzusprechen, geht von dem Sanitäts-Kollegium an die Landesregierung über.

ad §. 95. Dem Vorstehenden nach modificirt sich hier der generelle Passus wegen der Strafen.

II. Zur Physikats-Ordnung.

In §. 2 tritt an Stelle des Sanitäts-Kollegiums der Medizinal-Inspektor, desgleichen in §§. 4, 12 pass. 1, §§. 21, 22.

ad §. 2. Die Ertheilung von Urlaub an Physici zu inländischen Reisen geht an den Medizinal-Inspektor über, bei ausländischen Reisen geht das Gesuch durch den Medizinal-Inspektor an die Landesregierung.

Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Medizinal-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den Umfang der, durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit der Monarchie vereinigten Landestheile [71]), was folgt:

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. (Ges.-S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

> Das Prüfungswesen sämmtlicher Medizinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen, geburtshülflichen und zahnärztlichen Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medizinalwesens, die Medizinal-, Sanitäts- und Veterinair-Polizei, die Feststellung der Arzneitaxe, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privat-Krankenanstalten,

in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Verordnung, betreffend das Medizinal-Gewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums hierdurch, was folgt:

> Das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März d. J. (Ges.-S. S. 386) wird hiermit in die durch die Gesetze vom 20.

---

[71]) Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, Herzogthümer Schleswig-Holstein, die bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sowie freie Stadt Frankfurt a. M.

September und 24. Dezember v. J. (Ges.=S. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile eingeführt.

Vorstehende Verordnung ist durch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
Gr. zu Eulenburg.

Ministerial=Verfügung vom 14. August 1867 für die Provinzen Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein. Betreffend die Vereidigung der Aerzte und Apotheker.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai d. J. (Ges.=S. S. 667) bestimme ich hierdurch für die nach den Gesetzen vom 20. September und 24. Dezember v. J. (Ges.=S. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

1. Alle nach Erlaß der bezeichneten Gesetze neu approbirten Aerzte haben vor ihrer Zulassung zur ärztlichen Praxis den Unterthänigkeits= und Berufungs=Eid nach Maßgabe des gegebenen Formulars zu leisten.

   Dem Schwörenden bleibt überlassen, den Eidesworten die, seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.
2. Die geschehene Vereidigung ist auf Grund des darüber aufgenommenen Protokolls von der zuständigen Regierungsbehörde (Regierung, Landdrostei) hinter der Approbation zu vermerken.
3. Die Zulassung zur ärztlichen Praxis ist bedingt durch die Wahl eines festen Wohnsitzes. Die Aerzte sind verpflichtet, sich bei der Polizei-Obrigkeit des von ihnen gewählten Wohnorts und bei dem Physikus des Bezirks, zu welchem ihr Wohnort gehört, anzumelden.
4. Neu approbirte Apotheker unterliegen den vorstehenden Anordnungen erst dann, wenn sie die selbstständige Verwaltung einer inländischen Apotheke als Eigenthümer oder Administrator übernehmen.

Vorstehende Verfügung ist durch Abdruck in den zur Veröffentlichung amtlicher Erlasse bestimmten Blättern zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Errichtung von Medizinal-Kollegien in Kiel, Hannover und Cassel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staats=Ministeriums, wegen Errichtung von Provinzial=Schulkollegien und Medizinal=Kollegien für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.=S. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile sind unter dem Vorsitz des betreffenden Ober=Präsidenten drei Provinzial-Schulkollegien und drei Medizinal=Kollegien mit dem Amtssitz in Kiel, Hannover und Cassel zu errichten.

§. 2. Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Kollegien in Kiel auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, für die Kollegien in Hannover auf die Provinz Hannover, für die Kollegien in Cassel auf die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden.

§. 3. Dieselben stehen unmittelbar unter Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instruktionen vom 23. Oktober 1817 (Ges.=S. S. 237, 245), der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.=S. von 1826 S. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

§. 4. Unser Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden außer Thätigkeit treten.

Betreffend die Meldung zur pharmazeutischen Staatsprüfung in Göttingen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J. wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Gesuche um Zulassung zur pharmazeutischen Staatsprüfung vor den betreffenden delegirten Examinations=Kommissionen zu Göttingen vom 1. April d. J. an gerechnet nicht ferner bei der unterzeichneten Behörde, sondern bei dem Königlichen Kurator der Universität Göttingen, Geheimen Regierungsrath Dr. von Warnstedt daselbst, einzubringen sind.

Hannover, den 30. März 1868.

Königl. Civil=Administration von Hannover.

Der Ober=Präsident: Otto Graf zu Stolberg.

Betreffend die Auflösung des Schleswig-Holstein'schen Sanitäts-Kollegiums und die Errichtung eines Medizinal-Kollegiums für die Provinz Schleswig-Holstein.

Nachdem zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten vom 9. d. M. beschlossen worden, die Umwandlung des bisherigen Sanitäts=Kollegiums in Kiel in das durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetz=Samml. S. 1570) vorgesehene

Medizinal-Kollegium für die Provinz Schleswig-Holstein nunmehr eintreten zu lassen, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Schleswig-Holstein'sche Sanitäts-Kollegium mit dem 16. August d. J. seine Funktionen einstellen und von diesem Tage an das Provinzial-Medizinal-Kollegium in's Leben treten wird. Dasselbe wird nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1867[72]) seinen Sitz in Kiel nehmen, seine Geschäfte nach der Dienstanweisung vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 245) und den späteren, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen führen und unter dem Vorsitz des unterzeichneten Ober-Präsidenten zunächst bestehen aus: dem Etatsrath Professor Dr. Litzmann, zugleich stellvertretender Vorsitzender, dem Professor Dr. Kirchner, dem Professor Dr. Bartels, dem Professor Dr. Kupfer, dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Esmarch, dem Apotheker Nielsen, sämmtlich in Kiel, und dem Veterinair-Physikus Wedekind in Altona, als Mitglieder.

Kiel, den 30. Juli 1869.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Betreffend die Aufhebung des Hannover'schen Ober-Medizinal-Kollegiums.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867[73]) bestimme ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Zeitpunkt, mit welchem das hierselbst bestehende Ober-Medizinal-Kollegium außer Thätigkeit tritt und das Medizinal-Kollegium für die Provinz Hannover seine Wirksamkeit beginnt, auf den 1. Oktober c.

Das Medizinal-Kollegium steht unter unmittelbarer Leitung des Ober-Präsidenten der Provinz, welcher in Behinderungsfällen durch den Landdrosten von Hannover vertreten wird. — Für die Obliegenheiten und Befugnisse der neuen Behörde sind die Instruktionen vom 23. Oktober 1817, sowie die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825, nebst den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, maßgebend.

Das Geschäfts-Lokal ist das bisher von dem Ober-Medizinal-Kollegium innegehabte.

Hannover, den 29. September 1869.

Der Ober-Präsident.

(gez.) Otto Graf zu Stolberg.

Betreffend die Errichtung des Königlichen Medizinal-Kollegiums für die Provinz Hessen-Nassau.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. September 1867[74]), betreffend

---

[72]) Siehe Seite 142. [73]) Siehe Seite 142. [74]) Siehe S. 142.

die Errichtung von Provinzial-Schul-Kollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Medizinal-Kollegium für die Provinz Hessen-Nassau hierselbst am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit treten wird.

Mit demselben Tage wird das hiesige Ober-Medizinal-Kollegium für den Bezirk des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aufgelöst.

Das Medizinal-Kollegium verwaltet seine Geschäfte nach der Dienstanweisung für die Medizinal-Kollegien vom 23. Oktober 1817.

Sein Geschäftslokal befindet sich im Ober-Präsidialgebäude.

Meine Stellvertretung als Präsident des Medizinal-Kollegiums, in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, ist dem Ober-Medizinal-Direktor Dr. Cramer übertragen.

Cassel, den 15. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
von Moeller.

Betreffend die Recognitionsgebühr der Apotheker.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der zc. Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. M. ist auf Grund dazu ertheilter Allerhöchster Ermächtigung die durch Königl. Resolution vom 19. Oktober 1838 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein angeordnete Verpflichtung zur Entrichtung einer Recognitionsgebühr an die Universität Kiel bei Errichtung und Uebertragung von Apotheken aufgehoben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 25. Februar 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

28. Strafvorschriften.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 verordnet:

§. 287. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 300. Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 367. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

ad 3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;

5. wer bei der Aufbewahrung oder Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

6. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

In dem Falle Nr. 7 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 369. Mit Geldbuße bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

ad 2. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines Norddeutschen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen.

In dem Falle ad Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maaßes und Gewichts, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen.

Ferner verordnet die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869:

§. 107. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbe-Betriebes und der Betriebsstätte zu

thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§. 147. Mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 148. Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 4 Wochen wird bestraft:

ad 1. wer außer den in §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;

5. wer dem §. 43 zuwiderhandelt;[75])

8. wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet;

10. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.[76])

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält.

§. 149. Mit Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft:

ad 1. wer gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des §. 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, beziehungsweise mit sich zu führen.[77])

§. 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen Beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretungen statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation &c. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Verordnung vom 17. November 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. Thun

---

[75]) Siehe S. 3. [76]) Siehe S. 146. [77]) Siehe S. 3.

kund und fügen hiermit zu wissen: welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den praktizirenden Aerzten ihres Ortes mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer sein mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist; Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehr Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beachtet werden sollen:

1. Ein jeder Apotheker und jeder ausübende Arzt des Ortes, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen hat, soll für jeden Fall in 20 Thaler fiskalische Strafe zu dem gewöhnlichen Straf-Fonds Unsers Ober-Collegii-Medici verfallen sein. Außerdem soll er
2. dem Denunzianten die Hälfte dieser Strafe als Denunziantentheil bezahlen.[78])
3. Ist der Arzt, der das Geschenk angenommen hat, der Physikus des Ortes, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad 1 bestimmten Strafe, die Ober-Aufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

   Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physiko solche Geschenke anzubieten, wird dem Physiko des nächsten Ortes seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medizinalwaaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation insofern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physikum des Orts verursacht haben würde.
4. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medizinal-Ordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung; nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zu bereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zu-

---

[78]) Aufgehoben durch Gesetz vom 28. Dezember 1868 (G.-S. S. 1057).

bereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmazie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

5. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller praktizirenden Aerzte, Physiker und Apotheker förderſamst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu vigiliren besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels.

Zweiter Theil.

1. Von den Apotheker-Lehrlingen, nebst Reglement über die Lehrzeit und Prüfung derselben. [1])

Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. I.

§. 15. Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a. Sollen sie so viel wie möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apotheker-Kunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen sein, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzuneh-

---

[1]) Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmt in §. 41, daß es in Betreff der Berechtigung der Apotheker, Lehrlinge anzunehmen, bei den Bestimmungen der Landesgesetze bewendet und in §. 126, daß die Bestimmungen der §§. 105 bis 115 und 118 bis 125, betreffend die Verhältnisse der Gewerbegehülfen und Lehrlinge, auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute keine Anwendung finden und die Verhältnisse derselben nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen sind. Lehrlinge können jedoch nach §§. 126 und 106 Absatz 2, ibid., sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, durch Ortsstatut zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.

menden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine, aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b. Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht sowohl im theoretischen als praktischen Theil der Pharmazie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c. Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird; so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehülfen halten, es sei denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.[1])

d. Um überhaupt dem Anwachsen schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt sein soll, seinen Lehrlingen den Lehr-

---

[1]) Darunter, daß der Apotheker als ein geschickter und sein Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartender Mann bekannt ist, wird verstanden, daß er seine Präparate größtentheils selbst bereite. Niemals kann diese Bestimmung zum Deckmantel für eine Einrichtung des Geschäfts mißbraucht werden, bei welcher (z. B. beim Materialhandel) die Ausbildung des Lehrlings nothwendig vernachlässigt werden muß. Rescr. des Minist. d. g., U.- u. Med.-Angel. vom 27. Juli 1821.

Wenn ein Apotheker nur einen Gehülfen hat, kann ihm gegen das Gesetz die Annahme von zwei Lehrlingen nicht gestattet werden. Rescr. deff. Ministers vom 29. September 1821.

Brief oder das Attest wohlüberstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beisein des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen sein muß, als tüchtig befunden worden [3]). Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmazie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe [4]), da solches bei einem guten Apotheker der Theorie

---

[3]) Ein im Inlande geborener Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne besondere Erlaubniß des Ministers erlernt hat, darf zur Prüfung als Gehülfe von einem inländischen Physikus nicht ohne Weiteres zugelassen werden; in solchen Fällen ist vielmehr zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an das Ministerium der geistl., Unterr.- und Med.-Angel. zu berichten. Ausländische Pharmazeuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfe bestanden haben, müssen, wenn dieselben in einer Preuß. Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreisphysikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfe in inländischen Apotheken nicht fungiren. Rescr. vom 11. Septbr. 1849 (Ministerial-Blatt S. 221).

Die von ausländischen Behörden vorgenommenen Prüfungen von Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen können von den diesseitigen Behörden wegen der Verschiedenheit der in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen und zu machenden Forderungen nicht als gültig anerkannt werden. Es darf vielmehr Niemand, der in einer ausländischen Apotheke servirt hat, als Lehrling oder Gehülfe in einer inländischen Apotheke, bevor er nicht das Examen resp. als Apotheker-Lehrling oder als Gehülfe, den diesseitigen Landen bestehenden Vorschriften gemäß, vor dem betreffenden Physikus in den diesfalls bestanden hat, angenommen werden. Rescr. vom 29. Juni 1833 (Ann. Bd. XXII, S. 799).

Ausländische Kandidaten, wenn sich dieselben nicht durch Vorlegung einer Naturalisations-Urkunde über ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthanenverband auszuweisen vermögen, sollen zu den für die inländischen Medizinalpersonen einzurichtenden Prüfungen nicht weiter zugelassen werden. Königl. Minist. d. J. vom 9. Juli 1844 veranlaßt worden, in Zukunft Verordnung des Königl. Minist. Ferner sind die Königl. Regierungen durch die Circular-bei der Prüfung der Naturalisations-Gesuche ausländischer Kandidaten der Medizin und Pharmazie und bei Erörterung der nach §. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 zu entscheidenden Frage, ob das in den Unterthanenverband aufzunehmende Individuum nach den Verhältnissen des zur Niederlassung ausersehenen Orts sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei, auf den zu hoffenden Erwerb, zu welchem den Kandidaten die Prüfungen befähigen sollen, keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr die Ernährungsfähigkeit lediglich nach den sonstigen Verhältnissen des aufzunehmenden Ausländers zu beurtheilen. Ausländer, welche bei inländischen Apothekern in die Lehre zu treten beabsichtigen, sind vor Ertheilung des Qualifikations-Attestes zur Annahme als Lehrling mit den Bestimmungen der oben erwähnten Circular-Verordnung bekannt zu machen. Rescript vom 30. November 1844 (Minist.-Bl. 1844, S. 309).

Ob und wie weit die bereits im Auslande zurückgelegten Lehrjahre für den Fall der Zulassung des Ausländers zur Gehülfen-Prüfung auf die gesetzliche Lehrzeit mit anzurechnen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des Ausfalls der Lehrlings-Prüfung von der Königlichen Regierung zu bestimmen. Rescr. vom 26. Februar 1856 (Minist.-Bl. S. 90).

[4]) Nach dem hier angegebenen Maßstabe haben die Kreis-Physiker die Qualifikation der Lehrlinge lediglich zu beurtheilen. Dabei bedarf es eines besondern, dem Physikus vorzulegenden Nachweises darüber, daß der zu Prüfende die Kenntnisse sich erworben habe, welche von einem Schüler der dritten Klasse eines Gymnasiums gefordert werden, keineswegs. Besch. des Minist. der Med.-Angel. vom 10. Oktbr. 1839 (Ann. Bd. XXIII, S. 480).

Durch den Anhang zur Rev. Apotheker-Ordnung vom 11. Oktbr. 1801 und die

vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet sein, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16. Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Rezeption eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat [5]).

§. 17. Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellen-Brief [6]) eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeitszeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Rezeption des Lehrlings außer dem Stempelpapier, an Gelde nicht mehr als einen Thaler erhält.

Instrukt. vom 21. Oktbr. 1819 wird den Apothekern in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbarium vivum von offizinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniß der offizinellen Pflanzen verschaffen, sich in der Pflanzenkunde beständig üben, und bei vorkommenden Zweifeln sich sogleich von der Richtigkeit überzeugen, auch sich selbst eines dergleichen sammeln und anfertigen.

Jeder Gehülfe und Lehrling, ebenso der Apotheken-Besitzer muß sich im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen. Rescr. vom 21. Januar 1850 (Minist.-Bl. 50, S. 9).

[5]) Nur von dem Tage an, wo über die vor dem Physikus bestandene Prüfung das Zeugniß ausgestellt worden ist, darf der junge Mann als Lehrling betrachtet werden, ohne Rücksicht auf die Zeit, die er etwa vorher in der Apotheke zugebracht hat, und es ist danach auch die Zeit zu berechnen, wo die Prüfung zum Gehülfen stattfinden kann. Verf. dess. Minist. vom 5. April 1852 (Med.-Kal. 1853, S. 97).

[6]) Die Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen müssen von dem Kreis-Physikus mit unterzeichnet und dabei von ihm bestätigt werden, daß das Subjekt während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um dazu die Physiker in den Stand zu setzen, müssen die Apotheker dem Physikus die Aufnahme und den Abgang eines Lehrlings oder Gehülfen anzeigen. Verfüg. des Minist. der Med.-Angel. vom 14. April 1823 (Ann. Bd. VII, S. 406).

Die amtlichen nach Vorschrift der Circ.-Verfügung vom 14. April 1823 ausgestellten Bescheinigungen der Kreis-Physiker über Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen sind stempelpflichtig und erfordern einen Stempel von 15 Sgr. Minist.-Rescr. vom 14. Juni 1858 (Minist.-Bl. S. 154).

Auszug
aus dem Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen, vom 11. August 1864 [7])
(Ministerial-Blatt S. 198).

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Fall gestattet. Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und er als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein. Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Direktor eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage: a) seines Schulzeugnisses (§. 3), b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs und c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungszeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums

---

[7]) Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 (Siehe S. 141) ist durch Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1868 (Minist.-Blatt pro 1869 S. 13) dies Reglement auch für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezb. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile (Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, Herzogthümer Schleswig-Holstein, die bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sowie freie Stadt Frankfurt a. M.) in Kraft getreten.

oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmazeutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmazie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den dem Stande der Wissenschaften entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmazeutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu bemerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten [8]).

---

[8]) Der Minist.-Erl. vom 14. Januar 1865, Minist.-Bl. S. 26 bestimmt in Ausführung des §. 7 des Reglements vom 11. August 1864, daß die Prüfungen der Lehrlinge in den Apotheken außerhalb des Wohnorts des Kreis-Physikus in der Regel bei gelegentlicher Anwesenheit des Letzteren an den betreffenden Orten vorzunehmen sind, und

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht. Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungs-Gegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen. Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung *) zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt. a) Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Funktion eines Rezeptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren. Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, dem Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmazeutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen. b) Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration, eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmazeutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

---

nur in den Fällen, wo eine solche Gelegenheit im laufenden Jahre nicht eingetreten, den Kreis-Physikern zu gestatten ist, nach hierzu für jeden einzelnen Fall vorher eingeholter Genehmigung zu dem gedachten Zwecke eine besondere Dienstreise zu unternehmen.

Hierbei sind die Kreis-Physiker zu verpflichten, diese Gelegenheit zugleich zu einer unvermutheten Inspektion der betreffenden Apotheke zu benutzen.

Die daraus erwachsenden Kosten sind auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Königl. Regierungen anzuweisen. Neben den Diäten ist für die Prüfung selbst keine Remuneration zu bewilligen. Auch für die an seinem Wohnorte vorzunehmenden Prüfungen bezieht derselbe keine Gebühren.

Was die Gehülfen-Prüfungen anbelangt, so ist nichts dagegen zu erinnern, daß in den hierzu geeignet erscheinenden Fällen ausnahmsweise die Genehmigung zur Ausführung derselben am Wohnorte des Kreis-Physikus, jedoch mit Anhalt an die wesentlichen Bestimmungen des §. 11 des Reglements vom 11. August 1864 ertheilt wird.

*) Siehe Anmerk. auf S. 155.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von drei Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Demissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen. Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeit die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

2. Von den Apotheker-Gehülfen überhaupt und Reglement über die Servirzeit derselben [10]).

Revidirte Apotheker Ordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. I.

§. 18. Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe [11]). Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher

---

[10]) Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bestimmt in §. 41, daß es in Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen anzunehmen, bei den Bestimmungen der Landesgesetze bewendet und in §. 126, daß die Bestimmungen der §§. 105 bis 115 und 118 bis 125, betreffend die Verhältnisse der Gewerbegehülfen und Lehrlinge auf die Gehülfen der Apotheker und Kaufleute keine Anwendung finden und die Verhältnisse derselben nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen sind.

[11]) Siehe auch Anmerk. 8. Durch Minist.-Circ.-Erlaß vom 7. April 1866, 26. Mai 1866 und 6. Juni 1866 (Minist.-Bl. pro 1866, S. 58 und 103) ist genehmigt, daß die dem Herzogthum Braunschweig, dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Anhalt angehörigen Apotheker-Gehülfen, welche dort die Gehülfen-Prüfung abgelegt haben und sich darüber auszuweisen im Stande sind, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apotheker-Gehülfen angeordneten Prüfung in inländischen Apotheken als Gehülfen serviren können.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 9. Juni 1865 hat das Ministerium genehmigt, daß vorläufig bei der Aufnahme ausländischer Gehülfen in die Apotheken des Regierungsbezirks von dem im §. 9 ff. des Reglements vom 11. August 1864 vorgeschriebenen Verfahren der Prüfung derselben Abstand genommen werde,

er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staates autorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinal-Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmazeutische Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, soweit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer inländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arznei-Taxe schon bekannt sei; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen sein lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arznei-Mittel unterziehen zu können.

Bei der Rezeptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschriebenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Rezepts nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medikament nicht eher aus der Hand stellen, bevor er nicht das Rezept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Anfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden konditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zu Folge, als ein rechtschaffener Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sei, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthigen und unanständigen Besuche in der Offizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

§. 19. Die Bestimmungen des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Kontrakt nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe in einer der §. 10 benannten Städte, neben freier Station excl. Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

---

jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß die Apothekenbesitzer verpflichtet bleiben, bei der Annahme eines ausländischen Gehülfen, das Qualifikationsattest desselben an die Regierung zur Beurtheilung einzureichen, worauf das Weitere veranlaßt werden wird.

Die Pharmazeuten, welche in den den Königl. Preußischen Staaten einverleibten Landestheilen, Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, Stadt Frankfurt a. M., nach den dort bisher bestehenden Vorschriften die Prüfung als Gehülfen bestanden haben, können nach einem Minist.-Rescr. vom 17. Januar 1867 im Bereich der ganzen Monarchie in den Apotheken als Gehülfen serviren.

Auszug
aus dem Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen vom 11. August 1864 [12])
(Minist.-Blatt S. 199).

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Rezeptiren) und die Anfertigung von pharmazeutischen Präparaten im Laboratorium (das Defektiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeiten des Gehülfen verantwortlich. Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmazeutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Exkursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern. Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet. Das Militär-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmazeut in einer Militär-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmazeutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmazeutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen. Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens

[12]) Auf Grund der Allerh. Verordn. vom 13. Mai 1867 (Siehe S. 141) ist durch Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1868 (Minist.-Blatt pro 1869 S. 13) dies Reglement auch für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile (Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, Herzogthümer Schleswig-Holstein, die bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, sowie freie Stadt Frankfurt a. M.) in Kraft getreten.

noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmazeutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei konditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitätsstudium zur Staatsprüfung werden zugelassen werden [13]).

3. Vorschriften über das pharmazeutische Studium auf der Universität.

Ministerial-Verfügung vom 22. März 1829.

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmazie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht zur Immatrikulation bei der hiesigen Königlichen Universität zugelassen werden können, einer besonderen Direktion anzuvertrauen, und den Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum Direktor des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der hiesigen Universität zu ernennen. — An den eben gedachten Direktor haben sich von jetzt an alle jungen Leute zu wenden, die sich dem Studium der Chirurgie und Pharmazie bei der hiesigen Universität widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind. Der rc. Rust ist beauftragt, die Zeugnisse der fraglichen jungen Leute in Hinsicht ihrer Schulkenntnisse zu prüfen, sie behufs einer weiteren Prüfung an das Königliche Medizinal-Kollegium zu weisen, ihnen einen Studienplan zu empfehlen, und sie mit einem Scheine zu versehen, aus welchem hervorgeht, daß sie zum chirurgischen oder pharmazeutischen Studium bei der hiesigen Königlichen Universität für fähig erachtet sind. Mit diesem Scheine haben sich die fraglichen jungen Leute bei dem außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten persönlich zu melden, worauf sie zur Annahme der für sie geeigneten Vorlesungen bei der hiesigen Königlichen Universität werden zugelassen werden. — Die Leitung der Disziplin in Hinsicht der mehrgedachten jungen Leute ist gleichfalls dem zeitigen Direktor, Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. Rust, übertragen, welcher beauftragt ist, in dieser Beziehung nach den für die übrigen schon vorhandenen chirurgischen Lehranstalten bestehenden Vorschriften zu verfahren. — Indem das Königliche Medizinal-Kollegium in Verfolg der Verfügung vom 9. Dezember 1826 von obiger Anordnung in Kenntniß gesetzt und beauftragt wird, hiernach das weiter Erforderliche bekannt zu machen, bemerkt das Ministerium schließlich, daß in Abwesenheit des Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Rust oder bei anderweitem Verhinderungsfalle bis auf

[13]) Die dem Herzogthum Anhalt-Bernburg angehörigen Kandidaten, welche eine der für inländische Medizinal-Personen vorgeschriebenen Staats-Prüfungen abzulegen wünschen, werden zu derselben unter den nämlichen Bedingungen, wie die inländischen Kandidaten zugelassen. Gesetz vom 15. September 1850 und Reskript vom 21. Dezember 1850 (Minist.-Bl. 1850, S. 374).

Weiteres der Geheime Medizinalrath Dr. Klug das Geschäft des Direktors des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums hier einstweilen versehen wird.

Instruktion
für das chirurgische und pharmazeutische Studium auf der Universität zu Berlin, vom 22. Mai 1829.

Das Ministerium hat sich bewogen gefunden, über das chirurgische und pharmazeutische Studium auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst nachstehende Instruktion zu erlassen.

Zweck der Einrichtung.

§. 1. Damit die bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin in reichem Maaße vorhandenen und derselben noch inskünftige zu gewährenden Hülfsmittel auch zur praktischen Ausbildung der einer vollendeten schulwissenschaftlichen Vorbildung weniger bedürftigen Klasse des heilkünstlerischen Personals noch hinfort benutzt werden können, hat das Ministerium bereits unterm 22. Januar 1827 die Zulassung solcher jungen Leute zu den medizinischen Vorlesungen verfügt, welche, ohne ihrer allgemeinen Bildung nach die gesetzliche Immatrikulationsfähigkeit zu besitzen, doch Neigung zum medizinischen und chirurgischen Studium haben, und dereinst die Stelle eines Wundarztes erster oder zweiter Klasse einnehmen wollen. Um indessen die Erreichung jenes Zweckes noch mehr zu sichern, als solches bei einem ohne nähere Anleitung und Beaufsichtigung betriebenen Studium dieser Art möglich wäre, und um zugleich die fraglichen jungen Leute, sowie die in die gleiche Kategorie gehörenden der Pharmazie Beflissenen, von den immatrikulirten Studirenden der Universität noch bestimmter, und auf eine die Aufrechthaltung der Ordnung möglichst erleichternde Weise zu unterscheiden, hat das Ministerium unterm 22. März 1829 beschlossen, das Studium derjenigen jungen Leute, welche sich der Chirurgie oder Pharmazie widmen wollen, und nach den bestehenden Gesetzen nicht immatrikulationsfähig sind, sowie die Verwaltung der Disziplin über sie einer besonderen Direktion anzuvertrauen. Demnach ist der Geheime Ober-Medizinalrath Dr. Rust zum zeitigen Direktor des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der Universität zu Berlin, in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung aber der Geheime Medizinalrath Dr. Klug zu seinem Stellvertreter in diesem Geschäfte ernannt worden, für dessen Verwaltung nachstehende nähere Festsetzungen zur Richtschnur dienen.

Bestimmung der Lehrgegenstände.

§. 2. Bei Auswahl der Lehrvorträge, zu welchen die der Chirurgie und Pharmazie Beflissenen bei hiesiger Universität zugelassen sind, muß das Ziel vorschweben, junge Leute, die der höhern wissenschaftlichen Vorbildung entbehren, durch einen dem Maaß ihrer Schulkenntnisse entsprechenden, faßlichen und be-

sonders viel Anschauungen und praktische Anleitung gewährenden Unterricht so auszubilden, daß sie nach ordentlich vollendeten Studien die durch das Reglement vom 1. Dezember 1825 für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forensis, Zahnärzte, Augenärzte und für Pharmazeuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen, und in ihrem nachherigen rein praktischen Wirkungskreise wahrhaft zu nützen im Stande sind. Wie die Zöglinge der schon bestehenden medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, werden mithin auch sie von jedem Streben in dem spekulativen Bereich des medizinischen Wissens, wodurch, zumal bei mangelnder Vorbildung, so leicht eine wissenschaftliche Afterbildung erzeugt wird, gleich weit entfernt bleiben müssen, als sie sich durch den Erwerb angemessener Kenntnisse in den propädeutischen und theoretischen Zweigen ihrer Kunst über die rohen Empiriker ihres Fachs erheben sollen. Die für diesen Zweck passenden und unentbehrlichen Lehrgegenstände sind demnach:

C. Für die der Pharmazie Beflissenen: 1) Botanik nebst Exkursionen; 2) Experimentalphysik; 3) Chemie, — und chemisch-analytische Uebungen; 4) Pharmazie mit Beziehung auf die Landespharmakopöe, durch Experimente erläutert 5) Pharmakologie; 6) Toxikologie. — (Diejenigen, welche sich zu Pharmazeuten erster Klasse ausbilden wollen, sollten überdies noch gehalten sein, ein Kollegium über Naturgeschichte, wenigstens über Mineralogie zu hören, was vor der Hand späteren Bestimmungen noch anheim gestellt bleibt.)

Lehrplan.

§. 3. Die Studienzeit für Diejenigen, welche sich ohne alle medizinisch-chirurgischen Vorkenntnisse zum Wundarzt erster oder zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf Drei Jahre, die für Pharmazeuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt und wenigstens drei volle Jahre servirt haben, auf mindestens Zwei volle Semester festgesetzt. Nur anderweit bereits erworbene medizinisch-chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch-chirurgischen Studiums, sowie der gehörig motivirte Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zuläſsig machen, theils gebieten. — Die Ordnung, in welcher die §. 2 genannten Lehrvorträge zu hören sind, wäre mit der zum Theil durch die Einrichtung des Lektionskatalogs der Universität gebotenen Rücksicht für jetzt, und so lange nicht Aenderungen in diesem eine Modifikation hier und dort nothwendig machen, folgende:

B. Für die der Pharmazie Beflissenen:

Im Sommer-Semester: Botanik, täglich von 7—8 Uhr; Physik, viermal von 4—5 Uhr; Pharmazie, fünfmal von 3—4 Uhr; chemisch-analytische Uebungen, täglich von 9—10 Uhr; Toxikologie, publice einmal von 12—1 Uhr; über Auffindung der Gifte bei Vergiftungen, publice einmal von 10—11 Uhr.

Im Winter-Semester: Chemie, fünfmal von 10—12 Uhr, oder von 9—10 Uhr; Pharmakologie, sechsmal von 8—9 Uhr; (Mineralogie, täglich von 12—1 Uhr.)

Lehrpersonal.

§. 4. Dem §. 1 erwähnten Zwecke der Einrichtung gemäß, sind die Lehrer für das chirurgische und pharmazeutische Studium aus der Zahl der Dozenten der Universität und zwar zu diesem Behufe besonders diejenigen auszuwählen, bei deren Vorträgen sich in Bezug auf Faßlichkeit für Zuhörer dieser Art und praktische Tendenz eine Erreichung des im Eingange §. 2 angedeuteten Ziels am sichersten hoffen läßt. Hinsichtlich der Vorträge über Anatomie, Pharmazie und materia medica, spezielle Pathologie, Therapie und Rezeptirkunst, Chirurgie, Beinbrüche und Verrenkungen, Verbands- und Operationslehre, Geburtshülfe, gerichtliche Medizin, chirurgische und augenärztliche Klinik unterliegt solches keinen Schwierigkeiten, da diese Vorträge, theils ihrer rein praktischen Natur nach, theils weil sie die Gegenstände durch Demonstrationen und durch praktische Uebungen anschaulich machen, für jeden nach einem geordnetem Plane Studirenden auch ohne die höhere schulwissenschaftliche Vorbildung verständlich sein dürften. Einer in Bezug auf den klinisch-medizinischen Unterricht, wenn solcher von einem anderen Standpunkte aus und jetzt in lateinischer Sprache ertheilt wird, zu besorgenden Schwierigkeit ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung einer zweiten medizinischen Klinik für die Studirenden bei der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie, an welcher auch die Civilstudirenden Theil nehmen können, in der Charité gleichfalls schon begegnet worden. Ebenso läßt sich endlich bei den Pharmazeuten, theils wegen des Maaßes von Schulkenntnissen, das sie in der Regel besitzen, theils wegen der praktisch-pharmazeutischen Ausbildung, die ihrer Studienzeit vorausgeht, eine allgemeine Verständlichkeit der ihnen zugewiesenen Lehrvorträge mit Bestimmtheit erwarten. — Ein anderes Verhältniß findet dagegen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen und theoretisch-medizinischen Vorlesungen für die der Chirurgie Beflissenen statt, und es läßt sich entschieden behaupten, daß ein gänzliches Entbehren dieses Unterrichts sie ebenso gewiß zu ungebildeten Routiniers stempeln, als die Theilnahme an den für immatrikulirte Studirende gehaltenen Lehrvorträgen dieser Art theils von dem Bereich des rein positiven Wissens ableiten und eine verfehlte Halbbildung begründen, theils zu zeitraubend und kostbar sein würde. Dieserhalb ist es nothwendig, daß sowohl eine Encyklopädie der Naturwissenschaften, als auch theoretisch-medizinische Institutionen für diese Klasse von Zuhörern und mit Beziehung auf ihren Standpunkt bei der Universität besonders gelehrt, und namentlich ein Dozent der Universität veranlaßt werde, denselben in einem Collegio (nach dem §. 3 gegebenen Lehrplane im Sommer-Semester) die Elemente der Physik und Chemie, — ein anderer gleichfalls in einem Collegio (und in dem nämlichen Semester) die der Naturgeschichte, namentlich der medizinischen Zoologie und Botanik, — und ein dritter im Verlaufe eines Jahres oder in zwei Semestern in mehreren sich an

einander schließenden, theils privatim, theils publice zu lesenden Collegiis die Grundzüge der Physiologie, allgemeinen Pathologie und Semiotik, und allgemeine Therapie auf eine faßliche Art vorzutragen. Von diesen Vorlesungen würden manche, namentlich die beiden ersteren naturwissenschaftlichen vielleicht auch von Zuhörern anderer Art, so von einzelnen immatrikulirten Studirenden der Medizin, behufs einer Repetition des Wesentlichsten aus diesen Fächern, frequentirt werden. Bei der Unbestimmtheit dieser Aussicht aber, und bei der geringen Entschädigung, die den Dozenten durch die Honorare der ungewissen und verhältnißmäßig immer geringen Zahl jener nicht immatrikulirten Studirenden für die zu deren Besten besonders vorbereiteten und in jedem Falle zu haltenden Vorträge übrigens erwachsen dürfte, will das Ministerium jährlich ihnen eine Remuneration für diese Vorträge so lange gewähren, als sie dieselben auf eine dem Zwecke entsprechende Weise halten werden. Diese Remuneration wird für das Kollegium der Physik und Chemie auf 100 Thaler, für das der medizinischen Zoologie und Botanik ebenfalls auf 100 Thaler, und für die in Einem Jahre in 2 Privat-Collegiis und einem publico zu umfassenden theoretisch-medizinischen Institutionen auf 200 Thaler hierdurch festgesetzt, bei deren Bewilligung aber jeder dieser Dozenten zugleich zum Besten der in Rede stehenden Zuhörer zu verpflichten ist:

1. das ihm nächstdem von Seiten der Zuhörer zustehende Honorar auch bei einem wöchentlichen sechsstündigen Collegio nicht den Betrag von 1 Friedrichsd'or überschreiten zu lassen;
2. die Vorlesungen nur in den von der Direktion dem Stundenplane gemäß ihm zu bestimmenden Stunden zu halten;
3. den ihnen etwa inskünftige von der Direktion zuzuweisenden, ganz mittellosen Zuhörern, deren Anzahl sich jedoch in einem Semester nicht über den dritten Theil der jedesmaligen Zuhörerzahl erstrecken soll, den unentgeltlichen Zutritt zu ihren Vorlesungen zu gestatten, auch einzelnen Zuhörern auf ein von ihnen beizubringendes Attest der Direktion das Honorar für die betreffende Vorlesung in ähnlicher Art zu stunden, als solches bei den immatrikulirten Studirenden geschieht;
4. durch öftere, mit den Zuhörern examinando zu veranstaltende Repetitorien, die wöchentlich wenigstens Ein Mal stattfinden sollen, denselben die betreffenden Lehrgegenstände noch mehr, als solches bei einer bloßen Vorlesung möglich ist, zu erläutern, und sich von dem Grade des Fleißes jedes Einzelnen dabei Kenntniß zu verschaffen, auch die auf den Anmeldungsbogen zu ertheilenden Zeugnisse demgemäß auszustellen.

Durch diese letztere Einrichtung hofft das Ministerium die Anstellung besonderer Repetitoren wenigstens vorläufig entbehrlich zu machen, die sonst bei dieser Klasse von Zuhörern und bei diesen Lehrgegenständen um so dringender geboten sein würde, als z. B. bei den theoretisch-medizinischen Institutionen, die

fast bei allen übrigen Vorträgen durch Experimente, Demonstrationen, kurz durch Autopsie und praktische Uebungen zu gewährenden Unterweisungsmittel größtentheils abgehen.

Studirende.

§. 5. Hinsichtlich der Art, wie bei Zulassung der fraglichen jungen Leute zu dem chirurgischen und pharmazeutischen Studium bei der Universität zu verfahren ist, gelten folgende Vorschriften:

1. Wer der Begünstigung theilhaftig werden will, sich auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzt erster und zweiter Klasse, oder Pharmazeuten ausbilden zu dürfen, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, muß das siebzehnte Lebensjahr erreicht haben, unbescholtenen Rufs und in seiner Elementarbildung, namentlich in der Kenntniß der deutschen und lateinischen Sprache wenigstens so weit vorgeschritten sein, als man es bei der jetzt bestehenden Gymnasial-Einrichtung von einem Tertianer fordert, oder als nothwendig ist, um bei einer etwaigen von dem Königlichen Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg nach der Instruktion vom 9. Dezember 1826 abzuhaltenden Prüfung wenigstens die Censur Nr. II. zu erhalten.

2. Wer diese Qualität besitzt, hat sich bei dem Direktor des hiesigen chirurgischen und pharmazeutischen Studiums, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

3. Diese Meldung erfolgt in der den Studiensemestern vorausgehenden Ferienzeit, zu Ostern oder Michaelis, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse, etwa anderweitig schon gehörte Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmazeutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

4. Wer von einer Universität relegirt ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, auch wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, oder einem militär-ärztlichen Bildungs-Institute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zu Berlin ohne ein solches Zeugniß entlassen ist, kann zu dem chirurgischen und pharmazeutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

5. Wer von dem Direktor des gedachten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch durch ihn zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung bei dem Medizinal-Collegio zum chirurgischen oder pharmazeutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch einen Handschlag an Eidesstatt gelobt hat, unter die Zahl der bei der Universität zu Berlin studirenden

Nichtimmatrikulirten aufgenommen, sowie mit der seinem Zweck angemessenen Studien-Anweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

6. Der solchergestalt Aufgenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inscriptionsschein, für welchen er 2 Thaler, falls er aber schon auf einer andern Unversität oder medizinisch-chirurgischen Lehranstalt studirt hat, nur die Hälfte an Gebühren zur Kasse zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Aufnahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

7. Durch jene Inscription erhalten die jungen Leute der genannten Kategorie das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralien-Kabinet, die Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen.

8. Bei Annahme der Vorlesungen selbst haben sie sich folgendermaßen zu verhalten. Unter Vorzeigung des Inscriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen sie gleich bei der Inscription von dem Direktor erhalten und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich spätestens innerhalb der ersten Woche des Semesters persönlich auf der Universitätsquästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung praenumerando gegen Quittung entrichtet und das Auditoriengeld mit 2½ Sgr. für jede öffentliche oder Privat-Vorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Dozenten, und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsale anweiset. Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesungen wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Dozenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datums in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesungen bescheinigt wird. Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei der Direktion persönlich eingeholt, ohne deren Wissen und ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen als die vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Dozenten in dem bezeichneten Semester gehört werden dürfen.

9. Ob und in wie weit einer gewissen Zahl von Studirenden dieser Art der unentgeltliche Zutritt zu den Vorlesungen zu gestatten sein wird, bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten.

Disciplin.

§. 6. Außer den im vorigen Paragraphen sub 7 erwähnten Rechten werden den der Chirurgie und Pharmazie Beflissenen keineswegs die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich nicht die Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, der besondere Gerichtsstand und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil, sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, sowie in disciplinärer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums, und haben in's Künftige nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, sowie für Pharmazeuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen. Es gelten in Bezug auf sie überhaupt die Disciplinargesetze, welche für die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten bestehen, und mit den durch das Verhältniß zur Universität gebotenen Modifikationen nachstehend näher angedeutet sind.

1. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmazie Beflissenen bei der Universität in diesem ihrem Verhältnisse gehalten sind, die auf die Universitäts-Ordnung im Allgemeinen, und den Besuch der Vorlesungen insbesondere bezüglichen Gesetze der Universität und Verfügungen der Universitäts-Behörden, namentlich des Königlichen Regierungs-Bevollmächtigten und seiner Stellvertreter, des Rektors und Senates, sowie der Dekane, deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brett, oder auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt, zu respektiren, so müssen sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze überhaupt, sowie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbesondere fortwährend angelegen sein lassen, und sich demnach, gleich jedem anderen Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächstdem aber sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der Universität noch ganz speziell unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich zum Empfange der weiteren Studien-Anweisung zu melden, sondern auch außerordentlichen Vorladungen unweigerlich nachzukommen, ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen, wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizei-Paßbureau nachzusuchen, zu besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Stipendien gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm anzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzten und die Mittelbehörde, sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

2. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Benutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, sowie wissenschaftliche Beschäftigung außer den Lehrstunden und gleichzeitige möglichste Vervollkommnung

in den Schulkenntnissen, namentlich im deutschen Styl und im Lateinischen, — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer, — ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlichen jungen Leuten geziemt, — sowie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstige, die Vorlesung mit frequentirende Zuhörer ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Studium, — Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer, Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter Anderem auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Bekleidung, das Besuchen lüderlicher Häuser, Trunk und Spiel und leichtsinniges Schuldenmachen zu rechnen ist, — sowie Unfriedlichkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt in die von dem Direktor zu verhängenden Disziplinarstrafen.

3. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der Universität zum Studio Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzen Brette und Anzeige an andere Universitäten, medizinisch-chirurgische Lehranstalten und militärärztliche Bildungsinstitute, sowie an die Polizeibehörde des Orts.

4. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, sowie Veranlassung von Unruhe und Störungen in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Klinicis, in der Charité, oder an öffentlichen Orten, sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

5. Ist ein nicht immatrikulirter der Chirurgie oder Pharmazie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei oder anderer zum öffentlichen Aergernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichenden Excesse polizeilich in Anspruch genommen, oder wegen Verbrechen (wohin auch die Theilnahme an nicht autorisirten Verbindungen gehört), so wird seine Berechtigung zum Studio bei der Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt, und diese Suspension nach Maßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder der Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exclusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizeibehörde des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studio entbehrlich gemacht.

6. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharma-

zeutischen Studio bei der Universität berechtigten Nichtimmatrikulirten tritt überhaupt ein: a. durch Ablauf der nach §. 3 gesetzmäßigen Studienzeit; b. durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung; c. durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin; d. durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

7. Wer in einem der sub c. und d. eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5 gedachten Inscriptionsscheins wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren auf das Neue zu entrichten.

8. In den sub a. und b. genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie und Pharmazie Beflissene berechtigt, und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangs-Zeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach dem Schlusse der Vorlesungen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgefüllten Anmeldungsbogens, sowie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangs-Zeugniß anfertigen läßt und vollzieht. — In demselben werden aufgenommen: a. rücksichtlich des Fleißes sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen, nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder der Vorlesungen der Vermerk, ob er denselben regelmäßig oder mit besonderem Fleiß, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Fall eines noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt; b. rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird, bei Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen und der Veranlassung derselben, ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten aufgenommen; c. in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten nach Maßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen berücksichtigt. Für dieses Abgangs-Zeugniß ist von dem Abiturienten 1 Thaler zur Kasse zu entrichten. Uebrigens sollen sämmtliche das Studium und die Disciplin der fraglichen jungen Leute betreffende Bestimmungen besonders zusammengetragen und ihnen gleich bei ihrer Inscription zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Direktion.

§. 7. Der nach §. 1 bestellten Direktion des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der Universität zu Berlin liegt sowohl die Leitung des Studiums, als auch die Verwaltung der Disciplin über die der Chirurgie und Pharmazie Beflissenen ob. Sie hat zu diesem Behuf insbesondere:

1. die Qualifikation der sich bei ihr zu obigem Studium meldenden jungen Leute entweder selbst auf den Grund der beigebrachten Zeugnisse zu untersuchen, ob sie Behufs einer solchen schulwissenschaftlichen Vorprüfung dem Medizinal-Kollegio der Provinz Brandenburg zu überweisen;

2. die hiernach zum Studio geeignet Befundenen mit allen ihnen in diesem Verhältniß obliegenden Verpflichtungen genau bekannt zu machen;

3. sie, wenn sie deren Erfüllung gelobt, unter die Zahl der bei der Universität studirenden Nicht-Immatrikulirten aufzunehmen und in das diesfällige Verzeichniß einzutragen;

4. daß solches geschehen, durch einen Inscriptionsschein zu attestiren und sie anzuweisen, sich mit demselben bei dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität oder dessen Stellvertretern persönlich zu melden;

5. auf dem ihnen gleichzeitig einzuhändigenden Anmeldungsbogen die im nächsten Semester, dem Lehrplan (§. 3) gemäß, zu hörenden Vorlesungen zu verzeichnen und damit halbjährlich zu continuiren;

6. den mehrgedachten jungen Leuten auch übrigens in Bezug auf ihr Studium mit Rücksicht auf ihre Individualität mit gutem Rath an die Hand zu gehen, sie auf die von ihnen zu benutzenden wissenschaftlichen Hülfsmittel aufmerksam zu machen, etwa begehrte Zeugnisse, namentlich zur Erlangung von Stipendien, ihnen auszustellen u. s. w.;

7. sie in disciplinairer Hinsicht zu kontroliren, und zu diesem Behufe nicht nur von ihrer Wohnung und jedem eintretenden Wechsel derselben, auch einer etwanigen temporairen Abwesenheit, wozu die jedesmalige Genehmigung der Direktion einzuholen ist, sondern auch von dem Zeugnisse der Docenten über den regelmäßig, mit besonderem Fleiße, oder unterbrochen und unordentlich stattgefundenen Besuch der Vorlesungen und Theilnahme an den etwa damit verknüpften praktischen Uebungen und Repetitionen, sowie endlich von Allem, was über die jungen Leute in sittlicher und ökonomischer Hinsicht verlautet, Notiz zu nehmen, und solches resp. in einer besonderen Wohnungsliste, in dem sub 3 erwähnten Verzeichnisse oder sonst wo zu vermerken;

8. etwanige Klagen der jungen Leute selbst, oder über dieselben, entgegen zu nehmen und nach Lage der Umstände entweder beizulegen, an die kompetente Behörde zu verweisen, oder in eine nähere Untersuchung und Entscheidung der Sache selbst einzugehen, bei Uebertretungen der Disciplinargesetze überhaupt die betreffenden Individuen vorzuladen, zu inquiriren und über die schuldig Befundenen die dem Vergehen angemessene Strafe zu verhängen (nach §. 6 Nr. 2 — 5);

9. wo es erforderlich ist, und namentlich bei einer solchen Uebertretung der Gesetze, wodurch das Interesse der Universität und ihrer Mitglieder, oder die öffentliche Ordnung tangirt wird, sich mit den Universitäts- und Polizei-Behörden in Rapport und Korrespondenz zu setzen, auch in dazu geeigneten Fällen, z. B. Behufs der Entziehung etwaniger Benefizien u. s. w., die nöthigen Anträge bei dem Ministerium zu formiren, sowie bei Exclusionen die vorgeschriebenen

Bekanntmachungen und Mittheilungen an andere Universitäten und ärztliche Bildungs-Anstalten zu veranlassen;

10. überhaupt alle passenden Maßregeln zu treffen, daß zur Handhabung einer gehörigen Disciplin die allgemeine Ordnung erhalten, und besonders allen Collisionen zwischen den immatrikulirten und nicht immatrikulirten Studirenden der Universität vorgebeugt werde;

11. in den §. 6 sub 8 erwähnten Fällen des Abgangs eines der Chirurgie oder Pharmazie Beflissenen ein Abgangs-Zeugniß auszustellen, worin nach Anleitung des gedachten Paragraphen die nöthigen Bemerkungen rücksichtlich des Fleißes, der sittlichen Aufführung und ökonomischen Verhältnisse des Abiturienten enthalten sind;

12. die für die Inscriptions- und Abgangs-Zeugnisse eingehenden Gebühren zu vereinnahmen, und darüber, sowie über alle aus diesem Fonds bestrittenen Ausgaben gehörig Buch zu führen (s. §. 5 Nr. 6 und 2. 6, Nr. 8);

13. auch sämmtliche, das chirurgische und pharmazeutische Studium bei der Universität überhaupt, sowie die einzelnen Individuen insbesondere betreffenden amtlichen Papiere unter gehörigen Rubris zu sammeln und zu asserviren;

14. halbjährlich dem Ministerium über die Verwaltung dieses Amtes und den Fortgang des Studiums Bericht zu erstatten.

Um der Direktion die Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten zu erleichtern, wird der Rektor und Senat der Universität auch seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel gewähren, die nach obigen Bestimmungen dem Studium der mehrerwähnten jungen Leute und der Verwaltung der Disciplin über sie förderlich sein könnten. Er wird insbesondere in allen die jungen Leute mitbetreffenden Disciplinargegenständen sich an die Direktion wenden, für die Vollziehung der etwa von dieser zu verhängenden Karzerstrafen Sorge tragen, die Unterbedienten der Universität zur Uebernahme von Leistungen, die in einzelnen Fällen Seitens der Direktion amtlich von ihnen begehrt werden dürften, anweisen u. s. w.

Die Direktion bedient sich endlich bei ihrer amtlichen Korrespondenz und zur Beglaubigung aller von ihr auszustellenden Zeugnisse und Certifikate eines besondern Siegels mit der Umschrift: „Direktion des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der Universität zu Berlin."

Etat.

§. 8. Die durch die Einrichtung des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der Universität zu Berlin nach diesem Plane erwachsenden Kosten beschränken sich auf:

1. die der Direktion zu bewilligende Summe Behufs der Haltung eines Sekretairs, sowie der eigenen Mühwaltung bei Wahrnehmung der damit verbundenen verschie-

denartigen Schreib-, Kassen-, Registratur- und sonstigen Geschäfte von . . . . 500 Thlr.

2. die Remuneration für die nach §. 4 zu einzelnen Disciplinen erforderlichen besonderen Docenten, namentlich

a. für den Docenten der Elemente der Physik und Chemie	100 Thlr.
b. für den der Naturgeschichte	100 Thlr.
c. für den der theoretisch-medizinischen Institutionen .	200 Thlr.
in Summa	900 Thlr.

Die außerdem für die §. 7 spezifizirten, zu lithographirenden Schemata etc. noch erwachsenden Kosten sind durch den Fonds der Inscriptions- und Abgangs-Gebühren zu decken, und der Ueberschuß soll zu etwaniger Unterstützung hülfsbedürftiger Studirender dieser Klasse etc. nach den desfallsigen Bestimmungen des Ministeriums verwandt werden.

Gesetze für die nicht immatrikulirten der Chirurgie und Pharmazie Beflissenen bei der Universität zu Berlin, v. 22. Mai 1829.

§. 1. Wer sich auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu einem künftigen Wundarzte erster und zweiter Klasse oder Pharmazeuten ausbilden will, ohne den Grad von schulwissenschaftlicher Bildung zu besitzen, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Immatrikulationsfähigkeit erheischt, hat sich bei dem Direktor des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei genannter Universität, oder in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter zu melden.

§. 2. Diese Meldung erfolgt in der den Studien-Semestern vorausgehenden Ferienzeit, unter Beibringung der über die erworbenen Schulkenntnisse etwa anderweitig schon gehörten Vorlesungen, oder sonst erlangte chirurgische oder pharmazeutische Bildung sprechenden Zeugnisse. Ausländer haben sich über die Unbescholtenheit ihrer Person durch Zeugnisse aus der Heimath noch besonders auszuweisen.

§. 3. Wer von einer Universität relegirt worden ist, oder sich von derselben ohne Zeugniß des Wohlverhaltens entfernt hat, oder wer von einer der inländischen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten oder einem der militairärztlichen Bildungs-Institute, namentlich dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute und der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair zu Berlin, ohne ein solches Zeugniß entlassen worden ist, kann zu dem chirurgischen und pharmazeutischen Studium bei hiesiger Universität nicht zugelassen werden.

§. 4. Wer von dem Direktor des genannten Studiums nach obigen Zeugnissen, oder nach einer erforderlichen Falls noch zu veranlassenden schulwissenschaftlichen Vorprüfung zum chirurgischen oder pharmazeutischen Studium geeignet befunden worden ist, wird von dem Direktor mit den ihm in diesem Ver-

hältnisse obliegenden Verpflichtungen bekannt gemacht, und nachdem er solche treu zu beobachten durch Handschlag an Eides Statt gelobt, unter die Zahl der bei hiesiger Universität studirenden Nicht=Immatrikulirten aufgenommen, sowie mit einer seinem Zwecke angemessenen Studienanweisung zuvörderst für das nächste Semester versehen.

§. 5. Der solchergestalt Angenommene erhält zu seiner diesfälligen Beglaubigung einen Inscriptionsschein, für welchen er drei Thaler, falls er aber schon auf einer andern Universität oder medizinisch=chirurgischen Lehr=Anstalt studirt hat, nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten hat. Mit diesem Scheine meldet er sich persönlich bei dem Königlichen außerordentlichen Regierungs=Bevollmächtigten der Universität oder dessen Stellvertretern, worauf er zur Annahme der für ihn geeigneten Vorlesungen zugelassen wird.

Rechte, die damit verknüpft sind.

§. 6. Durch jene Inscription erhalten die jungen Leute das Recht, sowohl die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen der Universität, mit Beobachtung der über deren Annahme bestehenden Vorschriften, zu besuchen, als auch die der Universität zugehörigen und zugänglichen Institute und wissenschaftlichen Hülfsmittel, namentlich: das anatomische, zootomische und zoologische Museum, das Mineralien=Kabinet, die Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen, ferner den botanischen Garten, die Königliche Bibliothek und die Unterrichts=Anstalten in der Charité, so weit und in der Art, wie es deren Reglements gestatten, zu benutzen. Keinesweges aber werden ihnen dadurch die sonstigen Vorrechte, welche die Gesetze den immatrikulirten Studirenden bewilligen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Berlin mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, der besondere Gerichtsstand, das Recht der freien Auswahl der Vorlesungen und die spätere Befugniß zur Erlangung einer akademischen Würde zu Theil; sie stehen vielmehr in polizeilicher Hinsicht lediglich unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde, sowie in instruktiver und disciplinairer unter der des Direktors des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums, und haben künftighin nach beendigtem Studium nur die Zulassung zu den durch das Prüfungs=Reglement vom 1. Dezember 1825 für Wundärzte erster und zweiter Klasse, Geburtshelfer, Chirurgi forenses, Zahnärzte, Augenärzte, sowie für Pharmazeuten erster und zweiter Klasse vorgeschriebenen Prüfungen zu gewärtigen.

Studienzeit.

§. 7. Die Studienzeit für solche, die sich ohne alle medizinisch=chirurgischen Vorkenntnisse zu Wundärzten erster und zweiter Klasse ausbilden wollen, ist auf drei Jahre, die für Pharmazeuten, welche die Apothekerkunst bereits gehörig erlernt, und wenigstens drei volle Jahre als Gehülfen servirt haben, auf mindestens zwei volle Semester, dem eben erwähnten Reglement gemäß, festgesetzt. Anderweitig bereits erworbene medizinisch=chirurgische Kenntnisse gestatten eine Abkürzung des medizinisch=chirurgischen Studiums, sowie der gehörig motivirte

eigene Wunsch, oder die sich ergebende noch unvollendete Ausbildung in einzelnen, durch den Studienplan vorgeschriebenen Lehrfächern eine Verlängerung der Studienzeit theils zulässig machen, theils gebieten.

Das Hören der Vorlesungen.

§. 8. Unter Vorzeigung des Inscriptionsscheines und mit dem Anmeldungsbogen, welchen die sowohl der Chirurgie als der Pharmazie Beflissenen gleich bei ihrer Inscription von dem Direktor erhalten, und auf welchem zunächst die im bevorstehenden Semester von ihnen zu hörenden Vorlesungen verzeichnet sind, melden sie sich, spätestens innerhalb der nächsten Woche des Semesters, persönlich auf der Universitäts-Quästur, bei welcher das Honorar für jede Vorlesung pränumerando gegen Quittung entrichtet und das Auditoriengeld mit 2½ Sgr. für jede öffentliche oder Privatvorlesung bezahlt wird. Sie überreichen sodann den Anmeldungsbogen und die Quittung der Quästur den resp. Docenten und erhalten von diesen die Karte, welche ihnen den auch auf dem Anmeldungsbogen zu vermerkenden Platz im Hörsaale anweist. Am Schlusse des Semesters, und zwar nicht früher als acht Tage vor, und nicht später als acht Tage nach der Beendigung der Vorlesung, wird der Anmeldungsbogen den betreffenden Docenten wieder vorgelegt, damit von denselben eigenhändig und unter Beifügung des Datum in der letzten Kolumne der Besuch der Vorlesung bescheinigt werde. Vor Beginn jedes neuen Semesters wird unter Vorzeigung des Anmeldungsbogens die Anweisung zu den weiter zu hörenden Vorlesungen bei dem Direktor persönlich eingeholt, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung auch keine anderen, als die vorgeschriebenen Vorlesungen der gleichfalls namhaft gemachten Docenten in dem bezeichneten Semester gehört werden dürfen.

Behörden und Verpflichtungen.

§. 9. So wie die nicht immatrikulirten der Chirurgie oder Pharmazie Beflissenen bei der hiesigen Universität in diesem ihren Verhältnisse gehalten sind, die auf die Universitäts-Ordnung im Allgemeinen und den Besuch der Vorlesungen im Besondern bezüglichen Gesetze der Universität und Verfügungen der Universitäts-Behörden, des Regierungs-Bevollmächtigten und seiner Stellvertreter, des Rektors und Senats, sowie der Dekane, deren Mittheilung durch einen Anschlag am schwarzen Brette oder auf sonstigem amtlichen Wege erfolgt, zu respektiren, so müssen sie sich auch eine unverbrüchliche Befolgung der Landesgesetze überhaupt, sowie der ortspolizeilichen Einrichtungen insbesondere fortwährend angelegen sein lassen, und sich demnach, gleich jedem andern Einwohner, damit bekannt zu machen suchen. Nächstdem aber sind sie den Anordnungen des Direktors des chirurgischen und pharmazeutischen Studiums bei der Universität, als der sowohl mit der Leitung ihrer Studien, als auch mit der Verwaltung der Disziplin über sie von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten besonders beauftragten Behörde, noch ganz speziell unterworfen. Bei ihm haben sie sich nicht nur halbjährlich zur Empfang-

nahme der weiteren Studienanweisung zu melden, sondern auch außerordentlichen Vorladungen vor denselben unweigerlich nachzukommen; ihre Wohnung und deren etwanigen Wechsel ihm jedesmal anzuzeigen; wenn sie zu verreisen beabsichtigen, seine schriftliche Genehmigung zur Vorzeigung bei dem Polizei-Paßbureau nachzusuchen; zu besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Stipendien, gewünschte Sitten- und Studien-Zeugnisse unter Einreichung des Anmeldungsbogens von ihm zu erbitten, in ungewissen Fällen sich bei ihm Raths zu erholen, etwanige Klagen zunächst bei ihm vorzubringen, kurz, ihn als ihren nächsten Rathgeber, Vorgesetzen und die Mittelbehörde sowohl in ihren Beziehungen zur Universität, als auch zur Ortspolizei zu betrachten.

§. 10. Es wird ihnen Fleiß in Besuch der Vorlesungen und in Benutzung der etwa noch sonst zu gewährenden Bildungsmittel, sowie wissenschaftliche Beschäftigung außer den Lehrstunden und gleichzeitig möglichste Vervollkommnung in den Schulkenntnissen, namentlich im deutschen Style und im Lateinischen, — Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten und Achtung gegen ihre Lehrer, — ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen, wie es wissenschaftlich gebildeten jungen Leuten geziemt und sie allein empfiehlt, — sowie ein friedliches und zuvorkommendes Verhalten gegen einander, gegen die immatrikulirten Studirenden der Universität und sonstigen, die Vorlesungen mit frequentirenden Zuhörer hiermit ausdrücklich empfohlen und zur Pflicht gemacht. Wer sich das Gegentheil, namentlich Nachlässigkeit im Studium, Unfolgsamkeit und respektwidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Lehrer, Sittenlosigkeit und Unanständigkeit, wohin unter andern auch das Tragen einer auffallenden oder unanständigen Kleidung, das Besuchen lüderlicher Häuser, Trunk und Spiel und leichtsinniges Schuldenmachen zu rechnen sind, sowie Unfriedlichkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt in die von dem Direktor zu bestimmenden Disziplinarstrafen.

Strafen.

§. 11. Diese Strafen sind: vertrauliche Zurechtweisungen, ernstere Verweise, leichtere oder geschärftere Karzerstrafe bis zu vier Wochen, die nach dem Ermessen des Direktors sogleich und ohne Unterbrechung abgesessen, oder zum Theil in die Zeit der Ferien verlegt werden kann, Entziehung etwaniger Benefizien, Androhung der Entlassung, die Entlassung selbst, ja schimpfliche Ausstoßung aus der Zahl der bei der hiesigen Universität zum Studium Berechtigten, mit gleichzeitiger Namhaftmachung des Entlassenen oder Ausgestoßenen durch einen Anschlag am schwarzem Brette und Anzeige an andere Universitäten und sonstige civil- und militair-ärztliche Bildungs-Anstalten, sowie an die Polizeibehörde des Orts.

§. 12. Beleidigungen der Lehrer, auch Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, Verletzungen der am schwarzen Brette angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen, sowie Veranlassung von Unruhe und Störungen in den Hörsälen, in den Museen

der Universität, auf dem anatomischen Theater, in den Klinicis, in der Charité oder an öffentlichen Orten, sollen besonders nachdrücklich bestraft werden.

§. 13. Ist ein nicht immatrikulirter der Chirurgie oder Pharmazie Beflissener wegen grober Unsittlichkeit, Schlägerei oder anderer zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichender Excesse polizeilich in Anspruch genommen, oder wegen Verbrechen, wohin auch die Theilnahme an nicht autorisirten Verbindungen gehört, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, so wird seine Berechtigung zum Studium bei der Universität bis zur abgemachten Sache suspendirt und diese Suspension nach Maßgabe der erfolgenden Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen oder Verurtheilung entweder wieder aufgehoben, oder in völlige Exclusion verwandelt. In keinem Falle wird durch das Verfahren der gerichtlichen oder Polizeibehörden des Orts die Beurtheilung des Angeschuldigten oder Straffälligen durch den Direktor, in Bezug auf seine fernere Zulassungsfähigkeit zum Studium, entbehrlich gemacht.

Ausscheidung.

§. 14. Die Ausscheidung aus der Zahl der zum chirurgischen oder pharmazeutischen Studium bei der Universität berechtigten Nicht-Immatrikulirten tritt ein:

1. durch Ablauf der nach §. 7 gesetzmäßigen Studienzeit;
2. durch Eintritt in andere Verhältnisse, namentlich auch durch Admission zu einer Staatsprüfung;
3. durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin;
4. durch die verschuldete Entlassung oder Ausstoßung.

§. 15. Wer in einem der sub 3 und 4 eben erwähnten Fälle in Folge einer erbetenen und erhaltenen höheren Erlaubniß den Wiedereintritt erhalten soll, ist des §. 5 gedachten Inscriptionsscheins wieder bedürftig, und hat die dafür festgesetzten Gebühren aufs Neue zu entrichten.

§. 16. In den §. 14 sub 1 und 2 genannten Fällen der Ausscheidung ist jeder der Chirurgie oder Pharmazie Beflissene berechtigt und jeder Inländer verpflichtet, ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen dabei bewiesenen Fleiß, seine sittliche Führung u. s. w., oder ein sogenanntes Abgangszeugniß nachzusuchen. Er hat sich zu diesem Behufe unmittelbar nach Schluß der Vorlesungen persönlich und unter Beibringung des in allen Kolumnen vollständig ausgeführten Anmeldungsbogens, sowie etwaniger Zeugnisse über noch daneben genossenen schulwissenschaftlichen Unterricht bei dem Direktor seines Studiums zu melden, der sodann auf den Grund jener Notizen und seiner eigenen über den Abiturienten gesammelten Bemerkungen das Abgangszeugniß ausfertigen läßt und vollzieht. In demselben werden aufgenommen:

1. rücksichtlich des Fleißes, sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, und bei jeder die Vermerkung, ob er derselben regelmäßig und mit besonderem Fleiße, oder unterbrochen und unordentlich beigewohnt habe. Im Falle eines noch

genossenen schulwissenschaftlichen Unterrichts wird auch in dieser Hinsicht eine Bemerkung hinzugefügt;

2. rücksichtlich der sittlichen Aufführung wird bei der Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und Strafen und der Veranlassung derselben ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnendes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten der Abiturienten abgegeben;

3. in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden besonders die etwa gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen vermerkt, auch die etwa zur Kenntniß des Direktors gekommenen Schuldklagen gegen den Abiturienten, nach Maßgabe seiner desfallsigen Verschuldungen, berücksichtigt.

Für dieses Abgangszeugniß sind von dem Abiturienten an Gebühren zwei Thaler an die Kasse zu entrichten.

Minist.-Verfügung vom 28. Oktober 1831.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag der Direktion des chirurgisch-pharmazeutischen Studiums in dem Bericht vom ..... hiermit,

daß die von den Zöglingen der genannten Anstalt zu entrichtenden Einschreibegebühren, sowie die Gebühren für die Abgangszeugnisse um einen Thaler, die ersteren also bis auf 3 Thlr., die letzteren bis auf 2 Thlr., im Ganzen auf 5 Thlr. erhöht werden.

Minist.-Verfügung vom 21. November 1853.

Die Direktion des pharmazeutischen Studiums an der hiesigen Königlichen Universität ermächtige ich hierdurch, in die Reihe der Vorlesungen, welche die hier studirenden Pharmazeuten zu hören angewiesen werden, praktische Uebungen in der analytischen Chemie aufzunehmen und auch den inscribirten Pharmazeuten die Annahme dieser Uebungen noch während des laufenden Semesters zur Pflicht zu machen.

Minist.-Verfügung vom 24. April 1849.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom ....., daß allerdings von allen Pharmazeuten, welche Vorlesungen auf einer Universität besucht haben, nach den bis jetzt noch in Kraft bestehenden Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 13. Juli 1833 die Beibringung eines Abgangs-Zeugnisses gefordert werden mußte, wie solches die genannte Verfügung, unter Angabe der Gründe, ausdrücklich vorschreibt. In Betreff derjenigen Pharmazeuten, welche sich zu den Staats-Prüfungen als Apotheker erster Klasse bei dem Ministerium zu melden haben, ist in Fällen auf die Beibringung des Abgangs-Zeugnisses gehalten worden, welches letztere jedoch hier nicht von der Universitäts-Behörde, sondern von der Direktion des pharmazeutischen Studiums ausgestellt wird.

Solche Pharmazeuten, welche Vorlesungen an einer Universität besuchen

wollen, wo eine besondere Direktion des pharmazeutischen Studiums nicht besteht, würden, um der Verfügung vom 13. Juli 1833 zu genügen, allerdings ihre Immatrikulation zu bewirken haben, weil ohne dieselbe ein Abgangszeugniß nicht ausgestellt werden kann. Nach §. 36 des Reglements für die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler vom 4. Juni 1834 kann aber die Immatrikulation solcher Individuen, die nicht mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, nur auf den Grund einer besondern durch mich zu ertheilenden Erlaubniß erfolgen, und es würde mithin die Erwirkung einer nur ausnahmsweise zu bewilligenden Begünstigung den betreffenden Individuen als eine unerläßliche Verpflichtung auferlegt werden müssen.

Um dieses letztere zu vermeiden, will ich für die Zukunft von der Befolgung der Verfügung vom 13. Juli 1833 absehen und an der Stelle der Abgangszeugnisse nur die Beibringung des Anmeldebogens und eines polizeilichen Führungs-Attestes von den zu den pharmazeutischen Staats-Prüfungen sich meldenden Kandidaten verlangen.

In Betreff der auf der Universität Berlin Vorlesungen besuchenden Pharmazeuten bleibt es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen.

4. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 252) bestimmt in §. 29 Folgendes:

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker ꝛc.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Orts, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken [14]) nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Ueber die von den Apothekern abzulegende Prüfung ist die nachstehende spezielle Vorschrift ergangen.

---

[14]) Siehe Seite 16 u. 20.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 25. September 1869. (Bundes-Gesetzblatt S. 635.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Ertheilung der Approbationen für Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.[15])

Diese Approbationen werden nach den unter C. beigefügtem Formularen ausgestellt.

3. Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1. genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

§. 1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des Norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmazeutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Prüfungs-Behörden.

§. 2. Die pharmazeutische Prüfung kann entweder vor der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer pharmazeutischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmazeuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Kommission ernennt. An Stelle eines der beiden Pharmazeuten kann auch ein Lehrer der materia medica berufen werden.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission

[15]) Nach der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundesgesetz-Bl. S. 688) ist zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Apotheker auch das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) in Braunschweig dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Apotheker gleich geachtet.

ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servirzeugnisse,
3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniß.

Beides in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 17) hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Kursusprüfung,
2) die Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Kursusprüfung wohl bestanden hat.

Kursusprüfung.

§. 5. Die Kursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Kursusprüfung erhält der Kandidat drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungs-Kommission gegeben werden.

§. 7. Nach Einreichung der Klausur-Arbeiten hat der Kandidat für den praktischen Prüfungsabschnitt des pharmazeutischen Kursus:

1) zwei Abschnitte der Pharmakopöe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Kommissarius zu übersetzen;
2) zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Rezepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter der Aufsicht eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission ex tempore zu dispensiren;
3) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmazeutischen Präparaten unter spezieller Aufsicht Eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen;
4) zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der che-

mischen Analyse unter der Aufsicht je Eines der Mitglieder der Kommission zu lösen, und zwar:

a) entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, qualitativ und quantitativ zu zergliedern;

b) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung einer gerichtlich-chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der praktischen Arbeiten zu 2, 3, 4 hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4a. und b. hat das Mitglied der Kommission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die praktischen Arbeiten zu 3 und 4 ist ein Laborationsjournal zu führen, in welchem das betreffende Mitglied der Kommission die Art und Weise der Ausführung der praktischen Leistung zu bezeugen hat.

§. 8. In der mündlichen Kursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Kommissarien in einem besonderen Termin abzuhalten ist, hat der Kandidat

a) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,

b) ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern, und

c) mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§. 9. Nach Absolvirung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Kursusprüfung (§§. 6—8) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokollschema nach beiliegendem Muster (Anlage a.) zusammengestellt.

§. 10. Diejenigen Theile der Kursusprüfung, in denen der Kandidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

Schlußprüfung.

§. 11. Die Schlußprüfung ist von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 12. Diese Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein

vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

Schlußcensur.

§. 14. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten pharmazeutischen Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte (§. 7) bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§. 15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut" darf als Schlußcensur (§. 14) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut", die zweite Censur „sehr gut" nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezialcensuren das Prädikat „sehr gut" erhalten hat.

Wiederholung der Prüfung.

§. 16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Centralbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht" hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig" eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

Prüfungsgebühren.

§. 17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Kursusprüfung	22 Thlr.	20 Sgr.,
für die mündliche Schlußprüfung	8 „	5 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	15 „	5 „

in Anrechnung kommen.

§. 18. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für diese Prüfungsabschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrath anzuzeigen.

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 18

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmazeutischen Ober-Examinations-Kommission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmazie

gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit,
2) die über die chemische Analyse,
3) die über die gerichtlich-chemische Untersuchung,
4) die chemisch-pharmazeutische Abhandlung

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Kommissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Kommissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Vorsitzenden versiegelt übergebenen Zettels die Censur

zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur

zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeitsjournal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Solches erfolgte

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmazeutische Prä-

parate zur Angabe ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte

Da nun der Kandidat, laut Protokolles vom als Rezeptarius die Censur erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Kommissarien in Betreff sämmtlicher praktischen Prüfungen zu der Schlußcensur womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

4. Diejenigen ärztlichen oder zahnärztlichen Kandidaten, welche vor dem 1. Oktober 1871 und diejenigen pharmazeutischen Kandidaten, welche vor dem 1. April 1871 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den Gesetzen ihrer Heimath Behufs Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen, beziehungsweise pharmazeutischen Staatsprüfung erfordert wurden.

Berlin, den 25. September 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

J. V.: Delbrück.

C.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . .
. . . . aus . . . .
die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . Examinations-Kommission zu . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch

die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke

im Gebiete des Norddeutschen Bundes

in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

5. Von den Apotheker-Provisoren.

Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. I.

§. 21. Ein Kandidat der Pharmazie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor. [16])

§. 22. Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr- und wenigstens drei Servirjahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23. Er ist an alle den Betrieb der Apotheker-Kunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der

---

[16]) Ein Provisor ist ein Pharmazeut, welcher selbstständig und auf eigene Verantwortung eine Apotheke für fremde Rechnung, mit Genehmigung der Medizinal-Polizeibehörde, administrirt, ein pharmazeutischer Institor. Zu vergl. §. 467, Allg. L.-R., Thl. II. Tit. 8. Siehe Seite 9, 11, 147.

Apotheke, welcher er vorsteht, daß Kunstgewerbe im ganzen Umfange vorschriftsmäßig ausgeübt werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verfügt werden muß.

§. 24. Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Kontrakt.

6. Vorschriften über die Militairdienstpflicht der einjährig Freiwilligen oder einjährig freiwilligen Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke.

Auszug
aus der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, vom 26. März 1868.

§. 148.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Berechtigungsschein, von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15, 5),[17]) und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20[18]) gestellungspflichtig ist.

§. 150.

Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

---

[17]) Die Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.
[18]) Gehülfen sind da gestellungspflichtig, wo sie in Dienst stehen.

Ordentliche Mitglieder sind:

a. zwei Stabs-Offiziere, [19])

b. der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums). [20])

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatz-Behörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatz-Behörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

[19]) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

[20]) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Bureau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151.
Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.[21])

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152.
Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Er-

---

[21]) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

satz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153.
Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154.
Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a. Diejenigen, welche von einem Norddeutschen[22]) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b. Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c. Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.

d. Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Pro-

---

[22]) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

gymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e. Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f. Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g. Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ordnung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule 2c.) zu ....

Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst.

N. N., geboren zu ..... am .. ten ...., ... Konfession, Sohn des ...... zu ......, hat das hiesige (Namen der Anstalt)

seit . . . ., von der Klasse . . . . an besucht und in der Sekunda (Prima) seit . . . ., also . . . Jahr gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom . . . . d. J. festgestellt worden.

N . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender

allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156.
Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog der Bestimmung des §. 64, 1. eventuell die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 157.
Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a. mit der Waffe;

b. als Militairarzt;

c. als Unterroßarzt oder

d. in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil [23]), die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

---

[23]) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korps-Bezirk bleibt, überzutreten.

§. 158.
Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Trainbataillonen nur am 1. November stattfinden.[24]) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159.
Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz[25]) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet,[26]) ertheilen können. Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160.
Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten 2c.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

---

[24]) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

[25]) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten 2c. der Provinz 2c., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

[26]) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen. (cf. §. 163, 3.)

§. 161.
Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburtsorts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162.
Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst

übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1, a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 163.
Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatztruppen einzutreten (cf. §. 160, 3).

§. 164.
Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165.
Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung

seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheins (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen[27]) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation rc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruktion für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Er-

---

[27]) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben ausstellen. Nur in einzelnen dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

satz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166.
Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a. als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b. als zeitig unbrauchbar,
c. als nicht vollkommen dienstfähig oder
d. als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen[28]) des §. 167.

§. 167.
Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem andern Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qualifizirten Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

---

[28]) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 168 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,[29]) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168, 5).

§. 168.
Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden

---

[29]) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Superrevision darf nur vor versammelter Kommission[30]) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve[31]) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein rc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

---

[30]) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Superrevision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

[31]) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

§. 169.
Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht erhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke 2c. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170.
Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Thlr., also 34 bez. 32 Thlr.) zum Pferdeverbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatz-Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171.
Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer

Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172.
Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

4. Wünschen junge Aerzte behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

§. 173.
Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148 u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen[32]) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172, 4 für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172 ad 7[33]) angegebenen Stelle zu melden.

---

[32]) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2 gestellten Bedingungen erfüllt.

[33]) Nach §. 172 ad 7 erfolgt die Meldung bei einem Korps-General-Arzt oder, wenn der Eintritt bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente gewünscht wird, bei der obersten Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

Die Eidesformel der Militair-Pharmazeuten betreffend.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle der bisher für die Militair-Pharmazeuten vorgeschriebenen Eidesformel in Zukunft von diesen Personen der Diensteid nach der beifolgenden Formel zu leisten ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.

(gegengez.) v. Roon.

Diensteid

der freiwillig zum Dienst in den Militair-Lazarethen eintretenden Pharmazeuten.

Ich N. N. schwöre — daß, nachdem ich zur Ablösung meiner Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Lazarethen als Apothekergehülfe des Militair-Lazareths zu N. N. angestellt worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Nutzen und Besten befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militair-Arznei-Verpflegungs-Instruktion und der dieser gefolgten Instruktionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militair-Lazarethdienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, daß davon Etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apotheker-Gehülfen zukommt.

So wahr ꝛc.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	4
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth ...	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarzneischule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau.	2
	16
1. Armee-Korps.	
Königsberg	4
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	9
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	4
Torgau	2
Wittenberg	1
	10
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7
6. Armee-Korps.	
Breslau	3
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	9

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
7. Armee-Korps.		**10. Armee-Korps.**	
Düsseldorf	1	Hannover	4
Minden	2	Oldenburg	1
Münster	3	Osnabrück	1
Wesel	2	Celle	1
	8	Hildesheim	1
8. Armee-Korps.		Lüneburg	1
Aachen	1	Braunschweig	1
Coblenz	3	Emden	1
Cöln	3		11
Jülich	1	**11. Armee-Korps.**	
Mainz	3	Frankfurt a. M.	1
Saarlouis	2	Cassel	2
Trier	1	Wiesbaden	1
Saarbrücken	1	Hanau	1
	15	Fulda	1
9. Armee-Korps.		Meiningen	1
Hamburg	1	Worms	1
Stade	1	Darmstadt und Bessungen	2
Schwerin	1		10
Rostock	1	**12. Armee-Korps.**	
Flensburg	1	Dresden	3
Sonderburg	1	Bautzen	1
Schleswig	1	Leipzig	1
Altona	1	Chemnitz	1
Rendsburg	1		6
	9		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen . . . . 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen . . . 2 "
über 10 Bataillonen . . . . 3 "

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anhang

enthaltend die während des Drucks publizirten Verordnungen.

Die Königliche Regierung zu Trier hat folgende Bezirks-Polizei-Verordnung erlassen.

Unter Verweisung auf den §. 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung 1850, S. 265) haben wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelber Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rother Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c., werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinewand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Kollo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißer und rother Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte, (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trocknem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße 2c. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen 2c. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 5. Handlungen und Unterlassungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thalern; im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Trier, den 3. April 1870.

Betreffend die Apotheken-Visitationen in Schleswig-Holstein.

Von dem Herrn Minister der rc. Medizinal-Angelegenheiten ist mittelst Erlasses vom 12. d. M. auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften bestimmt worden, daß die ordentlichen Apotheken-Visitationen in hiesiger Provinz künftig nach den in den alten Provinzen geltenden Bestimmungen, namentlich nach der Instruktion vom 13. März 1820, nebst den dieselben deklarirenden Ministerial-Erlassen, vorgenommen werden sollen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 21. Mai 1870.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

(gez.) Scheel-Plessen.

Betreffend Prüfungs-Bestimmungen der Kandidaten der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie.

Unter Aufhebung der Bestimmung in dem Erlaß vom 14. Oktober v. J., nach welcher ich mir die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung von den Examinations-Kommissionen einstweilen vorbehalten hatte, will ich den Herren Universitäts-Curatoren, resp. den Universitäts-Curatorien, außer den in Gemäßheit der §§. 3. Abschnitt I. II. und IV. des Prüfungs-Reglements vom 25. September v. J. entgegenzunehmenden Meldungen der Kandidaten der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie vom nächsten Prüfungs-Semester ab nunmehr auch die Zulassungen zu den Prüfungen vor der betreffenden Examinations-Kommission übertragen.

Hinsichtlich der Zulassungs-Bedingungen nehme ich Bezug auf die deklarirenden Verfügungen vom 11. November v. J. und vom 13. Mai d. J. Dispensationen hiervon sind bei mir zu beantragen. Zu der Zulassungs-Verfügung ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden, die Meldungen unterliegen dem tarifmäßigen Stempel von 5 Sgr.

Meldung und vollständige Zeugnisse sind dem Vorsitzenden der Examinations-Kommission zuzufertigen und von diesem demnächst bei Vorlage der Prüfungs-Verhandlungen resp. eines Theils derselben mir einzureichen. Kandidaten der Medizin, welche erst nach der Zulassung promoviren, haben demnächst ebenfalls Diplom und zwölf Exemplare der Dissertation an den Vorsitzenden einzureichen. Die Zeugnisse erhalten die Kandidaten von hier aus zurück.

In Betreff der Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen, sowie in Betreff der Zulassung zu den Wiederholungen einzelner Prüfungs-Abschnitte verbleibt

es bei den Bestimmungen der §§. 38 und 40, Abschnitt I., §. 5, Abschnitt II. und §§. 14 und 16 Abschnitt IV. des Reglements vom 25. September v. J.

Zu den Berichten hierüber sind, soweit es nicht schon bisher geschehen, lediglich Formulare anzuwenden.

Berlin, den 7. Juni 1870.

Der Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten.

Dr. v. Mühler.

Betreffend den Alkoholgehalt des Chloroforms.

Das im Handel und daher auch in den Apotheken zur Zeit vorhandene, den Ansprüchen der Pharmacopöe genügende Chloroform enthält meistens Alcohol und zwar $\frac{1}{2}$ Prozent, wenn sein spezifisches Gewicht bei 15 Gr. C. = $1{,}_{493}$ ist, also innerhalb der erlaubten Abweichung sich bewegt.

Ein Chloroform, welches 1 Prozent Alkohol enthält, hat bei 15° C. nur ein spezifisches Gewicht von $1{,}_{485}$ und genügt daher den Forderungen der Pharmacopöe nicht. Dagegen ist ein solches Chloroform den gemachten Beobachtungen zufolge im Licht weniger leicht zersetzbar und nach den in den chirurgischen Kliniken hierselbst gemachten Erfahrungen zur Anästhesirung ebenso gut verwendbar, als das genau nach der Bestimmung der Pharmacopöe bereitete Chloroform.

Der arzneilichen Verwendung eines Chloroforms, welches 1 Prozent Alkohol enthält, im Uebrigen aber rein ist, steht daher ein Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 25. Juni 1870.

Der Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Die freiwillige Meldung zum Kriegsdienst betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Orts befohlenen Mobilmachung der Armee bringt das Kriegs-Ministerium zur Behebung von Zweifeln zur Kenntniß, daß Gesuche von inaktiven Offizieren, Militairbeamten, Aerzten ꝛc. und nicht mehr zum Dienst verpflichteten Mannschaften um Verwendung in der Armee, je nach Art des Berufes, an nachbenannte Behörden, resp. Personen zu richten sind, und zwar wegen Verwendung

1. im Dienst bei Truppentheilen ꝛc. und als Roßarzt an die betreffenden General-Kommandos;

3. als Arzt oder Pharmazeut an den Chef des Medizinalwesens und General-Stabsarzt der Armee.

Berlin, den 16. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) von Roon.

Die Reisekosten-Vergütigung betreffend.

Bei allen Reisen der Offiziere, Aerzte und Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle unter event. Anrechnung der empfangenen Feldzulage gewährt.

Offiziere, Aerzte und Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes erhalten für die Reise nach den Bataillons-Stabsquartieren keine Entschädigung. Bei einer Einberufung nach einem anderen Orte wird denselben bei den Reisen die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Bataillons-Stabsquartier sowie an Tagegeldern ein eintägiger Betrag in Abzug gebracht.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses können Reisekosten und Tagegelder, letztere unter Anrechnung der Feldzulage bei Reisen, welche unter außergewöhnlichen Verhältnissen und mit großer Eile ausgeführt werden müssen, nur mit Genehmigung des kommandirenden Generals, an Administrations-Beamte nur mit Genehmigung des Feld-Intendanten gewährt werden.

Die den Feldbehörden eingeräumten diesfälligen Befugnisse zur Genehmigung gehen bei Auflösung jener Behörden auf die entsprechenden Friedensbehörden über.

Bei der Entlassung der Offiziere, Aerzte ꝛc. des Beurlaubtenstandes, sowie der Beamten nach ihrem Heimathsorte, erfolgt die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen wie bei der Einberufung.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) von Roon.

Betreffend die Dienstleistung und Kompetenzen der Volontair-Pharmazeuten während der Mobilmachung.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die einjährig freiwilligen Pharmazeuten gleich den übrigen einjährig Freiwilligen während der Mobilmachung aus ihren Stellen nicht entlassen werden dürfen, daß ihnen aber für die Dauer der Mobilmachung, so lange sie sich im ersten Dienstjahre befinden, die Kompetenzen eines Gemeinen der Infanterie, darüber hinaus die Kompetenzen eines Infanterie-Unteroffiziers 3. Klasse zu gewähren sind.

Mit Rücksicht auf den zur Zeit meist bedeutend erweiterten Geschäftsumfang in den Garnison-Lazarethen bleibt es den Korps-General-Aerzten überlassen, zum 1. Oktober dieses Jahres auch die für diesen Termin bereits früher notirten Pharmazeuten für die betreffenden Stellen einzuberufen.

Berlin, den 11. September 1870.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung: Klotz.

Betreffend die Anlegung von Filial-Apotheken in Grenz-Distrikten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in einigen Regierungsbezirken unmittelbar an der Grenze eines anderen Bezirks selbstständige oder Filial-Apotheken errichtet worden sind, ohne daß bei solcher Gelegenheit auf die Apotheken-Verhältnisse in den Regierungsbezirken der benachbarten Provinzen Rücksicht genommen ist.

Um den hieraus entspringenden Uebelständen für die Zukunft entgegenzutreten, bestimme ich hierdurch, daß in solchen Fällen vor Ausschreibung, resp. Ertheilung der Concession zur betreffenden Neuanlage, die benachbarten Regierungen resp. Oberpräsidien mit einander in Verbindung zu treten, und im Fall eine Vereinigung über die Zweckmäßigkeit der Anlage nicht zu erzielen ist, an mich zu berichten haben.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, hiernach bei vorkommender Gelegenheit gefälligst verfahren, auch die Königlichen Regierungen der dortigen Provinz mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 21. September 1870.

Dr. von Mühler.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

Druck der C. Feister'schen Buchdruckerei (L. Mewes) in Berlin.